

Stenographischer Bericht

über die

X. Sitzung der fünften Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 10. Dezember 1866.

Vorsitzender: Oberstlandmarschall Albert Graf Nostitz.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschallstellvertreter J. U. Dr. W. Bělský und die beschlußfähige Anzahl Abgeordneter.

Am Regierungstische: Der k. k. Statthalter Karl Graf Rothkirch-Panthen und der k. k. Statthalterreith Johann Ritter von Neubauer.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 40 Min.

Oberstlandmarschall eröffnet die Sitzung.

Die Geschäftsprotokolle der 7. und 8. Sitzung sind durch die vorgeschriebene Zeit aufgelegt. Hat Jemand etwas über dieselben zu bemerken?

Dr. Čížek: Ich habe mit einigen Herrn Landtagsabgeordneten die Bemerkung gemacht, daß die stenographischen Protokolle, namentlich in ihrem böhmischen Texte mangelhaft, ja im höchsten Grade sinnstörend sind; ich habe mir daher vorgenommen zu bitten, Ew. Excellenz mögen die Güte haben zu veranlassen, daß diese Protokolle für die Folge besser geführt und wenigstens nicht sinnstörend gedruckt werden.

Oberstlandmarschall: Ich werde die betreffende Erinnerung an das Stenografenbureau erlassen. Sonst ist über diese Protokolle nichts zu bemerken? Wenn Niemand dagegen etwas zu bemerken findet, erkläre ich sie für agnoszirt.

Die Kommission für Rekursangelegenheiten gegen Entscheidungen der Bezirksvertretungen und Bezirksausschüsse hat sich konstituiert und wählte zum Obmann Se. Durchlaucht Fürsten Karl Schwarzenberg und zum Obmannstellvertreter Friedrich Grafen Thun, zu Schriftführern die Herren Kratochvíl und Jácěk.

Die Kommission für den Antrag des Dr. Čížek wegen eines Zusatzartikels zur Geschäftsordnung hat sich noch nicht konstituiert und ich ersuche daher die Herren nach der Sitzung in dem ihr zugewiesenen Lokale, nämlich im Bureau des Herrn Landesauschußbeisitzers des Dr. Schmeykal behufs der Konstituierung sich einzufinden und mir über die geschehene Konstituierung Bericht zu erstatten. Se. Excellenz der Herr Statthalter hat mir mit Note vom 3. Dezember die Mittheilung gemacht, daß Se. k. k. apost. Majestät mit allerh. Entschliesung vom 25. November laufenden Jahres die Sanktion des im böhm. Landtage in der 37. Sitzung der 4. Session beschlossenen Landesgesetzes, betreffend die Aenderung der Kompetenz zur Bewilligung von Grundzerthei-

Stenografická zpráva

X. sezení pátého ročního zasedání sněmu českého od roku 1861, odbývaném dne 10. prosince 1866.

Předseda: Nejvyšší maršálek zemský Albert hrabě Nostic.

Přítomní: Náměstek nejvyššího maršálka zemského Dr. pr. V. Bělský a poslanci v počtu k platnému uzavírání dostatečném.

Zástupcové vlády: C. kr. místopředsíci Karel hrabě Rothkirch-Panthen a c. kr. rada místopředsíci Jan rytíř z Neubauerů.

Počátek sezení o 10 hod. 40 minut.

lungen, wodurch der Lösung der Hauptfrage vorgegriffen wird, abzulehnen geruht habe.

Erwein Graf Schönborn sucht einen 14tägigen Urlaub an.

Landtagssekretär Schmidt liest: Da ich in dringenden Familienangelegenheiten eine Reise nach Steiermark unternehmen muß, so stelle ich die ergebenste Bitte, daß h. Landtagspräsidium geruhe mir zum angebotenen Zwecke einen Urlaub von 14 Tagen bei dem h. Landtage zu erwirken.

Erwein Graf Schönborn.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, diejenigen, die mit der Ertheilung diesesurlaubes einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Ich bitte, noch einmal. (Geschieht.) Ist ertheilt.

Herr Dr. Gustav Obst ersucht gleichfalls um 14 tägigen Urlaub.

Landtagssekretär Schmidt liest: Nachdem meine Gesundheit in Folge eines Choleraanfalles noch nicht soweit hergestellt ist, um in dieser rauhen Jahreszeit eine Reise nach Prag gefahrlos anitreten zu können, so sehe ich mich leider außer Stande jetzt schon im Landtage zu erscheinen.

Aus diesem Anlasse nehme ich mir die Freiheit, Ew. Excellenz zu bitten: mir einen weitem 14 tägigen Urlaub mit Zustimmung eines hohen Landtages geneigtest ertheilen zu wollen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die mit der Verlängerung desurlaubes auf weitere 14 Tage einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Ist ertheilt.

Graf Kurt Jedwiß ersucht um einen 3 wöchentlichen Urlaub.

Landtagssekretär Schmidt liest: Dringende Geschäfte machen meine Anwesenheit zu Hause für einige Zeit nöthig. Ich bitte daher, Ew. Excellenz, wollen die Gewogenheit haben, mir einen 3 wöchentlichen Urlaub vom h. Landtage zu erwirken.

Oberstlandmarschall: Ich ersuche die Her-

ren, die mit der Urlauberteilung einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Ist ertheilt.

Von den Landtagseingaben wurden der Landesauschussbericht in Betreff einer ergiebigeren Kontrolle bezüglich des Musikkalienimportes, der L. A. Bericht betreffend die Entlohnung des Prof. Grueber für seine Mühewaltung bei dem Adaptirungsbaue des Super Klostergebäudes zu Zwecken der Irrenanstalt, der L. A. Bericht betreffend die Adaptirung der Kronkammer in der St. Wenzelkapelle der Domkirche, der L. A. Bericht mit dem Rechnungsabschluss des gräfl. Straka'schen Stiftungsfondes für 1865 sämmtlich der Budgtkommission zugeführt. Der L. A. Bericht betreffend eine Eingabe der Kuttenberger Bezirksvertretung, in welcher mehre das Interesse des Landes und Bezirkes betreffende Wünsche ausgesprochen werden, wurde in Konformität mit andern gleichen Eingaben der Petitionskommission übergeben.

Die Eingabe des Bezirksauschusses von Wildenschwert, betreffend die Umlagen der f. Gemeinde Böhmisches-Trübau, dann der Bericht des Bezirksauschusses von Manetin betreffend die Trennung mehrerer Gemeinden des dortigen Bezirkes aus dem bisherigen Gemeindeverbande, wurde gleichfalls dem Landesauschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Im Drucke wurden vertheilt: Bericht des Landesauschusses, betreffend die Vorlage eines Zusatzartikels der Landesordnung des Königreiches Böhmen wegen Aufbewahrung der Reichskleinodien und das Geschäftsprotokoll der 6. Sitzung.

Sněmovní sekretář Schmidt čte:

Nr. 49. Abg. Herr Graf Kolowrat überreicht ein Gesuch der Gemeinden Ujezd, Milles, Labant, Neudorf u. im Bezirke Pstrauberg, um Schutz gegen die Devostirung der dortigen Gemeinde- und herrschaftlichen Waldungen.

50. Posl. p. hrabě Kolovrat podává žádost okr. výboru přeštického za změnu zákona o odvodu k vojsku.

51. Posl. p. Náhlovský podává žádost výboru záložny jaroměřské za usnešení zvláštního zákona pro záložny.

52. Posl. p. Dr. Podlipský podává žádost ústavu přírodoléčitelského v Praze o zařízení nadací pro tělocvik léčitelský ve prospěch chudých nemocných.

53. Posl. p. Dr. Kordina podává žádost okresního výboru opočenského, v nížto projevuje potřeby a přání tamního obyvatelstva.

54. Posl. p. J. Krejčí podává žádost správního výboru občanské záložny netolické za usnešení zvláštního zemského zákona pro záložny.

Oberstlandmarschall: Sämmtlich der Petitionskommission.

Landessekretär Schmidt liest: Nr. 55. Abg. Hr. Karl Ritter von Limbeck überreicht ein Gesuch der Gemeinde Bürgles um Ausschulung aus der Gemeinde Marklesgrün und Bewilligung zur Errichtung einer eigenen Schule in Bürgles.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: 56. Posl. p. Dr. Podlipský podává žádost výboru záložny Novo-Benátecké za usnešení zvláštního zemského zákona pro záložny.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: 57. Posl. p. Schmidt podává žádost výboru záložny Polenská za usnešení zemského zákona pro záložny.

Oberstlandmarschall: Ebenfalls.

Landessekretär Schmidt liest: Nr. 58. Abg. Herr Ritter von Kopeč überreicht ein Gesuch der Kreisfässerswaise Karoline Breisky um Zuwendung eines Nachtrages zu der mit jährlichen 100 fl. ihr verliehenen Gnadengabe.

Oberstlandmarschall: Der Budgtekommision.

Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Der 1. Gegenstand der Tagesordnung ist der Dringlichkeitsantrag des Abg. Leo Grafen Thun, betreffs einer Regierungsvorlage über die Revision der Landtagswahlordnung.

Ich ertheile dem Hrn. Antragsteller das Wort zur Begründung.

Graf Leo Thun: Mängel der bestehenden Wahlordnung sind bereits wiederholt Gegenstand lebhafter Verhandlungen in diesem hohen Hause gewesen. Die Thatsache, daß Mängel bestehen, deren Verbesserung wünschenswerth sei, ist, so sehr auch in Beziehung auf die Art einer wünschenswerthen Verbesserung die Meinungen auseinander gehen, in der Kommission, welche in dieser Angelegenheit im vorigen Jahre vom hohen Landtage gewählt worden war beinahe einstimmig anerkannt worden. Die Aufnahme, welche, seit dem die allerunterthänigste Adresse, welche der hohe Landtag im vorigen Jahre in dieser Angelegenheit beschloffen, gefunden hat, so wie die in Folge derselben gegebenen Erklärungen der Regierung bestätigen, daß auch von der Regierung die Nothwendigkeit einer eingehenden Verhandlung über diese Angelegenheit anerkannt wird.

Der Zustand eines solchen Gesetzes, der gleichsam demjenigen gleicht, in welchem das Damoklesschwert über demselben hängt, ist offenbar der ungünstigste, welcher bestehen kann, namentlich in einem Augenblicke, wo eine allgemeine Erneuerung der Wahl bevorsteht. Ich glaube daher, daß, was immer die Meinung über das Meritum der Frage sein mag, allgemein anerkannt werden muß, wie wünschenswerth ist, daß die Angelegenheit bald eine definitive Erledigung und namentlich, wenn nur irgend möglich, noch vor Eintritt der neuen Wahlperiode finde.

Es ist nun dem hohen Landtage eine Regierungsvorlage in dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt, aber eine Beruhigung über den Zeitpunkt, wann diese an den Landtag gelangen dürfte, ist nicht gegeben worden und zwar wesentlich mit der

Hinweisung auf die muthmaßlich kurze Dauer der gegenwärtigen Session. Nach dem bezüglichen §. der Landesordnung ist, wie es daselbst ausgedrückt wird, die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des hohen Hauses auf 6 Jahre festgesetzt, und diese Funktionsdauer läuft bekanntlich mit Ende März nächsten Jahres ab. Es liegt also noch immer ein Zeitraum von vierthalb Monaten vor uns bis zu diesem Termine, ein Zeitraum, welcher, wie ich glaube, wenn die Vorlage nicht allzusehr verzögert wird, immerhin ausreichen dürfte, um die gründliche Erledigung des Gegenstandes in diesem hohen Hause möglich zu machen. Es versteht sich von selbst, daß ich bei dieser Andeutung nicht etwa von dem Gedanken ausgehe, als ob es wünschenswerth wäre, daß der gegenwärtige Landtag unausgesetzt seine Sitzung verlängere bis Ende März künftigen Jahres. Wohl aber scheint es mir keiner wesentlichen Schwierigkeit zu unterliegen, daß, nachdem die übrigen anhängigen Geschäfte erledigt sein werden, im Wege einer Vertagung der Session das Mittel gefunden würde, noch vor Eintritt jenes Termines zur Verhandlung dieses Gegenstandes schreiten zu dürfen. (Bravo!) Es handelt sich lediglich um die baldige Vorlage. Nachdem nun mit Beziehung auf das eben Gesagte die Möglichkeit der Erledigung wesentlich von der Bestimmung über die Dauer der gegenwärtigen Session abhängt, welche Bestimmung von dem Allerhöchsten Throne selbst ausgehen muß, so bin ich der Ansicht, daß deshalb, sowie auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß im vorigen Jahre der Landtag in dieser Angelegenheit sich unmittelbar an Se. Majestät gewendet hat, es angezeigt ist, die Bitte um baldige Vorlage noch wo möglich während dem Laufe dieser Session an Se. Majestät gelangen zu lassen. Dieß ist das Motiv und der Grund, aus welchem der Antrag von mir und zahlreichen Genossen gestellt worden ist. Nachdem heute in die Meritorisch-Berathung der Frage nicht eingegangen werden kann, unterlasse ich es, irgend welche weitere Andeutungen zu machen, sowohl über den Inhalt als die Form, in welcher ein solches Begehren von dem hohen Landtag zu stellen wäre und beschränke mich lediglich darauf, in formeller Beziehung den Antrag zu stellen, daß die Vorberathung einer Kommission von 9 Mitgliedern überwiesen werde, zu wählen aus dem ganzen Landtag von den 3 Kurien, zu je 3 Mitgliedern. Der Antrag ist als Dringlichkeitsantrag bezeichnet worden, es ist dieser Dringlichkeit von Sr. Excellenz dem Herrn Oberstlandmarschall bereits dadurch ausgesprochen worden, daß er auf die allernächste Tagesordnung gesetzt worden ist, in welcher die Begründung stattfinden konnte. Ein weiterer Dringlichkeitschritt wäre meines Erachtens nur in der Rücksicht zulässig, daß der Kommission für diesen Fall eine Frist von etwa 8 Tagen gesetzt werde. Das ist ein Mittel, zu dem ich bei schwierigen Gegenständen niemals zu rathen geneigt bin, welches aber im vorliegenden Falle wohl nicht unangemessen sein dürfte,

nachdem es sich doch um einen Gegenstand handelt, der in kurzer Zeit von der Kommission berathen und bearbeitet sein kann.

Oberstlandmarschall: Es ist vom Herrn Antragsteller rücksichtlich der formellen Behandlung 1. der Antrag gestellt worden, eine Kommission zu erwählen von 9 Mitgliedern, gewählt durch die Kurien aus dem ganzen Landtage und betreffs der Dringlichkeitsbehandlung des Gegenstandes ist vom Herrn Antragsteller der Antrag gestellt worden, der Kommission eine unüberschreitbare Frist von längstens 8 Tagen zur Erstattung ihres Berichtes zu geben. Ich werde nachdem nach der Geschäftsordnung wenn ein Dringlichkeitsantrag und die Form wie er zu behandeln ist, zur Sprache gebracht wird, es der Form nach zulässig ist, daß ich die Debatte darüber eröffne, ob jemand rücksichtlich der Dringlichkeit nämlich der Gestattung einer Frist, einen anderen Antrag zu stellen, oder darüber etwas zu bemerken habe, die Debatte eröffnen, muß aber die Debatte ausdrücklich auf die Form der Dringlichkeitsbehandlung des Antrages beschränken.

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich beide Anträge zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, daß der Antrag einer Kommission von 9 Mitgliedern, gewählt durch die Kurien zu je 3 Mitgliedern aus dem ganzen Landtage, zur Berathung zugewiesen werde, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Diejenigen Herren, die mit der Form der Dringlichkeit einverstanden sind, daß dieser Kommission zur Vorlage des Operates eine unüberschreitbare Frist von längstens 8 Tagen gegeben werde, bitte ich die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Es ist auch die Majorität.

Soeben ist mir, während ich die Präsidialverfügungen vorgelesen habe, eine Interpellation übergeben worden, deren Vorlesung ich jetzt veranlasse, weil ich vergessen habe sie unmittelbar nach Schluß der Präsidialmittheilungen anzuordnen.

Sněm. sekr. Schmidt čte:

Dotaz k Jeho Excelenci panu místopředsedovi hr. Rothkirchovi, vládnímu komisari na sněmu království Českého:

Veřejné listy přinášejí zprávy, že také v království Českém zavedena bude nová organizace soudův, a sice pouhým nařízením ministerstva.

Zřízení soudní bývalo v král. Českém od starodávna částí zřízení zemského a změny v něm nezavaděly se bez předcházejícího slyšení sněmu zemského, ano, zřízení soudní nebylo také vůbec až do nedávné doby společně všem ostatním zemím.

Krom toho mají se dle §. 28. řádu obecního zříditi soudové smírčí, jichžto organizace dojista nemůže se jinak ustanoviti, než zákonem zemským.

Jeden jest konečně hlas v zemi, aby záko-

nodárství soudní, a to nejen civilní, nýbrž také, ano především trestní, postaveno bylo na základy vědy právníké doby nynější, aby zvláště ve všech oborech soudnictví vedle plné neodvislosti soudcův zavedena byla veřejnost ve věcech trestních, pak porota, čímž jedině by zabezpečila se větší jistota práva. Avšak nelze organisovati soudy dříve, pokud nebudou naznačené opravy v zákonodárství soudním ustanoveny cestou ústavní.

Pročez činí podepsaní dotaz k slavné vládě: Má-li slavná vláda skutečně v úmyslu zavésti organisaci soudů v království Českém bez spolupůsobení sněmu, a prvé než by se vyřídily přiměřené opravy v zákonodárství soudním cestou ústavní?

V Praze, dne 10. prosince 1866.

Václav Seidl.

Dr. Brauner.

Purkyně.

Dr. Jerábek.

Dr. K. Sladkovský.

Dr. K. Tomiček.

D. Václav Bozděch.

Dr. Švestka.

Pollach.

Dr. Gabriel.

Ant. Schmidt,

JUDr. Karel Rott.

Josef Slavík.

V. Kratochvíl.

Fr. Patacký.

Dr. Jos. Frič.

Dr. Trojan.

Dr. Grünwald.

Dr. Řiha.

Dr. Kordina.

Zeithammer.

Klimeš.

F. Řezáč.

Jos. Zikmund.

Jan Náhlovský.

K. Faber.

Ptačovský.

Dr. Reichert.

Zátka.

Král.

Dr. Ant. Čížek.

Dr. Rieger.

Alois Oliva.

Dr. E. Grégr.

P. místodržitel hr. Rothkirch-Panthen: Budu mít tu čest, odpovéditi na tuto interpelaci v některých z budoucích sezení.

Oberstlandmarschall: Mir sind Sitzungs-Einladungen zugekommen. Die Budgetkommission wird auf Morgen um 10 Uhr Vormittags zu einer Sitzung eingeladen. Tagesordnung: Zwangs-Arbeits-Haus-Fond und Bubenstcher Fond; die Petitions-Kommission wird eingeladen zu einer Sitzung auf Mittwoch, den 12. Dezember um 1/2 9 Uhr Früh.

Wir gehen nun in der Tagesordnung weiter zu Punkt 2.

Es ist ein Wahlbericht eingelangt; ich bitte den Herrn Grafen Franz Thun, bevor wir weiter gehen, den Wahlbericht vorzutragen.

Graf Franz Thun (liest): Hoher Landtag! Da Dr. Leopold Hafner, Ritter von Artha sein Mandat als Abgeordneter des böhmischen Landtages für den Wahlbezirk der Altstadt Prag zurückgelegt hat, wurde von Seite des k. k. Statthaltereipräsidiiums die Neuwahl eines Landtagsabgeordneten für diesen Wahlbezirk auf den 29. November l. J. ausgeschrieben und an diesem Tage auch wirklich vorgenommen.

Aus den anher gelangten Wahllisten ergibt sich, daß von den in den Wählerlisten verzeichneten 1468 Wahlberechtigten, 835 sich bei der Wahl betheiligt, hievon 480 ihre Stimme dem Stadtrathe Herrn Franz Pstrosz, 354 ihre Stimme dem Stadtrathe Hrn. Franz Fürst gegeben haben und eine Stimme auf Herrn Franz Dittrich entfiel, daß also Herr Franz Pstrosz als Landtagsabgeordneter für den Wahlbezirk der Altstadt Prag mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, erscheint.

Da bei dieser Wahl ganz gesetzlich vorgegangen wurde und sich mit Rücksicht auf dieselbe kein Anstand ergab, erlaubt sich der Landesauschuß den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle die Wahl des Herrn Franz Pstrosz zum Abgeordneten für den Wahlbezirk der Altstadt Prag als gültig anerkennen, und den Gewählten zum Landtag zulassen.“

Výbor zemský dovoluje si činiti návrh: Slavný sněme račiž volbu pana Františka Pstrossa za poslance do sněmu království Českého pro volici okres Staroměstský za platnou uznati a zvoleného poslance k sněmu připustiti.

Oberstlandmarschall: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage beistimmen, die Hand aufzuheben, (Geschieht.) Es ist angenommen.

Für morgen, Dienstag 10 Uhr wird die Kommission zur Erleichterung der Industrialbauten zu einer Sitzung eingeladen.

Ich bitte den Herrn Referenten Dr. Rieger; die Vorlage über das Bemauthungsgesetz.

Dr. Rieger: Nevim, jestli slavný sněm si přeje, abych celou správu zemského výboru v té záležitosti přečetl.

Oberstlandmarschall: Der Herr Referent fragt, ob der Landtag wünscht, daß der ganze Bericht noch einmal vorgelesen werde, oder ob er zufrieden ist, wenn nur der kurze Inhalt des Berichtes reassumirt wird? — Wenn sich Niemand erhebt, so nehme ich an, daß das Haus die Vorlesung des ganzen Berichtes nicht verlangt.

Dr. Rieger. Já pánové tedy přivádím v krátkosti jen to k Vaší pozornosti, že oprava zákonů,

keré se týkají vybírání mýta, ukazuje se již ode dávna nutnou potřebou.

Jest totiž třeba uvážiti, že zákonodárství o mýtech, téměř již od 46 let zůstalo beze změny. Od té doby změnila se měna v Rakousku a tudíž co dříve vybíráno v konv. minci, později na rakouskou minci se převedlo.

Ale i to nečinilo podstatnou změnu, ale skutečně jest tarif na vybírání mýta posud tak nízký, že není v žádném poměru k stavbě silnic a nákladu, kterýž jejich vydržování vyžaduje.

Jest známá věc, že všechny věci od té chvíle se náramně zdražily a že náklad vystoupil aspoň ještě jednou tak vysoko jako dříve.

Druhá okolnost jest ta, že velká část silnic a zejména silnic okresních docela bez mýt trvají, tak že téměř třetí díl naší vlasti má silnice, na kterých se žádná mýta neplatí. Jest to zajisté pozoruhodná věc, že tím způsobem se ukládají okresním zastupitelstvům veliká břemena v udržování těchto silnic a že jest zapotřebí, aby ti, kteří silnic užívají, přiměřené příspěvky k užívání tomu podávali. Z těchto příčin viděla se potřeba již po delší čas, zákon znova upravit a tarifu přiměřeně nynějším poměrům a drahotě zvýšit a jiná opatření učinit, která se srovnávají s nynějšími závody a institucemi veřejnými, poněvadž od té doby vstoupilo do života zastupitelstvo zemské, přiměřeně nynějším zásadám konstitučním a vstoupilo do života také zastupitelstvo okresní a výbor okresní, kterým teď v novém zákoně muselo být dáno jisté právo a jistá kompetence. K těmto všem okolnostem byl brán zřetel v nynějším návrhu zákona, a připomeno ještě to, že návrh zákona je vzdělán na mnoze podle jiného podobného zákona, který již po 2 léta byl vzat v poradě v dolnorakouském sněmu a dostal již nejvyšší sankce od 17. května 1866, tak že myslím, že s té věci nebude ani se strany vlády proti zemskému ustanovení tohoto zákona žádné námitky. Jen ještě jednu věc připomeneme, že totiž do tohoto zákona byla přijata všechna osvobození od mýt co v zákoně dolnorakouském na prasto schází. My jsme měli za to, že jest to věc velmi potřebná, poněvadž se nalézají roztroušeny v rozličných nejvyšších rozhodnutích a ministeriálních nařízeních, a těm podobných ustanoveních, a že není žádnému soukromému člověku, ba ani žádnému nájemníku mýt možno, to všechno zevrubně znáti a že se z toho podržky státi mohou.

Abý se tedy tomu vyhnulo, uznal zemský výbor za dobré přijmouti všechna nařízení zde do tohoto zákona, aby byl každému přístupným. Abychom jistější cestou šli, obrátili jsme se k zemskému finančnímu ředitelstvu, a to uznalo, že skutečně tento návrh všechna osvobození obsahuje, a jest tedy s tím docela srozuměno. Poněvadž zákon ten byl již vzat v úplnou poradě u zemského výboru, a poněvadž v podstatě věc sama neodchyluje se od zákona, který byl již sankcio-

nován v Dolním Rakousku a poněvadž přijal do sebe všechna ustanovení zákona dřívějších dob, myslím, že se nalézá již nyní v takovém stavu, že slavný sněm naporád a ihned v poradě jeho vejíti může a protož bych si dovolil navrhnouti, aby slavný sněm ráčil zákon ten přijmouti hned v poradě.

Ich stelle im Namen des Landesauschusses den Antrag: Hoher Landtag wolle allfogleich in die Vollberathung dieses Straßengebesezes übergehen, welches im Wesentlichen 2 nothwendigen Umständen Rechnung zu tragen gesucht hat, nämlich dem Umstande, daß im Allgemeinen der Mauthtarif auf unseren Straffen zu gering ist im Verhältniß der gegenwärtigen Kostspieligkeit der Straffenerhaltung und daß um die Bezirksvertretungen zu subleviren bei Erhaltung der Straffen überhaupt auch die Möglichkeit gegeben werden muß und Erleichterungen gegeben werden müssen, damit die Bezirksvertretungen auch dort Mauthen einführen können, wo bis jetzt keine bestanden, und es ist dieß in einem sehr bedeutenden Theile des Landes noch der Fall. Es ist auch nothwendig der mittlerweile neu ins Leben getretenen Institution des Landesauschusses und der Bezirksvertretungen den entsprechenden Spielraum bei diesen Landesangelegenheiten einzuräumen.

Das Gesetz ist im Wesentlichen analog jenem, welches bereits in Niederösterreich mit Erlaß vom 17. Mai 1866 die allerh. Sanction erlangt hat und unterscheidet sich von diesem wesentlich nur in dem Punkte, daß es Rücksicht nimmt auf das Institut der Bezirksauschüsse und in dem Punkte, daß alle bisher bestehenden Mauthbefreiungen zusammengefaßt und hier zusammengestellt wurden, wodurch der Landesauschuß dem Publikum einen großen Dienst zu erweisen dachte. Denn es sind alle diese Mittheilungen zerstreut in verschiedenen Ministerialerlassen und allerh. Entschliesungen und es ist für den Privaten fast nicht möglich zu deren Kenntniß zu gelangen, so daß daraus sehr leicht Reibungen entstanden können zwischen den Mauthpächter und den Fahrenden. Nachdem auch die Finanzbehörde sich damit einverstanden erklärt hat und das besagte Mauthgesetz im Wesentlichen mit dem übereinstimmt, was auch vom niederöster. Landtage bereits angenommen und sanktionirt worden ist, so glaube ich, daß auch die h. Regierung keine wesentlichen Einwendungen gegen das Gesetz erheben wird, und ich glaube, daß es allerdings möglich wäre, den Gegenstand sogleich in Vollberathung zu ziehen.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand über den Antrag des Landesauschusses, den Gegenstand in Vollberathung zu nehmen, in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?

Abg. Steffens: Ich bitte, Excellenz, ich wäre denn doch der Ansicht, daß die Vorlage an irgend eine Kommission verwiesen würde, denn es kommen in dem Gesetze Prinzipien zur Sprache, über welche man, ohne daß die Sache in einer

Kommission des Landtages berathen würde, schwer in dieser Versammlung absprechen könnte, so z. B. das Prinzip der persönlichen Mauthbefreiung.

Die h. Regierung ist von diesem Principe der persönlichen Befreiung bereits abgegangen und es ist dieß auch in dem Gesetze über die Befreiung von der Briefportoverpflichtung bereits sanktionirt worden. In dem vorliegenden Gesetze aber kommen noch allerlei persönliche Befreiungen vor, die nicht auf bestehende Verhältnisse oder Rechtstitel gegründet sind, also um einer weitläufigen Erörterung in diesem h. Hause vorzubeugen, glaube ich, wäre es angezeigt, wenn man die Vorlage an eine Kommission überwiese und ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß diese Kommission aus 9 Mitgliedern nach dem gewöhnlichen Modus gewählt, zu bestehen habe.

Poslanec prof. Zeithammer: Prosim za slovo:

Již několikráté pozorováno bylo v této sněmovně, že téměř všechny předlohy zákonů, které vycházejí ze zemského výboru, polkávají se s jakýmsi odporem a hodlají se vždy odkázati opětně nějaké komisi.

Zemskému výboru bude na konec těžké, přijmouti úlohu takovou, aby vypracoval předlohu nějakou, poněvadž vidí zbytečnost svých prací.

Právě při takových předlohách, jakou máme nyní, jest zemskému výboru poskytnuta příležitost větší, obeznámiti se se všemi nyní stavajícími předpisy, poměry nařízeními atd. spíše, než by to bylo možno nějaké komisi.

Dále připomínám, že ještě vždycky se to stávalo, že, jakmile byla nějaká předloha vysla ze zemského výboru, odkázána byla komisi, aniž by snad o mnohé nebyl rozdíl v času, a rokování v slav. sněm vyvolával také tak dlouhou debatu, jenom že ta věc se protáhla na několik dní, ano na několik neděl.

Dovolují si při tom poukázati k zákonu o chudinství, kterýž také vyšel ze zemského výboru a odevzdán byl také komisi a když se porovnává návrh komise s návrhem a předlohou zemského výboru, nalezlo se, že byly téměř totožné.

Právě to co uváděl pan poslanec Steffens zdá se mi býti tak nepatrné a na bílém dni ležeti, že myslím se to dá také odstraniti v debatě v tomto shromáždění.

Jsem úplně toho mínění, aby věc se vzala v úplnou poradu.

Abg. Prof. Dr. Herbst: Ich werde für den Antrag des Abg. Steffens stimmen; ich kann mich dabei auf die von dem h. Landtage bisher beständig beobachtete Übung berufen, wonach die von dem Landesauschusse vorgelegten Geszentwürfe immer zur vorläufigen Berathung einer Kommission überwiesen wurden. Es scheint dieß auch an sich in der Natur der Sache begründet.

Mir scheint, ein solcher Geszentwurf ist ganz ähnlich zu behandeln wie eine Regierungsvorlage,

und so gewiß eine Regierungsvorlage immer einer früheren Vorberathung durch die Kommission unterzogen werden muß, so gewiß scheint mir das bezüglich des von dem Landesauschusse ausgearbeiteten Entwurfes.

Man kann nicht sagen: im Landesauschusse müssen bereits Debatten vorangegangen sein; auch bei Regierungsvorlagen muß man voraussetzen, daß sie nicht das Werk eines Einzelnen sind, auch ist die Vorerhebung und Berathung durch eine Kommission auch nichts für den Landesauschuß Zurücksetzendes.

Der Landesauschuß ist nicht mit Rücksicht auf die Entwerfung einzelner Gesetze, sondern in Rücksicht auf die administrative legislative Agende gewählt worden.

Daß daher die Kommission, welche von dem h. Landtage zur Begutachtung eines speziellen Gesetzes bestellt wurde, weniger Sachkenntniß zur Begutachtung mitbringe als der Landesauschuß, muß entschieden bestritten werden.

Auch scheint mir die Berufung auf das Armengesetz wahrhaftig keine glückliche.

Es hat gerade das Armengesetz gezeigt, daß wiederholte Berathungen immer weitere Veränderungen und Verbesserungen des Gesetzes herbeiführt haben, und ich kann nicht voraussetzen, daß gerade dieß von einem Gesetze, welches so spezieller Natur ist, wie dieses, nicht der Fall ist, und es scheint, daß es bei einem so umfangreichen Gesetze, welches so wesentliche Veränderungen herbeiführt, nicht bloß rücksichtlich der Bemauthung, sondern auch in andern Beziehungen wohl wünschenswerth sei, daß es einer gründlichen Vorberathung unterzogen werde, daß man nicht viele Gesetze möglichst schnell, sondern wirklich Gesetze mache, die den Beifall der Betheiligten erfahren. Es scheint mir Aufgabe des h. Landtages sein zu müssen, der nur durch Gründlichkeit der Berathung entsprochen wird, das sofortige in Vollberathung Schreiten eines solchen Gesetzes scheint mir mit der Gründlichkeit eines solchen Vorganges nicht vereinbar.

Oberstlandmarschall: Hat der Abg. Steffens einen Antrag gestellt?

Abg. Steffens: Es soll eine Kommission aus 9 Mitgliedern —

Oberstlandmarschall: Ich bitte, den Antrag zu formuliren.

Statthalter: Ich bitte ums Wort.

Oberstlandmarschall: Ich bitte.

Statthalter: Ich muß dem Antrage des Abg. Steffens gleichfalls beistimmen und das h. Haus bitten, den Gegenstand noch einmal einer Kommission zuzuweisen, weil sich in dem Gesetze doch vielleicht Punkte finden werden, in welchen es nothwendig sein wird, sich auch mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen.

Der Hr. Berichterstatter hat allerdings erwähnt, daß das in Niederösterreich entworfene Mauthgesetz die allerh. Sanction erhalten hat. Dieses Gesetz

unterscheidet sich aber doch in einem Punkte wesentlich von dem vorliegenden Entwürfe u. z. in dem Punkte über die Bewilligung der Ertheilung der Mauthen.

Es kommt darüber eigentlich gar nichts vor in dem niederösterreichischen Gesetze, es wird die Aufrechterhaltung der dermal bestehenden Vorschriften vorausgesetzt.

Es ist in diesem Gesetze bezüglich der Mauthbewilligungs-Ertheilung wohl für die Bezirksstrassen, nicht aber für Landesstrassen vorgesehen. Es dürfte vielleicht noch mehrere Punkte geben, welche näher zu erörtern kommen, wie dies auch der Hr. Abg. Steffens berührte, insbesondere über die Mauthbefreiungen. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, daß darüber noch eine Kommission berathe, namentlich wenn die Kommission den bereits im vorigen Jahre eingehaltenen Vorgang beobachtet, sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, in welcher Beziehung ich bei Beobachtung der gleichen Modalitäten gerne geneigt bin, derselben stets entgegen zu kommen und die nöthigen Auskünfte zu ertheilen.

Oberstlandmarschall: Herr Graf Leo Thun!

Hr. Leo Thun: Ohne mich noch über die Frage, ob es zweckmäßig sei, in die Vollberathung den Gesetzentwurf einer Kommission zuzuweisen, auszusprechen, fühle ich mich bestimmt, einem Argumente, welches der Hr. Vorredner gebraucht hat, entgegenzutreten, insofern er nämlich die Vorlagen des Landesauschusses mit Regierungsvorlagen verglichen und gleichsam als Princip hingestellt hat, daß immer die Landesauschussberichte erst an eine Kommission verwiesen werden sollen. Auch ich habe nicht den mindesten Zweifel, daß jede Regierungsvorlage erst nach reiflicher Berathung vorgelegt wird. Aber der Unterschied zwischen Regierungsvorlagen und Vorlagen des Landesauschusses ist doch sehr bedeutend. Die Regierungsvorlagen sind nur im Schooße der Regierung berathen worden, während die Anträge des Landesauschusses für uns den wesentlichen Vortheil haben, daß sie bereits von Gliedern des h. Hauses berathen worden sind, daher in Folge dessen ein Berichterstatter, welcher dem h. Hause angehört, auf der Tribune erscheint, und ferner, daß die Glieder des Landesauschusses den verschiedenen Gruppen und Anschauungen dieses h. Hauses angehören und daher durch die Debatte, welche im Landesauschusse gepflogen worden ist, die Möglichkeit gegeben ist, daß auch in Vorbesprechungen, welche nicht im h. Hause selbst gepflogen werden, die Argumente und Gegenargumente bereits in den Kreisen der Landtagsabgeordneten verbreitet werden können, was alles natürlich bei Regierungsvorlagen nicht der Fall ist.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort?

Prof. Herbst: Ich will nur in Beziehung auf die mir eben ertheilte Belehrung bemerken, daß

mir das, was gesagt wurde, passend und richtig scheint bezüglich politischer Fragen; bezüglich ganz spezieller Fachfragen aber kaum auf Richtigkeit Anspruch machen dürfte.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Wenn nicht, so betrachte ich die Generaldebatte als geschlossen, und werde dem H. Berichterstatter das Wort ertheilen.

Dr. Rieger: Obschon der Hr. Abg. Dr. Herbst dem Landesauschusse die Ehre erwiesen hat, ihn mit der Regierung auf gleiche Stufe zu stellen, so kann ich mich für dieses Compliment doch nicht bedanken; ich glaube vielmehr, daß der Landesauschuss einen wesentlichen Werth darauf legen soll und muß, ein Glied des h. Hauses zu sein und in dieser Beziehung die Anschauungen des hohen Hauses treuer wiederzugeben vermöchte als es der Regierung möglich ist. Wir, die wir dem Landesauschusse angehören die Ehre haben, leben unter ihnen, leben im Lande, sind also in der Lage, nach allen Richtungen hin das vielleicht richtiger zu kennen und auszusprechen, als dies der Regierung in Wien allenfalls möglich ist. Indes ich werde, wenn das h. Haus in dieser Beziehung einen oder den andern Entschluß faßt, darin weder ein Vertrauens- noch Misstrauensvotum für den Landesauschuss erblicken.

Ich glaube, daß der Landesauschuss selbst Bescheidenheit genug hätte, in einem Falle, wo er im Vorhinein überzeugt wäre, daß seine spezifischen Kenntnisse über einen Gegenstand nicht ausreichen, um darüber eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, er sich dieser Mühe entschlagen und selbst den Antrag stellen würde, eine Kommission aus Sachverständigen zusammen zu setzen. Der Gegenstand der Mauthbefreiung und Mautherhebung ist kein Gegenstand, zu dem man gar so gründliche spezielle Fachkenntnisse erfordern würde, und ich glaube, daß derlei Kenntnisse allenfalls auch im Schooße des Landesauschusses zu finden sind, die nöthig sind, um ein solches Mauthgesetz zu berathen. Wenn indessen von Seite des hohen Hauses Werth darauf gelegt werden sollte die Gesetzesvorlage einer Kommission zuzuweisen, würde ich meinerseits und vielleicht auch der Landesauschuss, in dessen Namen ich sprechen soll, nichts dagegen einzuwenden haben. Richtig bemerkt ist, daß, was von Seite des Abgeordneten Zeithammer ausgesprochen worden ist. Abgeord. Prof. Herbst hat richtig bemerkt, daß es bereits in diesem hohen Hause zum Usus geworden ist, alle Vorschläge und Gesetze des Landesauschusses an eine Kommission zu weisen, es ist dies leider der Fall, und es hat dies zur Folge gehabt, daß der Landesauschuss in dieser Beziehung, ich muß es geradezu sagen, entmuthigt worden ist, und daß im Landesauschuss in letzter Zeit der Usus um sich gegriffen hat, keine Gesetzesvorlagen auszuarbeiten, sondern dem hohen Hause einfach zu sagen, das hohe Haus möge eine Kommission ernennen, die sich die Mühe nimmt, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten.

Wenn wir berücksichtigen, daß der Landesaus-

schuß so viel ämtliche Geschäfte zu erlebigen hat, daß er in der letzten Zeit jede Woche mindestens eine, in der Regel zwei Sitzungen gehabt hat, und wo wir außerdem noch Kommissionen und andere Gegenstände haben und, wenn wir uns in vielen Sitzungen mit Beratungen von Gesetzesvorschlägen befassen sollten, so würden wir dadurch unsern anderen Obliegenheiten nicht gerecht werden können; aber wenn wir schon im Voraus wissen, daß unsere Arbeit eine vergebliche ist, daß eine in 10 Sitzungen beratene Gesetzesvorlage denn doch wieder an eine Kommission gewiesen wird, daß somit unsere 10 Sitzungen verloren waren, werden wir in Zukunft vorziehen, gar keine Gesetzesvorlagen mehr auszuarbeiten, das habe ich im Allgemeinen bemerken wollen. Was das, von dem Herrn Abgeordneten Steffens bewährte Princip, betreffend, daß die Regierung von dem System der persönlichen Mauthbefreiung bereits abgegangen ist, oder abgeht, anbelangt, so konnten wir in diesem Gesetze nichts anderes thun, als zu sagen, daß die durch die Reichsgesetzgebung erlassene Mauthbefreiung auch auf den Landstraffen ihre Geltung haben und behalten solle. Wenn durch die Reichsgesetzgebung gewisse Mauthbefreiungen behoben werden, so werden sie auch auf den böhmischen Bezirks- und Landesstraffen keine Geltung mehr haben nach diesem § es wäre denn, daß sie vom böhmischen Landtage für die böhmischen Land- und Bezirksstraffen insbesondere votirt werden sollen. Hier aber sagt der § ausdrücklich, daß die bereits bestehenden und künftig zu erlassenden Mauthbefreiungen durch die Reichsgesetzgebung zu erlassenden Mauthbefreiungen auch auf die böhmischen Straffen ihre Geltung haben und behalten sollen.

Dadurch erscheint mir genügend widerlegt was der Abgeordnete Steffens vorgebracht hat; denn, geht die Regierung später von dem Principe der persönlichen Mauthbefreiung ab, wird sie auch in Böhmen nicht mehr gelten. Was nun die Einwendungen Sr. Excellenz des Hrn. Regierungsvertreters betrifft, so muß ich sagen, daß mir nicht bekannt ist, daß die Regierung gegen gewisse Punkte Einwendungen vorbereitet. — Ich bemerke nur, daß dieser Gegenstand bereits früher der Finanzlandes- Behörde vorgelegt worden ist, in deren Ressort wesentlich dieser Gegenstand gehört, und daß diese in dieser Beziehung keine Einwendungen erhoben hat, außer jenen, welche hier zur Sprache gebracht werden, und daß der Landesauschuß es für seine Pflicht gehalten hat, der hohen Regierung die Mittheilung seiner Vorschläge zu machen, und um die Einwendungen zu erforschen, die allenfalls von dort aus gemacht werden.

Wenn also die Regierung besondern Wert darauf legt, weitere Einwendungen zu machen, so mag es sein. Aber ich dünkte, daß diese Einwendungen auch noch hier im h. H. vorgebracht werden könnten, da ich nicht glaube, daß sie von großer Bedeutung und Ausdehnung sein werden.

Oberstlandmarschall: Es ist der Ver-

tagungsantrag gestellt, den Gegenstand einer Kommission zuzuweisen.

Ich bitte den Antrag vorzulesen.

Landtagsaktuar Kuchinka (liest): »Es sei die Vorlage über die Bemauthung nicht ärarischer Straffen einer Kommission von 9 Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen, welche aus den Curien gewählt wird.«

Předloha o ukládání mýta na veřejných silnicích, jež erární nejsou, budíž odkázáno komisi z 9 členů, jež zvoleni jsou po 3 členech z kurie celého sněmu.

Oberstlandmarschall: Vielleicht wird es ein Uibersehen sein; in der Regel werden die Kommissionsmitglieder durch die Curie gewählt aus dem ganzen Landtag aber nicht aus den Curien. Der Herr Antragsteller wird auch gemeint haben durch die Curien. (Rufe links: ja.) Also durch die Curien. Ich bitte die Herren, die dem Antrag beistimmen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.)

Ich bitte aufzustehen. (Geschieht. Zählung.)

Ich bitte um die Gegenprobe, es ist die offenbare Majorität, und es ist somit der Antrag auf Niedersezung einer Kommission verworfen.

Ich glaube doch noch den Antrag besonders zur Abstimmung bringen zu müssen, ob die Versammlung also in die Vollberathung einzugehen denkt, ich bitte die Herren, die für das Eingehen in die Vollberathung sind, aufzustehen. (Geschieht.)

Ich glaube doch noch den Antrag besonders zur Abstimmung bringen zu müssen, ob die Versammlung also in die Vollberathung einzugehen denkt, ich bitte die Herren, die für das Eingehen in die Vollberathung sind, aufzustehen. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Wünscht Jemand noch das Wort in der General-Debatte über das Gesetz, die ich eröffnen muß, zu ergreifen? Wenn nicht, so werde ich zur Spezialdebatte übergehen.

Posl. dr. Rieger: Návrh zemského zákona pro království České o ukládání mýta na silnice, kteréž nejsou erární.

»Entwurf« eines Landesgesetzes für das Königreich Böhmen, betreffend die Mauthen öffentlicher nicht ärarischer Straffen.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen über den Titel des Gesetzes; ich bitte die Herren, die mit dem Titel einverstanden sind, die Hand aufzuheben, (Geschieht), er ist Angenommen.

Posl. Dr. Rieger: Ustanovení obecná. §. 1.

Všecky zemské silnice podrobují se mýtu. Na silnice okresní, k jichž udržování v dobrém způsobu zastupitelstvo zemské stálý příspěvek z fondu zemského uděli, uložiti se může mýto a potřeba k tomu žádného zvláštního dovolení.

K uložení mýta na ostatní silnice okresní, kteréž nejsou posud mýtu podrobeny, udílí povolení po žádosti okresního zastupitelstva c. kr. místodržitelství smluvivší se o to s výborem zem-

ským. Taktéž se udílí povolení, když zde o prodloužení lhůty v příčině práva, vybíratí mýto na takových okresních silnicích, na které jest již mýto uloženo.

Na silnici obecní nebudíž vůbec mýto ukládáno jenom výjimkou, když udržování některé takové silnice v dobrém spůsobu vyhledává zvláštěního nákladu, anebo když tu jde o uložení mýta na nějakou delší anebo důležitější část silnice, může povolení k tomu uděliti místodržitelství smluvivši se o to s výborem zemským, když za to žádají veškeré, k udržování takové silnice povinné obce, a když k tomu radí zastupitelstvo okresní.

Allgemeine Bestimmungen. Alle Landesstrassen unterliegen der Bemannung. Von den Bezirksstrassen sind jene bemanntbar und bedürfen keiner abgeforderten Mauthbewilligung, welche von der Landesvertretung mit einem stabilen Erhaltungsbeitrage aus dem Landesfonde theilhaft werden. Für die anderen, bisher nicht bemannten Bezirksstrassen erteilt die Mauthbewilligung über Ansuchen der Bezirksvertretung die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse. Desgleichen die Verlängerungsfrist des Mauthbezugs-Rechtes auf bereits bemannten Bezirksstrassen. Gemeindefstrassen sind in der Regel nicht zu bemannten, und kann die Mauthbewilligung nur ausnahmsweise aus Rücksicht auf die besondere Kostspieligkeit der Erhaltung einer solchen Strasse oder wo es sich um die Bemannung eines längeren und wichtigeren Strassenzuges handelt, über Ersuchen der sämtlichen, zur Erhaltung einer solchen Strasse verpflichteten Gemeinden und über Einrathen der Bezirksvertretung von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesaussschusse erteilt werden.

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand über diesen §. das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter Herr Steffens: Ich bitte um das Wort.

§. 18 des Gesetzes zur Vertheilung der Lasten der Kompetenz aller öffentlichen Strassen und Wege vom 12. August 1864 bestimmt, daß die Bewilligung zur Strassen- und Brückenbemannung bezüglich jeder Kategorie von Strassen nach Maßgabe der Gesetze den landesfürstlichen Behörden vorbehalten bleibe, während §. 1 dieses Gesetzes auch einen Unterschied macht zwischen der Bewilligung zur Bemannung für Landesstrassen; (Dem Absatz 1 §. 1. sagt: „alle Landesstrassen unterliegen der Bemannung),“ welche ausdrücklich dem Landesaussschusse oder dem Landtage allein anheimgestellt werden, und zwischen Bezirksstrassen. Warum wurde nur ein Unterschied gemacht zwischen der Bemannung für Landesstrassen und Bezirksstrassen? Denn bezüglich der Bezirksstrassen heißt es, die Bewilligung zur Bemannung der Bezirksstrassen bleibt der landesfürstlichen Behörde also der Statthalterei anheimgestellt.

Ich möchte den Herrn Berichtstatter also

bitten uns darüber einige Auskunft zu geben, warum das Gesetz vom 12. August 1864 derogirt wurde und warum in dem neueren Gesetze zwischen den Landes- und Bezirksstrassen, die doch eine innige Verwandtschaft haben ein Unterschied gemacht wurde.

Dr. Kieger: Ueber diese Interpellation kann ich nur so viel antworten, daß zur Zeit, wo jenes Gesetz berathen wurde, unsere Institutionen noch nicht in dem Zustande waren, in dem sie heute sind, und daß es am Ende jeder Legislation möglich ist und freisteht, Verbesserungen vorzunehmen, wenn sie es für geeignet findet. Indes auch in jenem Gesetze wird gesagt: „nach Maßgabe der Gesetze“, nun schien es dem Landesaussschusse nicht passend, daß, wenn das hohe Haus selbst eine Bestimmung trifft, die ganz allgemeiner Natur ist, nämlich die Bestimmung, daß alle Landesstrassen ohne Unterschied zu bemannten sind, daß noch der Landesaussschuss in jenem besonderen Falle um die Bemannung dieser betreffenden Strassen bei der Statthalterei einschreiten müsse.

Ich glaube, wenn die Legislative einmal entschieden hat, so wäre es nicht passend, daß die Legislative bei der Exekutive wieder um die Bewilligung einreicht; darum ist der erste Passus in diese Allgemeinheit aufgenommen worden, und ich glaube, es wird auch der Abgeordnete Steffens den Sinn und die Tragweite dieser Bestimmung zu würdigen wissen.

Oberstlandmarschall: Hr. Dr. Brauner!

Dr. Brauner: Článek 1. jedná o silnicích trojich, o silnicích zemských, o silnicích okresních, které mají subvenci z fondu zemského a o silnicích okresních naprosto. Co se týká orgánů, které mají povolovati mýta netoliko jak vysoko, ale také kde se mají vybíratí, jest ustanoveno paragrafem 1., toliko v případě, když se jedná o silnicích okresních naprosto. Když se jedná o mýta na silnice okresní se subvenci zemskou aneb na silnice zemské, postrádám tady poznamenání spůsobu, kterak, a poznamenání orgánů, od kterých se mýto povolovati má

A to zdá se mi důležité, aby neleželo v zákonu jen jaksi implicite, nýbrž aby to bylo zřejmě vysloveno. Já činím tedy návrh, aby v 1. odstavci se řeklo: „Všecky zemské silnice podrobují se mýtu dle ustanovení výboru zemského.“

V 2. odstavci, který jedná o silnicích okresních, pokud mají subvenci z fondu zemského, aby se poslední věta vynechala, která zní: „a netřeba k tomu žádného zvláštěního dovolení“ a na místě ní aby se položilo: „k návrhu okresního zastupitelstva výborem zemským.“

A třetí můj návrh, ten se týká odstavce třetího a jest jen formální, totiž aby věta, která začíná: „taktéž se udílí povolení“, aby tato věta se stala zvláštěním odstavcem čtvrtým a to za tou příčinou, poněvadž když se tak stane, bude se tento ode mne navržený čtvrtý odstavec vztahovati k všemu předešlému a řekne se jim toliko:

„právě to, co jest ustanoveno stran původního určení vybírání mýta, právě to platí také, když se jedná o prodloužení lhůty mýta, když lhůta předešlá prošla, a já míním, že tento odstavec bude potom ve formě lepší.

Musím připomenouti ještě tolik, že jak tady navrženo, mohla by se státi pochybnost o tom při silnicích okresních, které jsou podporovány z fondu zemského, že kdyby se stalo, že netřeba k tomu žádného zvláštního dovolení, bylo by pochybné, má-li jakousi ingerenci výbor zemský na to, aneb může-li to okresní výbor učiniti sám.

Já myslím, když i při silnicích, při kterých výbor zemský nemá ten interes, totiž při okresních silnicích na prasto, když přece výbor zemský se má smluviti s místodržitelstvím o tom a okresní zastupitelstvo též také vyslyšeti; že tím více to zasluhuje tu samou opatrnost při silnicích okresních, které jsou podporovány ze zemského fondu, a to proto, že na každý pád zapotřebí jest, aby jisté orgány, které prohlíží clo země, tedy jako to jest tady u místodržitelství, jako také, pokud se jedná o autonomii orgánu, výbor zemský měl by míti přednost. Ačkoliv mám sám čest, býti starostou okresního zastupitelstva, kde silnice v malém okrese obsahuje míru skoro 50.000 sáhů, tak přece nechťel bych vindikovati pouze okresním zastupitelstvím, celý na prasto vliv na mejta na okresních silnicích a přál bych si vždycky a navrhuji, aby se to stalo vždy jen v srozumění s výborem zemským, poněvadž výbor zemský jest s to, vyrovnat interes pouze okresu s interesem komunikace a obchodu vůbec, kdežto by mohlo v okrese snad příliš mnoho přijít na to, jak právě stojí okresní fond, a mohlo by se tím zavaditi aneb ublížiti veřejné komunikaci vůbec. Mám za to, že slavné shromáždění uzná důvodnost mých poznámek a že jich přijme.

Abg. Fürstl.: In der 4. Alinea finde ich eine kleine Abänderung antragen zu sollen. Es steht hier: „Gemeindefrachten sind in der Regel nicht zu bemaunthen und kann die Mauthbewilligung nur ausnahmsweise aus Rücksicht auf die besondere Kostspieligkeit der Erhaltung einer solchen Straffe, oder wo es sich um die Bemaunthung eines längeren und wichtigeren Straffenzuges handelt, über Ersuchen der sämtlichen zur Erhaltung einer solchen Straffe verpflichteten Gemeinden und über Einrathen der Bezirksvertretung von der Statthalterei, einverständlich mit dem Landesauschusse ertheilt werden.“

Die sämtlichen Gemeinden dürften manchmal nicht dazu gebracht werden. Wenn sie nicht Lust haben, beizutreten, so könnte das ganze Object des Bemaunthungsgesetzes unter den Tisch fallen.

Ich möchte den Antrag stellen, daß statt: „die sämtlichen Gemeinden“ gesetzt werde „die Mehrheit der sämtlichen Gemeinden.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte nun den Antrag zu formuliren.

Ich werde den Antrag des Abg. Dr. Brauner,

sobald er übersetzt ist, deutsch vorlesen lassen, damit die Herren ihn in die weitere Debatte einbeziehen können.

Der Herr Dr. Brauner trägt an: Zu §. 1 Alinea 1 soll hinzugesetzt werden: Nach der Bestimmung des Landesauschusses, zu Alinea 2 soll der Absatz: Und ist hiezu eine besondere Bestimmung nicht nothwendig, — wegzulassen, und statt dessen gesetzt werden: Nach dem Antrag des Bezirksauschusses durch den Landesauschuß. Zu Alinea 3, soll vom Worte „desgleichen“ eine abgeforderte Alinea sein.

Dr. Brauner: Ich möchte nur bezüglich der Textirung im Deutschen (mir schwebte der böhmische Text vor) bemerken, es wäre das die Aufgabe einer stilistischen Aenderung; es könnte füglich nicht heißen: „desgleichen als in einer speziellen Alinea,“ es müßte ungefähr heißen: „dasjenige, was von der Bemaunthung überhaupt gilt, gilt auch von der Verlängerung einer bereits abgelautenen Mauthfrist.“

Oberstlandmarschall: Wünscht Jemand von den Herren noch das Wort zu ergreifen?

Hr. Abg. Steffens: Ich bedauere, daß der Herr Berichterstatter meine eigentliche Frage, namentlich die, warum er frische Landesbezirksstraffen so scharf unterschieden habe, nicht beantwortet hat. Ich bin so ziemlich der Ansicht, welche Dr. Brauner in seinen Antrag hineingelegt hat, nämlich daß der Landesauschuß sowohl für die Landesstraffen als Bezirksstraffen die Mauthbewilligung zu ertheilen habe.

Ich kann eine andere Ansicht nicht aussprechen, weil mir vom Hrn. Berichterstatter eine Antwort auf die gestellte Frage nicht gegeben wurde. Bezüglich der Gemeindefrachten aber sehe ich nicht ein, warum diese nicht bemaunthet werden sollen. Gemeindefrachten haben gewöhnlich eine Wichtigkeit nur für die Gemeinde; dann haben sie eine Wichtigkeit auch für andere nahe liegenden Gemeinden, so werden sie dieser Wichtigkeit wegen schon ihrer Natur nach Bezirksstraffen; es liegt also durchaus kein Grund vor, warum man auch für Gemeindefrachten eine Mauthbewilligung ertheilen soll. Es dürfte vielleicht dazu führen, daß man den Verkehr unnöthigerweise beschweren würde. Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, §. 1 habe also zu lauten: Die Mauthbewilligung ertheilt für Landes- und Bezirksstraffen der Landesauschuß. Gemeindefrachten sind nicht zu bemaunthen. — Das wäre eine sehr kurze Fassung des §. 1 und würde für die Technik des Gesetzes gewiß nicht von Nachtheil sein.

Berichterstatter Dr. Rieger: Der Abgeordnete Steffens beantragt, §. 1. habe zu lauten: „Mauthbewilligungen ertheilt bei Landes- und Bezirksstraffen der Landesauschuß.“

Pan posl. Steffens navrhuje: Povolení k vybírání mejta udílí na silnicích zemských a okresních výbor zemský. Na silnicích obehních nemá se ukládati mýto.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Trojan hat um das Wort gebeten.

Dr. Trojan: Já jsem se hlásil za příčinou posledního návrhu pana poslance Steffense, který čelí k tomu, že by obci nikdy nemělo přináležeti právo na mýto.

Já vám pánové zcela jednoduše povím příklad z našeho okresu a rače posouditi, zdali by se neubližilo obci, kdyby se jí naprosto odepřela veškerá možnost vybírati mýta.

V pokraji našeho okresu jsou hory uhelné; tam vede zrovna na pokraji okresu Žateckého a Rakovnického cesta, která byla po mnohá léta tak bídná, tak zcela zanedbaná, že se už i veřejným násilím vozkové domáhali nějakého zlepšení: jmenovitě v lese vedlejším (Fürstenbergským) skácely celé stromy, aby poněkud vyplnili díry, kde se vozy a koně bořily, z nichž nemohli ven se dostat.

Cesta ta jde malou chudou vesničkou, kolonií to nedávno založenou na půdě někdy panské ze skrovného dílce jindy panského lesa i pole. Chudinká vesnička nebyla v stavu obyčejnou cestu spraviti, neřku-li aby mohla cestu, teď hojným dovozem uhelných nákladův náramně rozjetou snad silničním způsobem vydlážditi a napořád vydržovati.

Tam jde, nejvíce ze Žatecka, povoz tak silný, že se vesměs tvrdí, že by se mýtem obyčejným silnice celá sama vydržela.

My jsme konečně docílili to, že jsme dobrovolnými příspěvky zejména také příspěvky majitelů hor tamních, pak s pomocí těch, kteří tam odtud potřebují a vozí sobě uhlí, nejvíce pro závody v cizích okresích sebrali větší část potřebného základu k prvnímu vystavění té silnice. Okres žádny, ani Žatecký ani Rakovnický nebyl by se nikdy propůjčil k tomu, aby silnici onu sám stavěl nebo jen vydržoval.

Pánové, jak by to vypadalo tam na dále bez mýta, jak by k tomu budoucímu vydržování přišla snad obec, ke které je mocně přivtělená vesnička Jánov, totiž Svojetín, který leží za erární silnici, který onu novou silničku nepotřebuje a nechce, jemuž skutečně ta silnička je spíše na ujmu, jelikož všechny povozy, které pojedou po nové silničce k Janovu budou se hlavní vesnici tamnímu okresnímu mýtu, tamní hospodě a t. d. vyhýbati.

Pánové, já při té příležitosti připomínám na jinou takovou silnici. Zdá se mi, že to bylo u Ouští, jakás silnice vede od uhelen mezi Ouštím a Teplicemi, kde byl zemský výbor nucen, aby dal podporu ze zemského fondu právě jen proto, že prý tam velmi mnoho povozů vzdor vybírání mýta cestu takřka zničilo, kterou pak ani okresní ani místní obec nechtěla neb nemohla vydržovati, proto že jim poměrně nebyla k užitku, snad docela k žádné potřebě okresu a obci.

Byl to, jak se pamatují pan posl. Wolfrum, který se tehdy o to zasazoval, aby pouhá půjčka

na onu silničku přímo se darovala, takto přimlouvali se pánové z té strany velmi živě za to, aby se až ze zemského fondu podporovaly silnice takové, které pozůstávají hlavně pro hory v místě, silnice které se musí dle rozdílův dosavadních také za obecní považovati, když ani ostatnímu okresu totiž valně části jediného okresu ani více okresům dohromady neslouží — v té míře, aby se mohla považovati za okresní.

Tedy tehdy zdáli se obecní silnice tak důležité, že žádaly dostati podpory ze zemského fondu, a teď by naopak chtěli pánové naprosto odepriti možnost, aby se tamtéž povolilo mýto? ti, kteří silnic více užívají mají nám také více přispívati.

Z případu, o kterém jsem se původně zmínil z okresu našeho jest jisto, že když se v té obci povolí mýto, že z toho mýta bude se moci dobře udržovat silnice, kterou my jsme z dobrovolných příspěvků poprvé založili; když se ale mýto nepovolí, tak se silnice zase zkazí, rozjede a po druhé najdou se sotva dobrodinci, kteří by ji opět stavěli.

Mám za to, aby ti, kdož takovou cestu nejvíce používají, také na vydržování přispívali a za příklad takové ochotnosti ku přispívání dodám jen, že jediný majitel pivováru Měcholupského (ze Žatecka), který mnoho uhlí tam tady vozí, dal dobrovolný příspěvek 500 zl. na první zařízení, krom toho bude on a každý rád platit mýto; zajisté nikdo nebude odpirati, že by dal rád po 4 kr. z každé fůry, naopak mám ubezpečení, že by mnozí, kteří tam uvízli neb kdykoli musili tam tady jeti, byli rádi zlatku neb i mnohem více — někdy třebaš desítku dali rádi, než aby jako jindy vydali se tam v nebezpečí, jedinou jízdu ztratiti povoz i koně. Jsem tedy proti návrhu pana poslance Steffensa.

Abgeordneter Rosenauer: Ich möchte Er. Excellenz, nur mit wenigen Worten, mich ebenfalls gegen die Bemauthung der Gemeindestrafßen aussprechen. Es ist hier als Motiv angeführt worden, daß die Gemeindestrafßen in der Regel nicht, und nur ausnahmsweise dann zu bemauthen sind, wenn sie durch die besondere Kostspieligkeit oder besondere Wichtigkeit für den Verkehr, zu gelten haben. Nun aber glaube ich, wenn dieser Fall eintritt, daß die Gemeindestrafße einen besonderen Verkehr vermitteln oder besonders kostspielig zu erhalten sind, dann ist eben der Fall geboten, daß die Gemeindestrafße als Bezirksstrafße erklärt werden soll. (Dr. Trojan: Rein!)

Sie kann vorerst als Bezirksstrafße erklärt werden, und es liegt mir rücksichtlich der Erhaltung als Bezirksstrafße weit eher die Garantie nahe, daß sie gut erhalten werden wird, als wenn die Bemauthung der Strafße in der Hand der Gemeindevertretungen ist, denn hier wird der Fall eintreten, daß, wenn die Strafße bemauthet ist und ein außerordentlich wichtiger und lebhafter Verkehr darauf

stattfindet und sie nicht gehörig erhalten wird, vielfältige Klagen vorkommen werden. — Es liegt mir, wie gesagt, weit mehr daran, daß die bemautheten Gemeindefrachten erst zu Bezirksfrachten erklärt und in die Erhaltung der Bezirke übergehen sollen. Ich werde daher für den Antrag des Hrn. Abg. Steffens stimmen.

Abgeordneter Wolfrum: Ich bitte um's Wort.

(Graf Lam-Martiniß meldet sich ebenfalls zum Wort.)

Oberstlandmarschall: Herr Wolfrum hat sich früher gemeldet, ich bitte Herrn Wolfrum.

Abg. Wolfrum: Ich bedauere sehr, nicht mit gehöriger Vorbereitung in die Berathung des Gesetzes eingehen zu können, nachdem das hohe Haus die Vollberathung gegen den bisherigen Usus beschlossen hat. —

Ich bitte daher zum Voraus um Entschuldigung, wenn ich vielleicht einige Bemerkungen machte, die durch die näheren Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begründet sind. Mir scheint aber, als wenn hier diese unbedingte Hinstellung, daß alle Landesfrachten der Bemauthung unterliegen und ebenso die Bezirksfrachten bemauthbar sind, doch nicht angeht. Ich würde es viel mehr vorziehen, daß im 1. §. auch die Bedingungen sollten festgesetzt sein, unter welchen solche Landes- oder Bezirksfrachten sollen bemauthet werden. Denn es ist doch ein Unterschied, ob eine solche Straßenseite ein oder zwei Meilen lang ist, oder vielleicht nur 200 Klafter. Auch ist es ein gewaltiger Unterschied, ob die Straßenseite eine Steigerung von 2 Zoll oder von 10 und 12 Zoll hat.

Wenn die Bemauthung gleichmäßig ist, so ist in den letzten Fällen der Verkehr gewiß zu sehr gedrückt; denn man müßte neben der Mauth auch noch einen bedeutenden Vorspann bezahlen, und ich würde der Meinung sein, daß, wenn die Straßenseite gewisse Bedingungen nicht haben, eine Bemauthung nicht möglich sei, denn die Bemauthung ist nicht jedesmal ein Vortheil für den betreffenden Bezirk, und dadurch die Unterhaltungskosten billiger zu stehen kommen.

Wenn die bemauthete Straßenseite nicht stark befahren ist, so ist die aufgerichtete Mauth ein wahrer Nachtheil für die Volkswirtschaft, weil doch jedesmal der Mautheinnehmer muß bezahlt werden. Wenn man daher eine Mauth hat, die vielleicht bloß 200 Gulden trägt, so ist es ein offener Nachtheil, weil der Mautheinnehmer vielleicht 150 davon wegnimmt.

Deßhalb sollte man genaue Bestimmungen einführen in dem §. 1, unter welchen Bedingungen eine Bemauthung statthaft ist.

Um aber einen Antrag zu stellen ist mir wirklich die Gelegenheit genommen, denn eine solche Gesetzesbestimmung muß in allem berücksichtigt werden. Es ist mir das aber jetzt nicht möglich; denn es müssen auch verschiedene andere Bestimmungen,

die bis jetzt gesetzlich gewesen sind, zur Hilfe genommen werden, weil sie die Erfahrung für sich haben.

Dieses allein habe ich mir erlaubt dem Herren Referenten zum Bedenken zu geben. Ich würde glauben, daß es besser wäre, wenn hier in diesem §. 1 auch die Bedingungen aufgenommen würden. Denn was im §. 7 vorkommt, das hat keinen Bezug darauf. Es steht nicht, daß die Straßenseite lang sein müssen, wenn eine Mauth aufgestellt werden sollte; es steht auch nicht darin, daß bei einer gewissen Steigung eine Mauth nicht eintreten sollte.

Es muß der Landesausschuß, wenn die im §. 7 angegebenen Bedingungen erfüllt sind, wenn der §. 1 so gefaßt ist, auch die Mauth bewilligen. Das würde ich doch für einen Fehler des Gesetzes halten.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort?

Se. Ex. Graf Lam hat das Wort.

Se. Ex. Graf Lam: Der sehr geehrte Herr Vorredner wird es mir gewiß nicht verübeln, wenn ich mir erlaube zu bemerken, daß es doch nicht angeht, den Mangel an Vorbereitung dem Beschlusse des Hauses zuzuschreiben, heute in die volle Berathung einzugehen.

Der Gegenstand war auf der Tagesordnung, und ich glaube, der weitere Schluß läßt sich daraus von selber ziehen.

Ich muß nun mit Rücksicht auf den einen Punkt, den er hervorgehoben hat, nämlich, daß es nothwendig sei, die Bedingungen festzustellen unter welchen eine Mauth ertheilt werden kann und soll, darauf hinweisen, daß in diesen §. unterschieden ist zwischen Landesfrachten, Bezirksfrachten und Gemeindefrachten.

Nun für die Landesfrachten ist ja eben in dem betreffenden Gesetze schon Vorkehrung getroffen, welche Breite der Anlage, welche Breite des Pflasters, welche Breite der Gräben, welche Steigung dieselbe haben kann und darf. Daselbe gilt von den Bezirksfrachten und darin liegt auch, meiner Ansicht nach, die Antwort auf die Interpellation des Hrn. Abg. Steffens, welcher sagt, warum zwischen Landesfrachten und Bezirksfrachten unterschieden werde?

Auf Landesfrachten kann de lege die Bemauthung ausgesprochen werden, weil bei Landesfrachten schon dadurch, daß es Landesfrachten sind, auch schon nachgewiesen ist, daß die Bedingungen vorhanden sind.

Bei Bezirksfrachten könnte nun diese nur so weit gelten als sie nach dem neuen Gesetze vielleicht gebaut werden sollten oder gebaut worden wären; bei den bestehenden Bezirksfrachten ist das nicht immer als nachgewiesen zu betrachten, daß alle unbedingt den Bedingungen entsprechen, namentlich die nöthige Pflasterung, Breite besitzen, dagegen aber keine vorschriftswidrige Steigung haben.

Ich sehe es daher als vollkommen begründet an, daß man in diesem Punkte zwischen Landes- und Bezirksfrachten unterscheidet.

Bei Landesstraffen würde ich mich unbedingt für das Prinzip dieses Gesetzes aussprechen, nämlich für die Bemauthung de lege, diese durch das Gesetz auszusprechen. Dadurch wird auch namentlich die Schwierigkeit vermieden, welche in dem ange-deuteten Widerspruche mit §. 18, jenes Gesetzes von 1864 liegen soll. Denn, wenn durch das Gesetz die Bemauthung ausgesprochen wird, so ist die Kompetenzfrage beseitigt.

Es handelt sich dann nicht um Verleihungen von Fall zu Fall; es entfällt daher das Bedenken, daß in jenem §. 18 die landesf. Behörden als verleihend hingestellt werden. Dasselbe gilt von den subventionirten Straffen; nur tritt hier der Unterschied ein, daß die Landesstraffen kraft eines Gesetzes als solche ausgesprochen werden, folglich hier durch die Sanctionirung die Gelegenheit zur Mitwirkung gewahrt wird; bei der Subventionirung aber, welche durch einfachen Landtag-Beschluß erfolgt, scheint mir allerdings nothwendig, die Ingerenz der Regierung zu wahren, und ich würde daher in Bezug auf Alinea 2 zum Antrage des Dr. Brauner mir beizufügen erlauben, „durch den Landesauschuß nach gepflogenem Einvernehmen mit der Statthalterei“. Ich glaube, es liegt ganz in der Natur der Sache, wie ich früher auseinander gesetzt habe, bei den subventionirten Landesstraffen wo die Regierung noch keinen Einfluß genommen hat, diesen Einfluß der Regierung zu sichern. Was aber die 1. Alinea betrifft, beziehungsweise den Antrag des Dr. Brauner es solle bei Landesstraffen die Bemauthung stattfinden nach der Bestimmung des Landesauschusses so möchte ich mich dagegen erklären, weil dies eine Zweideutigkeit hervorrufen könnte. Es könnte diesen Worten der Sinn beigelegt werden, als habe die Bestimmung der Bemauthung selbst von der Bestimmung des Landesauschusses abzuhängen, während die Absicht des Antragstellers bloß die ist, die Modalitäten der Durchführung dem Landesauschusse vorzubehalten. Ich glaube aber das ist unnöthig hier zu sagen, nachdem ohnehin die Landesstraffen unter der Verwaltung des Landesauschusses stehen, folglich die Durchführungsmaßregeln ohnehin den betreffenden Verwaltungsorganen anheim gestellt sind.

Was die Trennung des Alinea 3 anbelangt so halte ich diese und die Bildung eines eigenen Alinea's für zweckmäßig. Was endlich die Frage der Gemeindestrafen anbelangt, so möchte ich mich sehr gegen den Antrag aussprechen, welcher eine Bemauthung derselben unbedingt ausschließen würde. Es ist richtig darauf hingewiesen worden von einer Seite, daß ja wenn diese Straffen allen Bedingungen entsprechen, sie als Bezirksstraffen erklärt werden können, aber gerade dieses Argument zeigt wie vorthellhaft es ist, daß eine Gemeinde, welche für gute Gemeinde-Straffen sorgt die Möglichkeit der Bemauthung habe, weil dann die Straffen nicht Bezirks-Straffen werden, und dem Bezirke die Last genommen wird. Wenn wir der Gemeinde die

Möglichkeit geben, und ich möchte hier noch weiter gehen, und vielleicht auch einzelnen Corporationen, Unternehmungen, welche Privat-Straffen bauen, die Möglichkeit zur Bemauthung geben, bei vollkommen den Bedingungen entsprechenden Straffen, nach gepflogenem Einvernehmen alle betreffenden Organe und Behörden zu erwirken, das wird in sehr vielen Fällen eine Last von den Schultern des Bezirksfondes abnehmen. Die Befürchtung, daß dadurch der Verkehr leide, scheint mir nicht begründet. Der Mauthtarif ist ja beschränkt durch das Gesetz auf 2 Kreuzer; das wird gewiß den Verkehr nicht hemmen, wo derselbe von Natur vorhanden ist, umso mehr als für lokale Bedürfnisse durch Mauthbefreiungen gesorgt ist. Uebrigens wenn die Mauth im Stande wäre, dem Verkehre Fesseln anzulegen, so dürften wir überhaupt keine Mauth annehmen, weil diese Wirkung dann unbedingt bei allen Straffen gleich eintreten müßte. Und ich würde daher reasumirend meinen Antrag dahin stellen, daß das 1. Alinea nach dem Antrage des Landesauschusses, das 2. Alinea nach dem Antrage des Abg. Dr. Brauner mit dem Zusätze: „nach gepflogener Einvernehmung mit der Statthalterei“ zu lauten hätte; daß in dem 3. Alinea die Theilung der Sätze vorzunehmen wäre und das 4. Alinea ganz nach dem Antrage des Landesauschusses zu belassen wäre. Ich glaube, damit wäre die Frage nach allen Richtungen gelöst, so daß wir weder mit den bestehenden Gesetzen, noch mit dem Bedürfnisse der Verwaltung, noch mit dem Standpunkte der Regierung in Konflikt geriethen. Deshalb empfehle ich Ihnen, meine Herren, den Antrag in dieser Weise zu genehmigen.

Oberstlandmarschall: Abg. Hr. Groß hat das Wort.

Abg. Groß: Ich bin durch die Aeußerungen Sr. Excellenz des Grafen Clam nicht vollständig überzeugt worden, daß die Bedenken, welche der Abg. Hr. Wolfrum gegen §. 1 ausgesprochen hat, durch das Gesetz über Landes-Straffen vollkommen behoben worden seien.

Das Gesetz über Landes-Straffen enthält allerdings Bestimmungen, die in der vorigen Session beschlossen worden sind, über Breite, Steigungsverhältnisse, Konstruktion der Straffen.

Es kann aber gar keine Bestimmung enthalten über die Länge, worauf der Abg. Wolfrum sich speziel berufen hat. Ferner läßt jenes Gesetz absichtlich in Bezug auf das Steigungsverhältniß solche Aenderungen zu, wie sie lokal nothwendig werden. Ich kann daher nicht bestätigen, daß jenes Gesetz unbedingt schon die Qualifikation der zu bemauthenden Straffen an und für sich enthalte. Ich glaube aber, daß in den §. 1 unbedingt die Bestimmung gehöre über die Eigenschaften einer Straffe, die einer Mauth unterworfen werden soll. Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Landes-, Bezirks- oder Gemeindestrafte, sondern vermöge ihrer Länge und Konstruktion. Ohne das Zustandekommen dieses

Gesetzes in irgend einer Weise hinauschieben zu wollen, glaube ich, würde diesem Bedenken vollständig Rechnung getragen werden können, wenn der §. 1 zur Berücksichtigung dieser erwähnten Punkte an den Landesausschuß zur neuerlichen Berichterstattung zurückgewiesen würde. Es würde dieß nach meiner Auffassung in dem Zustandekommen des Gesetzes selbst durchaus keinen Aufschub bewirken.

Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, den §. 1 in dem Sinne an den Landesausschuß zurückzuweisen, damit er mit Rücksicht auf die Qualifikation der zu bemauthenden Strassen den §. 1 verändere.

Abg. Steffens: Darf ich bitten?

Oberstlandmarschall: Ich bitte!

Abg. Steffens: Se. Excellenz Graf Clam hat gesagt: Ich habe bemerkt, daß der Verkehr durch die Bemauthung der Gemeindestrassen „leide.“ Ich habe gesagt, daß der Verkehr dadurch „erschwert“ werde.

Zwischen den beiden Ausdrücken ist ein bedeutender Unterschied. Es entfällt dadurch das gegen mich angebrachte Argument.

Oberstlandmarschall: Ich werde sämtliche Anträge zur Unterstützungsfrage bringen und dann, wenn sich Niemand zum Worte meldet, den Schluß der Debatte aussprechen.

Graf Clam hat seinen Antrag noch nicht formulirt.

Statthalter: Ich werde mir nur einige Worte erlauben. Ich konformire mich mit dem Antrage der Kommission bezüglich der 1. Alinea ohne jeden weiteren Beifug.

Die Regierung hat in früherer Zeit gegen diesen Antrag, der bereits ihr vorgelegen, Bedenken erhoben, u. z. mit Berufung auf §. 18 des Strassengesetzes.

Es ist seiner Zeit das Gesetz für den niederösterreichischen Landtag sanktionirt und daher von Seite der Statthalterei gleichfalls angetragen worden, in dieser Beziehung keine weitere Bedenken zu erheben.

Obwohl ich ohne nähere Instruktion bin, glaube ich doch in der Lage zu sein, mich dahin auszusprechen, daß die Regierung dagegen keinen Anstand nehmen wird.

Dagegen habe ich gegen die 2. Alinea allerdings einige Bedenken, u. z. daß, für den Fall, als dieser stabile Erhaltungsbeitrag entfielen, und in Folge dessen die subventionirte Strasse in schlechtem Zustande zurückgeführt würde, dieser dennoch Bemauthungsrecht verbliebe. Durch die Anträge des Dr. Brauner, namentlich durch den Beifug des Grafen Clam ist aber auch dieses Bedenken behoben, weil durch das Einvernehmen mit der Statthalterei vorgesorgt ist und bei dieser Gelegenheit die Bedingung gestellt werden kann, daß für den Fall, als dieser stabile Erhaltungsbeitrag entfällt, diese Strassen in die Kategorie der Bezirksstrassen, welche in der 3. Alinea angeführt sind, eintreten.

Und ebenso konformire ich mich mit dem Antrage bezüglich der 3. Alinea des Grafen Clam.

Oberstlandmarschall: Der Herr Dr. Brauner hat sich mit dem Antrage des Grafen Clam konformirt. Also liegt vor zuerst der Vertagungsantrag des Herrn Abg. Groß, dann der Antrag des Herrn Abg. Steffens, welcher eine ganz veränderte Fassung vorschlägt, dann der Antrag des Herrn Grafen Clam, welcher nur einzelne Zusätze in die einzelnen Alinea enthält, und der Antrag des Herrn Abg. Fürstel, welcher nur in einem Alinea einen Zusatz oder eine Auslassung enthält. Ich werde diese Anträge in dieser Folgereihe zur Unterstützungsfrage bringen. (Böhmisch.)

Dr. Brauner: Já se srovnávám.

Dr. Rieger: Návrh pana poslance Grossa zní: §. 1. tohoto zákona má se předložiti opět zemskému výboru k tomu cíli, aby vypracoval jiné znění, vzhledem k tomu, jaké mají míti zřízení silnice, na kteréž se mýta ukládati chtějí.

§. 1. möge zur erneuerten Vorlage an den Landesausschuß in dem Sinne zurückgewiesen werden, damit dieser eine erneuerte Fassung mit Rücksicht auf die Qualifikation der zu bemauthenden Strassen in Antrag bringe.

Oberstlandmarschall: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Steffens!

Dr. Rieger: Der ist schon mitgetheilt worden.

Oberstlandmarschall: Ich werde den vorgelesenen Antrag zur Unterstützungsfrage bringen. Ich bitte die Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Groß einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschwieht.) Ist unterstützt.

Jetzt kommt der Antrag des H. Abgeordneten Steffens.

Landtagssekr. Schmidt liest: Der Antrag des Herrn Abgeord. Steffens. §. 1. habe zu lauten: Die Mauthbewilligung ertheilt für Landes- und Bezirksstrassen der Landesausschuß; Gemeindestrassen sind nicht zu bemauthen.

Dr. Rieger: Povolení k vybirání mýta na silnice zemské i okresní uděluje zemský výbor; na silnice okresní nemá se ukládati mýta.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abg. Steffens einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschwieht.) Ist unterstützt.

Landtagssekretär Schmidt liest: Der Antrag Sr. Excellenz des Herrn Grafen Clam-Martiniß lautet:

„§. 1. habe zu lauten: Alle Landesstrassen unterliegen der Bemauthung. Von den Bezirksstrassen sind jene bemauthbar, welche von der Landesvertretung mit einem stabilen Erhaltungsbeitrage aus dem Landesfonde theilhaft werden. Die Entscheidung erfolgt über Antrag des Bezirksausschusses durch den Landesausschuß nach gepflogener Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei. Für die anderen bisher nicht bemautheten Bezirksstrassen ertheilt die Mauthbewilligung über Ansuchen der Bezirksvertretung die k. k.

Statthaltereie im Einvernehmen mit dem Landesaus-
schusse.

Gemeindefrachten sind in der Regel nicht zu
bemannten u. s. w., wie in dem vorgelegten Gesetz-
entwurfe." Jetzt kommt der Schlußabsatz: „Diesel-
ben Bestimmungen gelten auch von der Verlänge-
rung bestehender Mauthbewilligungen.“

Pan poslanec dr. Rieger: Návrh jeho excel.
Clama-Martinice zní: První odstavec §. 1. má zů-
stati v dosavadním znění. První odstavec má znění
takto: Veškeré silnice zemské podrobují se mýtu,
vzhledem k silnicím okresním, může se uložiti
měta na ty, které od zastupitelstva zemského
stálý příspěvek ze zemského fondu k vydržování
svému obdržely. Rozhodnutí o tom stane se k ná-
vrhu výboru okresního výborem zemským, kterýž
má o tom prvé vyslyšeti místodržitelstvo. Vzhle-
dem ostatních okresních silnic, na kterých dosud
mýta nebylo, uděluje povolení k vybirání mýta
cis. kr. místodržitelstvo, dorozumějí se v tom
s výborem zemským. Co se týče silnic obecních
navrhuje Jeho excelenci pan hrabě Clam-Martinic
žádné změny, totiž navrhuje, aby zůstalo se při
návrhu zemského výboru. Jenom stran oddělení
třetího odstavce v druhém oddělení navrhuje aby
se řeklo: „Tatáž ustanovení platí vzhledem k pro-
dloužení mýta již povoleného.“ a to se má dát
na konec celého §.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen
Herren, die diesen Antrag des Grafen Clam unter-
stützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist
unterstützt.

Nun ist noch der Zusatz-Antrag des Dr. Fürst
zu der letzten Alinea des §. 1.

Landtagssekr. Schmidt liest: In der 4. Alinea
soll es nach »wichtigeren Straßenzuges handelt«
über Ersuchen der Mehrheit statt, »über Ersuchen
der sämtlichen« gesetzt werden.

Oberstlandmarschall: »Im 4. Absatz,
wo es heißt über Ersuchen der sämtlichen« da soll
gesetzt werden »über Ersuchen der Mehrheit der
zur Erhaltung einer solchen Straße verpflichteten
Gemeinden.«

Sněm. sekr. Schmidt čte: V čtvrtém od-
stavci mají se postaviti v předposlední řádce místo
slova »veškeré« »větší počet obcí, k udržování
takové silnice povinných.«

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen
Herren, die diesen Zusatz unterstützen, die Hand
aufzuheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Nun sind sämtliche Anträge dem Hause be-
kannt. Welchet sich noch Jemand zum Wort? Sonst
erkläre ich die Debatte für geschlossen. Die Debatte
ist geschlossen.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das
Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Rieger: Gegen den Ver-
tagungsantrag des Hrn. Abgeordneten Groß muß
ich mich entschieden aussprechen, aus dem Grunde,
weil ich denselben ganz zwecklos finde; denn §. 3,

des im vorigen Jahre erst beschlossenen Straßen-
administrationsgesetzes sagt ausdrücklich: »Die Er-
klärung einer Straße als Landesstraße geschieht
durch ein Landesgesetz. Die Einreihung einer Straße
unter die subventionirten Bezirksstraßen geschieht
durch einen Landtagsbeschluß; in beiden Fällen über
begründeten Antrag der Statthaltereie oder des Lan-
desauschusses.«

Jeder solche Antrag ist mit den zur wohlbe-
gründeten Schlußfassung des Landtages nothwen-
digen statistischen Ausweisen zu versehen. Derlei
Belege sind: Beschreibung der Straße nach Länge,
Breite und Konstruktionsart, Angaben über Breite,
Höhe und Material des Sturzplasters und der
Schotterdecke, über den Conservationszustand und
Steigungsverhältnisse in den einzelnen Strecken. 2.
Ausweise über den Erhaltungsaufwand u. s. w. 3.
Darlegung der direkten Steuern in Bezirke. 4. Dar-
stellung der Produktions- und Verkehrsthätigkeit.
5. In Fällen, wo eine derartige Straße mehrere
Bezirke ununterbrochen durchzieht, ist darauf zu
sehen u. s. w.

Sie sehen also, meine Herren, das die Erklä-
rung der Straßen als Landesstraßen oder als sub-
ventionirte Straßen, wie das dem Abg. Wolfrum
sehr wohl bekannt ist, da er Mitglied der Kommissi-
on war, welche dieses Gesetz ausgearbeitet hat,
nicht ohne die nöthige Vorsicht geschehen kann, und
ich glaube auch, daß es wirklich vom hohen Hause
ganz überflüssig wäre, gegen seine eigene Ueberlegung
in dieser Beziehung Vorsichten zu treffen, nachdem
es diese Vorsichten bereits zum Ueberflusse im §. 3
des im vorigen Jahre beschlossenen Gesetzes ge-
macht hat.

Ich erwähne übrigens weiter, daß in demselben
Gesetze im §. 38 und 39 die Bestimmungen sehr
genau angegeben sind, welche Qualifikation eine
Straße haben muß, um als Landesstraße oder als
Bezirksstraße erklärt zu werden.

Es heißt nämlich im §. 38: Für Anlagen von
Landesstraßen werden nachstehende Konstruktio-
nen festgesetzt: a) die Dammbreite mit Ausschluß der
Seitengräben mit 20 bis 24, je nach Wichtigkeit
des Verkehrs, b) das Sturzplaster mit 14 bis 16'
Breite, 9 bis 10" vergleichener Höhe; c) die Schot-
terdecke in gleicher Breite des Sturzplasters und
4 bis 5" vergleichener Höhe stark u. s. w. d) die
Steigung darf mit je einer Klafter der Länge in der
Regel nicht mehr als 4" bei sehr ungünstigem Ter-
rain nicht mehr als 4½" betragen.

Ich führe das nicht genau an, wenn also eine
Straße Landesstraße werden soll, so muß sie alle
diese Bedingungen haben und das sind eben solche
Bedingungen oder sogar noch schärfere Bedingungen,
als die Regierung früher gestellt hat, wenn eine
Straße bemauset werden sollte. Leider Gottes,
haben wir bei uns in Böhmen Straßen, sogar
ärarische Straßen, welche unendlich höhere Stei-
gungen nachweisen, sogar acht Zoll pr. Klafter, und
den Bestimmungen, die wir hier haben, nicht ent-

sprechen. In dieser Beziehung können wir also ruhig sein, daß künftighin keine Strafe Landesstrafe werden wird und somit nicht der Bemauthung unterzogen werden wird, die nicht allen jenen Anforderungen entspricht, so daß zu besorgen wäre, daß irgend ein Verkehrender mit Grund eine Einwendung oder einen Protest gegen die Bemauthung erheben könnte. Wenn die Constructions-Normen gewissenhaft eingehalten werden, dann wird sich gewiß Niemand beschweren können, dann wird man auf jeder solchen Strafe im Trab fahren können. Ähnliche Bestimmungen werden auch im §. 39 in Bezug auf subventionirte Bezirksstraßen getroffen; es heißt: namentlich überhaupt schon für Bezirksstraßen: „die Dammbreite mit Ausschluß der Seitengräben 18 bis 21', das Sturzplaster mit 12 bis 15' Breite, die Steigung darf in der Regel auf 1 Klafter nicht mehr als 4 1/2" betragen u. s. w.

Es ist klar, daß künftighin die Bezirksstraßen diese Constructionsnormen einhalten müssen, die nothwendig sind, um billigerweise die Bemauthung einzuführen und um so mehr werden diese Constructionsnormen streng eingefordert werden, wenn der betreffende Bezirksauschuß sich um eine stabile Subvention aus dem Landesfonde bewirbt, wenn sich der an den Landesauschuß und an den hohen Landtag wendet, weil er nach §. 3 alles genau nachweisen muß, weil die Kommission es prüfen wird und erst auf Grundlage dieser Prüfung einen Antrag dem hohen Hause stellen wird. Also, meine Herren! Sie können in dieser Beziehung ganz unbesorgt sein; es wird nicht der Fall vorkommen und es kann nie vorkommen, daß eine Strafe als Landesstrafe oder als subventionirte Bezirksstrafe erklärt würde, die die nöthigen Constructionsnormen nicht hat. Ubrigens erinnere ich noch an §. 6 dieses Gesetzes, wo über die Art und Weise der Bestimmungen, wie die Mauthschranken und wo sie errichtet werden sollen, das nöthige verfügt ist, und da heißt es namentlich im 3. Absatz des §. 6: „Diese Mautheinhebungspunkte sind ferner in möglichst gleicher Entfernung und zwar in der Entfernung von einer Meile von einander aufzustellen“, es ist also damit schon volle Beruhigung gegeben, daß nicht etwa ganz kleine, ganz kurze Strecken von etwa nur 1/4 Meile werden bemauthet werden können. Nun habe ich aber mich auszusprechen über die anderen Amendements.

Ich muß mich in Bezug auf das Amendement, welches gegenwärtig einverständlich mit Hrn. Dr. Brauner von Sr. Exc. dem Grafen Clam-Martiniß gestellt worden ist, einverstanden erklären, weil es vollkommen den Intentionen des Landesauschusses und den Bedürfnissen entspricht. Der Landesauschuß ist in dieser Beziehung von der Anschauung ausgegangen; es gibt 4 Kategorien von Straßen. Landesstraßen werden durch das Landesgesetz als solche erklärt. Da braucht die Regierung eine weitere Zustimmung zur Bemauthung nicht zu geben, weil sie in der Regel eine allgemeine ist, und

die Regierung schon die Zustimmung durch das Gesetz gibt resp. durch die Sanctionirung sogar seiner Majestät.

Was die subventionirten Bezirksstraßen betrifft, so werden die subventionirt durch einen Landtagsbeschluß, und da ist auch die Regierung in der Lage ihre Bemerkungen vorzubringen, wenn es sich um die Bemauthung resp. um die Subventionirung einer solchen Strafe handelt und es wäre also ihre Zustimmung nicht absolut nothwendig. Da jedoch die hohe Regierung darauf einen Werth legt und in dieser Beziehung der Antrag des Grafen Clam-Martiniß ihren Anforderungen entspricht, nämlich in dem Sinne, daß der Landesauschuß, bevor er der subventionirten Strafe eine Mauthbewilligung gibt, vorher erst die Statthalterei vernehmen soll, so habe ich von meinem Standpunkte nichts dagegen einzuwenden.

Was den dritten Punkt betrifft, die Bezirksstraßen, die nicht subventionirt werden, so ist da ohnehin schon die Bestimmung getroffen, daß die Bewilligung zur Bemauthung nur einverständlich von Seite der Statthalterei und des Landesauschusses getroffen werden soll.

Nun kommen wir zur vierten Kategorie, der Gemeindestraßen, und da ist ein allerdings sehr weit gehender Antrag gestellt, von Seite des Herrn Abg. Steffens, gegen den ich mich gleichfalls sehr entschieden aussprechen muß. Er verlangt den Grundsatz und wurde in dieser Beziehung auch von anderen Herrn Abgeordneten unterstützt, daß die Gemeindestraßen überhaupt gar nie bemauthet werden sollen.

Der Landesauschuß hat in dieser Beziehung Rechnung tragend den Bedürfnissen, den Antrag stellen zu müssen geglaubt, daß in gewissen Fällen, wo die Umstände besonderer Berücksichtigung werth sind, die Möglichkeit der Bemauthung auch von Gemeindestraßen vorbehalten werden müsse, und Meine Herren! solche Umstände treten zuweilen allerdings ein, wo jeder von ihnen zugeben und anerkennen müßte, daß er unbillig wäre, einer Gemeinde die Bemauthung zu verjagen.

Es gibt nämlich Fälle, wo z. B. in einer Gemeinde, oft nur auf einer kurzen Strecke eine Strafe besonders kostspielig ist und nur mit großen Kosten hergestellt werden kann; wo sie unausgesetzt der Verwüstung ausgesetzt ist, und namentlich bei sumptigem Terrain und in Gegenden, wo viele Flüsse und Bäche vorkommen, auch viele Brücken vorkommen. Nach dem nun in diesem Gesetze der Grundsatz ausgesprochen ist, daß für Brücken keine besondere Bemauthung ausgesprochen werden soll, so muß umsomehr die Möglichkeit gegeben sein und gegeben werden, daß die Strafe bemauthet wird, auf der sich vielleicht eine Brücke befindet und es wäre unbillig, wenn da die Gemeinde keine Mauth erheben dürfte. Ich erinnere mich da an die Gemeinde Mezimosty bei Wessely im südlichen Böhmen, wo es eine ganze Menge von Brücken gibt, wenn da

die Gemeinde nicht in der Lage wäre, diese Brücken respektive die dazu führende Strasse zu bemaunthen, so wäre sie wirklich sehr hart getroffen.

Also glaube ich, die Möglichkeit müsse vorbehalten werden. Es wäre unbillig und kann vorkommen, daß ein einzelnes Etablissement, ein Kohlenwerk, eine Fabrik, das oder jenes in unverhältnißmäßigem Maße eine solche Gemeindestrafse oder Brücke benützt; und ein solches Industriewerk würde dabei ganz aus dem Spiel bleiben und zur Erhaltung der Strasse keinen verhältnißmäßigen Beitrag leisten.

Wenn aber die Möglichkeit einer Bemaunthung für die Gemeinde gegeben ist, so ist der Gerechtigkeit vollkommen entsprochen, da eine solche Bemaunthung nicht leichtsinniger Weise und ohne Grund gegeben und bewilligt werden wird. Dafür gibt Ihnen meine Herren dieses Gesetz selbst die nöthige Beruhigung, es heißt darin, daß die Gemeinde das alles auszuweisen hat, daß nämlich die Errichtung und Erhaltung dieser Strasse mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist und darüber wird dann der Landesausschuß und die Statthalterei abzusprechen haben, ob diese Verhältnisse wirklich eintreten und ob es billig ist, einer solchen Gemeinde zur Erhaltung dieser großen Kosten eine Mauth zu bewilligen. Tritt eine solche Bedingung nicht ein, so wird gewiß weder der Landesausschuß noch die Statthalterei darauf eingehen, weil das Prinzip immer festgehalten wird, daß Gemeindestrafsen nicht zu bemaunthen sind, wenn nicht solche ausnahmsweise Fälle eintreten. Es ist aber ein Antrag vom Abg. Fürstl gestellt worden, welcher dahin geht, daß in jenen Fällen, wo eine Gemeindestrafse aus dem Grunde bemaunthet werden soll, weil sie eine Verbindung von mehreren Gemeindestrafsen darstellt, also einen Strassenzug, und wo also die theilhaftigen Gemeinden darum ansuchen. Hier heißt es im Antrage des Landesausschusses: „Ueber Ersuchen sämtlicher Gemeinden.“ Der Abg. Fürstl macht mit Grund die Bemerkung, daß vielleicht eine einzige Gemeinde gegen alle anderen sich erheben könnte und dagegen protestiren könnte, und daß also eine einzige Gemeinde in der Lage wäre, auf die Weise die Bemaunthung zu hintertreiben. Er stellt also aus dem Grunde den Antrag, daß gesetzt werde: „Die Mehrheit der zur Erhaltung einer solchen Strasse, respektive eines solchen Strassenzuges verpflichteten Gemeinden“.

Ich muß gestehen, daß ich diesen Antrag vollkommen begründet finde, und daß ich mich mit demselben konformire.

Já, jakožto zpravodaj zemského výboru přiznávám, že nemohu souhlasiti ani s návrhem p. poslance Grosse, který jest docela zbytečný, ani s návrhem pana poslance Steffensa, který chce odejmouti obci naprosto právo uložití mýta na silnici obecní. Já myslím, že právo zachovati se musí aspoň v těch případech, kde jsou okolnosti mimořádné a kde by obec byla příliš obtížena,

kdyby se to nepovolilo. Srovnávám se dokonce s návrhem, který v té věci podal J. Excel. pan hrabě Clam-Martinić a proti tomu žádné namítky nemám.

Též srovnávám se s návrhem, který podal pan poslanec Fürstl, že se má položit místo „veškeré obce“ „většina obcí, které jsou povinny k vydržování takových obecních silnic.“

Oberstlandmarschall: Nachdem sich der Herr Berichterstatter im Namen des Ausschusses den Anträgen des Abg. Clam und Fürstl konformirt hat, so wird der eigentliche Landesausschuß-Antrag gar nicht zur Abstimmung gebracht. Ich werde die Abstimmung in derselben Reihenfolge einleiten, wie ich die Unterstüßungsfrage gestellt habe, nämlich zuerst den Vertagungsantrag des Dr. Groß, der vom ursprünglichen Antrage am meisten abweicht, dann den Antrag des Abg. Steffens, dann die beiden zusammengefaßten Anträge Sr. Exc. des Grafen Clam und des Herrn Abg. Fürstl, mit welchem sich der Hr. Berichterstatter im Namen des Landesausschusses konformirt hat. Ich werde also den vertagenden Antrag des Dr. Groß zur Abstimmung bringen. Wünschen die Herren, daß er nochmals gelesen werde? Ich glaube die Herren haben den Sinn desselben noch vollkommen im Gedächtnisse. Ich bitte die Herren, die für den vertagenden Antrag eine Zurückweisung des §. 1 an den Landesausschuß sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.)

Es ist die Minorität.

Nun bringe ich den Antrag des Abg. Steffens zur Abstimmung. Ich bitte ihn vorzulesen!

Land.-Sekretär Schmidt (liest): Die Mauthbewilligung ertheilt für Landes- und Bezirksstrassen der Landesausschuß. Die Gemeindestrafsen sind nicht zu bemaunthen.

Povolení k vybírání mýta na silnicích okresních i zemských udílí zemský výbor. Na silnicích obecních nemá se ukládat mýta.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß §. 1 einfach so laute, wie der Abg. Steffens beantragt, die Hand aufzuheben. (Geschicht.)

Es ist auch die Minorität.

Nun kommt der Antrag des Abg. Graf. Clam und des Abg. Fürstl, beziehungsweise der Antrag des Landesausschusses mit diesen von den beiden Abgeordneten gestellten Abänderungen. Ich werde, nachdem der §. mehrere Absätze hat, diese Anträge nach den Absätzen theilen und absatzweise zur Abstimmung bringen.

Abtg.-Sekt. Schmidt: Der 1. Absatz lautet: Alle Landesstrassen unterliegen der Bemaunthung.

Veškeré zemské silnice podrobují se mýtu.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für den Absatz sind, die Hand aufzuheben! (Geschicht.) Majorität.

Landtags.-Sekretär Schmidt: Absatz 2. Von den Bezirksstrassen sind jene bemaunthbar, welche von der Landes-Vertretung mit einem stabilen Er-

haltungsbetrag theilhaft wurden. Die Entscheidung erfolgt über Antrag der Bezirksvertretung durch den Landesausschuß nach gepflogenen Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei.

Na silnice okresní, k jichž udržování v dobrém způsobu zastupitelstvo zemské stálý příspěvek z fondu zemského udílí, uložit se může mýto k návrhu okresního zastupitelstva výborem zemským v srozumění s cis. král. náměstnictvím.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag stimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Obtg.-Sekr. Schmidt: Für die andern bisher nicht bemautheten Bezirksstraßen erteilt die Mauthbewilligung über Ansuchen der Bezirksvertretung die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschuße.

Pro ostatní silnice, které nejsou posud mýto podrobeny, může uložení mýta povolit k návrhu okresního zastupitelstva cis. král. místodržitelství, usrozuměvše se s výborem zemským.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dieser Mlinea einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Jetzt kommt der 4. Absatz, so wie er hier von dem Landesausschuße beantragt worden mit dem Beisatze zur Abstimmung.

Obtg.-Sekr. Schmidt liest:

Gemeindefraßen sind in der Regel nicht zu bemauthen, und kann die Mauthbewilligung nur ausnahmsweise aus Rücksicht auf die besondere Kostspieligkeit der Erhaltung einer solchen Straße oder wo es sich um die Bemauthung eines längeren und richtigeren Straßenzuges handelt, über Ersuchen der Mehrheit der zur Erhaltung einer solchen Straße verpflichteten Gemeinden und über Einrathen der Bezirksvertretung von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesausschuße theil werden.

Na silnice obecní nebudiž vůbec mýto ukládáno, jenom výjimkou, když udržování některé takové silnice v dobrém způsobu vyhledává zvláštního nákladu a nebo když tu jde o udržení mýta na nějakou delší neb důležitější část silnice, může povolení k tomu uděliti místodržitelství smluvivši se o to s výborem zemským, když za to žádá většina obcí k udržování takovéto silnice povinných.

Oberstlandmarschall: Die Herren, welche mit dieser 4. Mlinea, so wie sie vorgelesen worden ist, einverstanden sind, bitte ich die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen. Jetzt kommt der Zusatzantrag.

Landtagssekretär Schmidt liest:

Dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verlängerung der bestehenden Mauthbewilligungen. Tazáž ustanovení platí, když jde o prodloužení lhůty v příčině práv vybírati mýto.

Oberstlandmarschall: Ich bitte Diejen-

gen Herren, welche mit diesem Zusatz einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.)

Angenommen.

Posl. Dr. Rieger: §. 2. Poněvadž mosty jsou částí té silnice v jejímž směru se nacházejí, nemá se na ně vůbec mýto ukládati. Jen výjimkou může k tomu povolení dáti místodržitelství, smluvivši se o to s výborem zemským:

a) když uzná zemský výbor některý most za stavbu o sobě, kteráž k žádné silnici ne-náleží, nebo (Náměstek maršálkův zaujme místo předsedovo.)

b) když z příčiny velkého nákladu na stavbu nebo na udržování některého mostu potřeba a slušnost toho žádá, aby k uložení zvláštního mýta dalo povolení.

V případech takových budiž zevrubně určeno, pro kterou dobu právo vybírání mýta má trvati, a jaké poplatky mýtní se mají vybírati, při čemž budiž brán zřetel k osvobozením od placení mýta, jichž šetřiti náleží.

Nacházili se takovýto výjimkou mýta podrobený předmět ve směru silnice zemské, má zemský výbor uvážiti, nemělli by se mýtní poplatek na této silnici přiměřeně snížit, aby se vyrovnal, na zemských silnicích vůbec platnému.

Kdekoli by po zrušení mýta mostního onen příspěvek, kterýž z něho posud na vydržování mostu plynul, uvalen jsa na vydržovací fond oné silnice v jejímž směru leží, tento fond příliš obtěžil, může se suma scházející, pokud bude lze nahraditi tím způsobem, že se zvýší mýto o 1 kr. na jednom kuse tažného dobytka, na všech po obou stranách mostu nejbliže ležících mýtních stanicích veškerých silnic, po kterých mostu se užívá. Zvýšení takové může se však státi na silnicích zemských jen usnešením sněmu, na silnicích okresních, jen k žádosti okresního zastupitelstva usnešením výboru zemského.

§. 2. Nachdem die Brücken einen Bestandtheil jener Straßen bilden, in deren Zuge sie liegen, so sind sie in der Regel nicht zu bemauthen. Eine Ausnahme kann nur einverständlich von der Statthalterei und dem Landesausschuße bewilligt werden:

a) wenn eine Brücke vom Landesausschuße als ein selbstständiges, zu keiner einzelnen Straße gehöriges Bauobjekt anerkannt wird, oder

b) wenn die großen Bau- oder Erhaltungskosten eine besondere Bemauthung als nothwendig und billig erscheinen lassen.

In solchen Fällen ist die Dauer des Mauthbezugsrechtes und der Tariffatz unter Rücksichtnahme auf die zu beachtenden Mauthbefreiungen genau zu bestimmen.

Wenn ein solches ausnahmsweise bemauthetes Objekt im Zuge einer Landesstrasse liegt, hat der Landesausschuß zu erwägen, ob nicht etwa die Mauthgebühr auf dieser Straße entsprechend herab zu setzen wäre, um sie mit der auf Landesstraßen allgemein gültigen Höhe der Bemauthung auszu-

gleichen. In Fällen, wo in Folge der Aufhebung einer Brückenmauth der bisher aus derselben geflossene Beitrag zu den Erhaltungskosten der Brücken den Erhaltungsfond der Strassen, in deren Zuge dieselbe liegt, unverhältnißmäßig belasten würde, kann der entfallende Betrag nach Thunlichkeit dadurch herbeigebracht werden, daß auf allen diese Brücken mitbenützenden Strassenzügen in allen der Brücke beiderseits zunächst liegenden Mauthstationen die Mauth pr. 1 Stück Zugvieh in 1 kr. erhöht wird. Eine solche Erhöhung kann auf Landesstrassen nur durch Landtagsbeschluß, auf Bezirksstrassen und über Ansuchen der beteiligten Bezirksvertretung, durch den Landesauschuß beschlossen werden.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort?

Poslanec Dr. Ant. Majer: Dojdeli předloha tohoto zákona nejvyšší sankce, tedy přestanou všeska mýta na mostech neerárních. Výminky vytknuté jsou v §. 2. a sice:

1. tenkráte, kdyžby mosty stály jaksi samy o sobě, a

2. kdyžby mosty vyžadovaly zvláště velkého nákladu, aby odstavec b) zněl takto: Když z příčiny velkého nákladu na stavbu nebo na udržování některého mostu potřeba nebo slušnost neb ta okolnost, že jen jedna obec vydrží most na okresní silnici, toho žádá, aby se k uložení zvláštního mýta dalo povolení.

Však mám za to, že by bylo záslušno, ještě jednu výminku učiniti a sice pro případ takový, když jen jediná obec vydrží a staví mosty, které leží v okresní silnici. Mám před očima jeden případ a sice silnici, která vede z Vodňan do Prachatic, kde leží most $\frac{3}{4}$ hodiny od města a kde město samo staví a vydrží ten most a má nyní právo vybírat mýto na této silnici.

Kdyby tedy §. 2. a 8. byl přijat od slav. sněmu, tak myslím, že by bylo nespravedlivé, aby město bylo přidrženo stavěti a vydržovati most, kdyžby ztratilo právo vybírat si mýto od mostu. Za touto příčinou dovoluji si učiniti návrh.

Absatz 6. hätte zu lauten: „wenn die Größe der Bau- oder Erhaltungskosten, oder der Umstand, daß die Brücke auf der Bezirksstrasse nur eine einzige Gemeinde erhält, eine besondere Bemauthung als nothwendig und billig erscheinen lassen.“

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Steffens: §. 2 enthält einen Widerspruch im 1. Absätze gegenüber dem letzten Absätze.

§. 2. sagt, daß Ausnahmen von der Mauthbewilligung für Brücken von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesauschuße bewilligt werden. Der letzte §., der auch über die Mauthbewilligung für Brücken nur in einem andern Maße spricht, aber doch immer von den Mauthbewilligungen, die für Brücken erteilt werden, sagt, daß der Landesauschuß hierüber beschließen könne. Ich

möchte nun damit in beiden Absätzen, daß das Mauthbewilligungsrecht in Einklang gebracht werde und wenn ich auch nicht so glücklich war, den von mir bei §. 1 zu Gunsten der Landes-Autonomie eingebrachten Antrag durchzubringen, möchte ich doch wenigstens den Widerspruch hier behoben haben und würde beantragen Article I. des §. 2 habe zu lauten: „Nachdem die Brücken einen Bestandtheil jener Strasse bilden, in deren Zuge sie liegen, so sind sie in der Regel nicht zu bemauthen. Eine Ausnahme kann nur dann und zwar vom Landes-Auschuße bewilligt werden und zwar a) wenn c. c.

D. = L. = M. = Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? Herr Wolfrum!

Abgeordneter Wolfrum: Ich finde den Widerspruch im §. auch noch weiter, die Absicht des §. geht eigentlich dahin, die Brückenmauth wegzubringen und der Schlußabsatz führt sie wieder ein, indem er die Mauth erhöht um 1 Kreuzer. Das wäre ein Widerspruch.

Andernteils möchte ich auch darauf aufmerksam machen, daß der letzte Satz der 1. Article doch müßte geändert werden. Dort heißt es: „eine Ausnahme kann nur einverständlich von der Statthalterei und dem Landes-Auschuße bewilligt werden.“ An wen wendet sich der Bezirks-Auschuß, an die Statthalterei oder an den Landes-Auschuß? Wer entscheidet, die Statthalterei oder der Landesauschuß? Einer muß doch entscheiden und muß sich mit dem Andern einvernehmen, und ich glaube, wenn die Statthalterei oben einverständlich mit dem Landesauschuße die Entscheidung hat, so sollte es hier ebenso heißen, daß die Statthalterei einverständlich mit dem Landesauschuße die Bewilligung aussprechen kann.

Was nun den Modus des Hereinbringens der aufgehobenen Brückenmauth betrifft, indem man auf alle diese Brücken mit benützenden Strassenzügen, in allen der Brücke beiderseits zunächst liegenden Mauthstationen die Mauth um einen Kreuzer erhöht, so glaube ich, müßte auch diese klarer sein.

Wenn man sagt, beiderseits, so kann man nicht sagen, in allen, man müßte bloß sagen, die 2 Mauthstationen, die beiderseits liegen, sonst würde eine Unklarheit herauskommen, ob nicht auch die mehreren Stationen, die hinten, hüben und drüben, liegen, ebenfalls um einen Kreuzer erhöht werden sollen. Ich würde auch dafür sein, daß bloß einerseits des Flusses erhöht werde, denn ich stelle mir den Fall vor, eine Brücke müsse von einem Bezirke erhalten werden; zehn Klafter hinter der Brücke geht ein anderer Bezirk an, der die Brücke nicht zu erhalten hat. Wenn nun dieser nach dem Gesetze die Mautherhöhung hat, während der Andere die Brücke allein erhalten muß, so glaube ich, daß, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen von Seiten der Statthalterei und des Landesauschusses entschieden werden muß, in diesem Falle ein großer Nachtheil auf den die Brücke erhaltenden Bezirk fallen würde. Der Eingang muß unbedingt geändert werden, und

überhaupt ist die ganze Stillföhrung des §. 2 eine derartige, daß, wenn man nach ihm die anderen Paragrafen auch mit ins Auge faßt, sehr viel Zweifel vorhanden ist, ob er ein allgemeines Verständniß bei den Bezirksvertretungen finden wird.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Stellen Sie einen Antrag Herr Wolfrum.

Wolfrum: Nein.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Herr Dr. Groß!

Dr. Groß: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß ich den Eingang des §. 2 schwer in Zusammenhang bringen kann mit Punkt a) was vielleicht bei etwas veränderter Stillföhrung herbeigeföhrt werden dürfte. Es heißt nämlich im §. 2. „Brücken sind Bestandtheile der Straßen“, das ist richtig; im Punkte a) aber heißt es: Brücken können auch als Nichtbestandtheile von Straßen erklärt werden.

Ich glaube, daß Punkt a) strenge genommen, überflüssig ist. Der Zweck wird derselbe sein oder doch erreicht werden. Es soll nämlich eine Ausnahme statuiert werden, wo die Brückenmauth noch zulässig sein soll; wenn ich mir also den Zweck des §. 2 vollständig vergegenwärtige, so sind die Gründe, wann eine Brückenmauth zulässig sein soll, offenbar nur dort, wo die Bau- und Erhaltungskosten einer Brücke besonders groß sind, und wo diese Erhaltungskosten nicht durch regelmäßige Bemauthung der StraÙe allein gedeckt werden. Ob eine solche Brücke als zur StraÙe gehörig anerkannt wird oder nicht, scheint mir sehr gleich gut zu sein, da die Entscheidung ohnehin der Behörde zusteht. Ob nun die Landesbehörde füglich wird entscheiden können, die Brücke gehöre zu gar keiner StraÙe, ob man das in passende Form bringen wird, das möchte ich denn doch sehr bezweifeln. Ich glaube aber und gab es dem Herrn Berichterstatter anheim, ob nicht der Zweck dieses Paragraphes vollständig erfüllt wird, wenn Punkt A ganz wegfällt und ebenso natürlich das Kolon, es würde heißen: „Eine Ausnahme kann nur die Statthaltereie, einverständlich mit dem Landesausausschusse oder konform mit §. 1, wie es dort beschlossen worden ist, — vom Landesausausschusse einverständlich mit der Statthaltereie bewilligt werden“, — Komma — wenn die großen Bau-Unterhaltungskosten eine besondere Bemauthung nothwendig und billig erscheinen lassen; in diesem Sinne würde also Punkt a) wegfallen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Se. Er. Graf Clam hat das Wort.

Graf Clam: Mit Rücksicht auf die von dem letzten Herrn Redner gemachte Bemerkung erlaube ich mir aus eigener Erfahrung anzuföhren, daß es allerdings Brücken giebt, die wirklich nicht zu einem bestimmten StraÙenzuge gehören, oder nicht zu StraÙen gehörige Bauobjekte bilden. Ich kann aus meiner Erfahrung in Bezirksvertretungen, aus der Verwaltung von BezirksstraÙen anführen, daß es eine bemauthete Bezirks-Brücke über einen Fluß

giebt, welche nicht in dem Zuge einer BezirksstraÙe liegt; sondern zum Flusse föhren von beiden Seiten GemeindestraÙen; aber gerade um die Communication über den Fluß zu ermöglichen, wurde der Bau einer Brücke seiner Zeit auf eine größere Concurrenz umgelegt und dabei ein Mauthbezugsrecht dieser Brücke ertheilt. Es ist also hier wirklich der Fall, daß es nicht ein zu einer einzelnen StraÙe gehöriges Bauobjekt ist und es kann solche Fälle immer geben, daß in Mitte einer BezirksstraÙe eine aus Landesmitteln gebaute und zu erhaltende Brücke ist. Sie ist dann entschieden nicht ein zur StraÙe gehöriges Bauobjekt. Allerdings läßt sich nicht läugnen, daß in der Regel der 2. Punkt dann auch Anwendung finden werde; daß Punkt b) erschöpfend ist. Indes glaube ich, daß Punkt a) gerade auf die specielle Natur dieser Beispiele hinweist. Ich würde hingegen vom stillföhrlichen Standpunkte wünschen, daß im §. 2 die allerersten Worte weggelassen würden, welche die Motivirung enthalten. Es ließe sich der §. ganz gut anfangen: „Brücken sind in der Regel nicht abgefordert zu bemauthen; eine ausnahmsweise Bemauthung kann nur bewilligt werden.“

Hier wurden nur 2 Anträge gestellt, der eine vom Abgeordneten der budweiser Handelskammer, und zwar wie er sagt, vom Standpunkte der Landesautonomie.

Hier muß ich sagen „timeo Danaos et dona ferentes.“ Ich glaube, es ist ein sehr bedenkliches Geschenk für die Landesautonomie; weil es sehr möglich wäre, daß das Gesetz die Sanktion nicht erhielte, wenn die Kompetenz der Statthaltereie ausgelassen würde.

Nachdem wesentlich daran liegt, daß das Gesetz so eingerichtet werde, daß es die Sanktion erhalte, so glaube ich, ist es besser hier die Zusammenwirkung des Landesausausschusses und der Statthaltereie zu konstatiren. Allerdings glaube ich hat hier der Herr Abg. Wolfrum vollkommen Recht, daß die Stillföhrung korrekter, präciser wäre: von der Statthaltereie einverständlich mit dem Landesausausschusse, denn die Statthaltereie ist in diesem Falle die die Bewilligung ertheilende Behörde, und ich würde daher dem Antrage des Abg. Wolfrum beitreten, und falls er keinen Antrag gestellt hat, ihn selbst dahin stellen, daß es hier heißen soll „eine Ausnahme kann nur von der Statthaltereie einverständlich mit dem Landesausausschusse bewilligt werden.“

Im Ganzen genommen muß ich allerdings gestehen, daß ich eigentlich mehr geneigt wäre, der Erweiterung der Bestimmung das Wort zu reden. Ich sehe keinen Grund ein, warum man die Bemauthung der Brücken so erschwert. Man sagt, durch die Auflegung der Mauth auf die Brücke wird der Verkehr erschwert. Ich habe früher gesagt, der Verkehr leidet dadurch: der geehrte Herr Redner von der Gegenseite hat gesagt, erschwert. Ob das ein großer Unterschied ist, weiß ich nicht; ich will aber den Ausdruck so gebrauchen, daß der Verkehr erschwert würde. Ich glaube aber, daß eine Brücke

an und für sich zur Erleichterung des Verkehrs beitragen, und eine mit der Mauth belastete Brücke dennoch für den Verkehr von größerem Vortheile ist, als eine kostspielige Ueberfuhr, und daß der Bau von Brücken zu erleichtern zweckmäßiger und für den Verkehr selbst vortheilhafter wäre. Indessen, nachdem es der Cognition des Landesauschusses und der Statthalterei immerhin überlassen ist, solche Bemauthungen eintreten zu lassen: es also nicht ausgeschlossen ist, daß solche Bemauthungen stattfinden können, und ich überzeugt bin, daß, wo es die Verhältnisse erfordern, daß eine solche Bemauthung statt habe, die betreffenden Behörden auch darauf eingehen werden, so will ich keinen speziellen Gegenantrag stellen.

Was den hervorgehobenen Ausdruck „in allen der Brücke beiderseits zunächst liegenden Mauthstationen“ betrifft, so glaube ich, daß es nicht so unrichtig ist, wie angedeutet worden ist. Ein Fluß hat 2 Ufer und auf jedem Ufer können mehrere Strassen einmünden, mehrere Stationen die Ersten sein; und auf allen diesen Stationen wird also die Mauth abgenommen für den Strassenzug, in welchem die Brücke liegt, für welche die Erhöhung stattfindet. Ich glaube daher, daß das immerhin richtig ist. Das Beispiel, das der Herr Abg. Wolfrum angeführt hat, daß die Gränze des Bezirkes unmittelbar neben dem Flusse liegt, kann nicht gegen diesen §. geltend gemacht werden, nachdem es sich nicht um ein „Muss“ sondern um „Kann“ handelt. Es „kann“ der entfallende Beitrag nach Thunlichkeit hereingebracht werden; es wird natürlich an dem andern Bezirke nicht auferlegt werden; ich glaube aber auch, daß der andere Bezirk sich nicht dagegen sträuben würde. Ich glaube daher, daß diese Einwendung nicht ganz grundhäftig ist, und würde mir nur erlauben, folgende Abänderung zu beantragen: Alinea 1 habe zu lauten: Brücken sind in der Regel nicht zu bemauthen. Eine Ausnahme kann nur von der Statthalterei einverständlich mit dem Landesauschusse bewilligt werden.“ Hier zu sagen der Bezirksauschuss oder die Bezirksvertretung habe speziell einzuschreiten, halte ich nicht für angemessen, weil es sich auch auf andere Objekte nämlich Landesstrassen bezieht und selbstverständlich ist, daß die Verwaltung jener Fonde, welchen dadurch diese Wohlthat zugewendet werden soll, zunächst berufen sein werden, darum einzuschreiten.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort?

Da sich Niemand meldet, so werde ich die einzelnen Anträge zur Unterstützungsfrage bringen.

Posl. Dr. Rieger etc: Návrh Dr. Mayera zní, aby se přidalo k druhému odstavci, a nebo aby druhý odstavec zněl následovně: Když z příčiny velkého nákladu na stavbu nebo na udržování některého mostu potřeba nebo slušnost neb ta okolnost, že jen jedna obec vydržuje most na okresní silnici, toho žádá, aby se k uložení zvláštního mýta dalo povolení.

Wenn die großen Bau- oder Erhaltungskosten oder der Umstand, daß die Brücke auf der Bezirksstrasse nur eine einzige Gemeinde erhält, eine besondere Bemauthung nothwendig und billig erscheinen lassen.

D.-L.-M.-Stellvertreter: Abg. Steffens beantragt Folgendes:

Dr. Rieger (liest): Der Herr Abgeordnete Steffens beantragt:

Pan posl. Steffens navrhuje:

Poněvadž mosty jsou část též silnice, v jejímž směru se nachází, nemá se vůbec mýto ukládati; jen výminkou může dáti povolení výbor zemský když atd.

Sinēr návrhu dr. Steffense jest, aby povolení k mimořádnému mýtu na mostech mohl dáti zemský výbor sám bez svolení místodržitelství.

D.-L.-M.-Stellvertreter (unterbrechend): Ich bitte, ich werde zuerst den Antrag des Abg. Mayer zur Unterstützungsfrage bringen. Die Herren, welche den Antrag des Dr. Mayer unterstützen, bitte ich die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Unterstützt. Hr. Steffens beantragt Folgendes: §. 2 soll lauten: Nachdem Brücken Bestandtheile jener Strassen bilden, in deren Zuge sie liegen, sind sie in der Regel nicht zu bemauthen; eine Ausnahme kann u. z. dann von dem Landesauschusse bewilligt werden usw.

D.-L.-M.-Stellvertreter: Die Herren, welche den Antrag des Abg. Steffens unterstützen, bitte ich, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Unterstützt.

Der Abg. Dr. Groß hat einen Antrag gestellt.

Der Antrag lautet:

Der 2. Absatz des §. 2 möge lauten, d. h. der ganze §. von dem Worte „eine Ausnahme“ bis zu Ende soll der 2. Absatz sein:

„Eine Ausnahme kann nur einverständlich von der Statthalterei und dem Landesauschusse bewilligt werden:

a) wenn eine Brücke vom Landesauschusse als ein selbstständiges, zu keiner einzelnen Strasse gehöriges Bauobjekt anerkannt wird, oder

b) wenn die großen Bau- oder Erhaltungskosten eine besondere Bemauthung als nothwendig und billig erscheinen lassen.“

Jen výminkou může k tomu povolení dáti místodržitelství, smluvivši se dříve s výborem zemským, když za příčinou velkého nákladu na stavbu neb udržování některého mostu potřeba a slušnost žádají, aby se k uložení zvláštního mýta dalo povolení.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den soeben vorgelesenen Antrag des Dr. Groß unterstützen, die Hand zu erheben! Er ist ebenfalls unterstützt.

Se. Excellenz Hr. Graf Clam hat noch einen Antrag gestellt; er beantragt, die 1. Alinea des §. 2 solle lauten:

„Brücken sind in der Regel nicht zu bemauthen; eine Ausnahme kann von der k. k. Statthalterei,

einverständlich mit dem Landesausschusse bewilligt werden.“

První odstavec čl. 2. má zniti takto: Na mosty nemá vůbec se mýto ukládati. Výminkou může povolení k tomu dáti místodržitelství, smluvivši se o tom s výborem zemským.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag Sr. Excellenz des Hrn. Grafen Clam unterstützen, die Hand zu erheben!

Der Antrag ist unterstützt.

Der Hr. Berichterstatter hat das Schlusswort.

Abg. Dr. Rieger: Der Antrag des Abg.

Hrn. Groß geht eigentlich dahin, im §. 2 jenen Passus, welcher mit a) parafirt ist, wegzulassen. Er glaubt, daß der Fall eintreten könne, daß nur in jenen Fällen, wo die Erhaltung der Brücke besondere Kosten veranlaßt, eine solche Annahme zulässig ist. Er hat diesen ersten Passus, den ersten Fall ausgelassen; ich glaube aber, er hat dabei nicht bedacht, daß dieser Fall mitunter doch sehr praktisch werden kann.

Es gibt Fälle, wo bei einer Brücke beiderseits mehrere Strassen zusammenlaufen, und es hat früher auf dieser Stelle eine Furt bestanden. Nun wird eine Brücke errichtet. Die Errichtung der Brücke liegt nun im besondern Interesse entweder einer einzelnen Stadt, bei der diese Furt ist, oder eines ganzen Bezirkes, oder es ist vielleicht die Brücke von solcher Wichtigkeit, daß der Landtag selbst die Errichtung beschließt.

In solchen Fällen ist also die Brücke kein Bestandtheil irgend einer von den Strassen, die da zusammenlaufen, sondern bildet ein Objekt für sich, welches von allen zusammenlaufenden Strassen benützt wird.

Nun hat in dieser Beziehung das Gesetz schon im §. 5 des Strassenkonkurrenz-Gesetzes eine Bestimmung getroffen und es heißt daselbst also: Brücken und andere Kunstbrücken sind in der Regel als Theile jener Strassen zu behandeln, in deren Zuge sie liegen. Eine Ausnahme kann mit Rücksicht auf besondere Wichtigkeit oder Nothwendigkeit eines solchen Objectes bei Gemeindestrassen durch die Bezirksvertretung, bei Bezirksstrassen durch die Landesvertretung bestimmt werden.

Nun bei Landesstrassen wird ohnehin die Brücke dem Lande zur Last fallen. Also bei Bezirksstrassen wird das beschlossen durch die Landesvertretung. Der Landtag beschließt also eine besondere Brücke, die im Zuge mehrerer Strassen liegt, oder im Zuge einer einzelnen Bezirksstrasse liegt aber den betreffenden Bezirken unverhältnißmäßige Erhaltungskosten aufbürden würde, auf die Landeskosten. Dieser Fall ist allerdings praktisch und muß daher seiner gedacht werden im §. 2, und ich glaube, daß dessen Anführung nothwendig sei. Was nun den Antrag des Hr. Abg. Meyer betrifft (böhmisch):

Pan poslanec Majer domýšlí se, že by se mělo ustanoviti, když za příčinou velkého nákladu na stavbu neb udržování některého mo-

stu potřeba nebo slušnost, neb ta okolnost, že jen jedna obec vydrží most na okresní silnici toho žádá, že by se mělo ustanoviti, aby se k uložení zvláštního mýta dalo povolení.

Pan poslanec Majer přijímá návrh jak byl podán od komise, ale dokládá jen tu okolnost, že jedna obec má most vydržovati.

Jemu tane na mysli zvláštní případ: totiž, že jedna obec vydržovala most, ačkoliv leží na okresní silnici.

Jestli stav této věci je takový a není v té věci žádná zvláštní povinnost pro obec, tedy mám za to, že to byla chyba obce, že svého práva nehájila posud.

Obec měla se odvolati k §. 5. citovaného zákona, dle něhož jí náleží právo, žádati, aby ten okres, jehož se týče, most vydržoval, poněvadž most činí část té silnice, v které leží, a teprv, kdyby se okresní výbor a okresní zastupitelstvo zpouzelo a nechtělo obci učiniti po právu, bude té obci náležeti, vésti stížnost a odvolati se k §. 5. citovaného zákona.

A proto myslím, že návrh pana posl. Majera je zbytečný, poněvadž o té věci, kterou na myslí má, již zákon stávající rozhodl.

Was den Antrag des Hr. Abg. Steffens betrifft, so geht er dahin, die Bestimmung, daß eine Brücke bemauthet werden kann, nur dem Landesausschusse allein zu überlassen. Ich freilich halte in dieser Angelegenheit zunächst die Statthalterei für berufen, ihren Wirkungskreis zu vertheidigen, weil Hr. Abg. Steffens sie in dieser Beziehung beschränken will, und das Recht, eine solche ausnahmsweise Bemauthung zu bestätigen, nur dem Landesausschusse allein vorbehalten wissen will. Ich muß aber bemerken, daß mir dieser sein Antrag nicht konsequent scheint, mit dem ganzen Sinne des Gesetzes; — denn überall, wo es sich um Bemauthung handelt, den Fall der Landes- und Subventionirten-Strassen ausgenommen, — hat die Statthalterei zu entscheiden, nachdem sie vorher den Landesausschuss einvernommen hat. Ich glaube, daß also hier ganz derselbe Fall vorliegt, und daß nicht abzusehen ist, warum bei Bemauthung einer Brücke ein anderer Grundsatz eingehalten und eingeführt werden sollte, als bei Einführung der Bemauthung einer andern Strasse. Ich kann mich also von diesem Standpunkte aus nicht damit einverstanden erklären. Der Antrag, den Se. Excell. Graf Martiniz gestellt hat, ist eigentlich mehr ein förmlicher. Er beantragt, daß im §. 2 die Worte ausgelassen werden: „nachdem Brücken einen Bestandtheil jener Strassen bilden, in deren Zuge sie liegen, so sind sie in der Regel nicht zu bemauthen,“ weil das eine Motivirung des Gesetzes ist und in dieser Beziehung muß ich Sr. Excellenz bestimmen und muß zugeben, daß die Bestimmung nicht nothwendig ist, weil bereits in dem eben citirten §. 5 des Strassenkonkurrenz-Gesetzes enthalten ist, daß Brücken und

andere Kunstbauten in der Regel als Theile jener Straße zu behandeln sind, in deren Zuge sie liegen.

Já tedy mohu se shodnouti s návrhem Jeho excel. pana hraběte Clama-Martinice: Na mostě nemá se vůbec mýto ukládati. Výjimkou k tomu může dáti povolení místodržitelství, smluvivše se o tom s výborem zemským. Já bych s touto stylisací opravující z té příčiny souhlasil, poněvadž zachovává to, co jest pravidlem v tomto zákoně vůbec, totiž, že se to má dít s přivolením místodržitelství, a poněvadž to i zamýšleno v návrhu zemského výboru, kde se vůbec vláda a místodržitelství klade na prvním místě, a tedy se tomu rozumělo již tak. Jen podotknou ještě jednu věc. Totiž byla zde vyslovena s některých stran pochybnost, jestli se to dá slušně zastávat, aby se na mostech nesmělo ukládat zvláštní mýto, a v tom ohledu připomínám pánům, kteří častěji po silnicích jezdívají, že měli příležitost přijíti v případě, kde snad jeli jen půl mile cesty, ale náhodou byla ta půl mile taková, kde se dvě, tři i vícero mostů nalézalo, a jsou-li mýta znamenitá, jest to pak pro cestujícího velikou obtíž, že on, ač půl mile jen cesty jezdil na silnici veřejné, že má platiti třebaš 5krát tolik než jiný, který jel celou milí na jiné cestě. Já myslím, že jest slušné, aby břemeno, které se náhodou sběhnutím se více řek a potoků, abych tak řekl, srazí, stejně rozdělilo, poněvadž tím jsou mimořádně třešeni zvlášt některé lidi, kteří náhodou právě v tom místě a v té trati musejí komunikovat, kde se více mostů nalézá, a kdyby se stalo, že by byl na druhé straně nějaký industrialní závod, který by sobě s druhé strany musel přivážet uhlí neb co podobného, tedy by právě v této trati musel pasirovati několik mostů, a tu by se mohlo státi, že by tím industrialní závod velice obtižen byl, a to by zase nespravedlivé bylo. Též máme příklady, že mezi dvěma obcemi se nalézá náhodou několik mostů: když by tedy ty obce, ačkoliv jsou velmi blízko od sebe a často musejí mezi sebou komunikovat, když by při každém styku tak velké mýto platiti musely, tedy by se komunikace tím neobyčejně stížila. Jest tedy slušno a spravedливо, aby se přijal princip, který zde vysloven jest, aby se břemeno to na více obcí stějně rozdělilo.

Der Herr Abgeordnete Steffens hat eine Bemerkung gemacht, daß in den Fällen, wo mehrere Straßen zusammenlaufen bei einer Brücke beiderseits, das nicht klar ausgesprochen wäre, welche von diesen Straßen von der Brückenbemaunung einen Vortheil zu ziehen habe, ich glaube, es ist dieses klar genug ausgesprochen. Führt beiderseits zu dieser Brücke nur eine einzige Straße, dann trifft die Erhöhung der Mauth auf der nächsten Station eben nur diese einzige Straße. Wo aber der Fall vorliegt, daß mehrere Straßen zu einer solchen Brücke convergiren, und somit alle aus der Brücke Vortheil ziehen, da ist es auch billig, daß

alle diese Straßen gewissermaßen zu diesem Objecte, welches ihnen gemeinsam ist, welches im Zuge aller dieser Straßen liegt, einen entsprechenden Beitrag leisten. Die Art und Weise, wie dieß durchgeführt werden soll, die ist in diesem Paragrafe klar genug ausgesprochen. Es heißt: »In einem solchen Falle sollen alle da convergirenden Straßen auf der nächsten Station, also nicht auf entfernteren Stationen, sondern nur auf der nächsten Station, eine Erhöhung von 1 Kreuzer erhalten, daß dieser Kreuzer dazu verwendet werden soll, diese Brücke für die Zukunft zu conserviren, das liegt ja ganz im Sinne dieses Paragrafen. Zu dem Zwecke wird ja diese Bestimmung getroffen, denn es heißt ausdrücklich: »zu den Erhaltungskosten der Brücken,« und »den Erhaltungsfond der Straßen, in deren Zuge dieselbe liegt, unverhältnißmäßig belasten würde.« Also wird ohnehin der Erhaltungsfond, der die Brücke zu erhalten hat, den Vortheil haben. Ohnehin wird ja die Einführung der Mehrbesteuerung und Mehrertheilung der nächsten Straßen durch Beschluß des Landesauschusses statt finden und der Landesauschuß wird in solchen Fällen ohnehin die Bestimmung treffen, und kann nichts anderes, als bestimmen, daß dieser Kreuzer, der auf umliegenden Mauthen zugeschlagen wird, in dem oder jenem Maße dem Erhaltungsfonde der Brücke zugewendet wird, und wenn somit alle benachbarten Bezirke die Brücken erhalten werden, so werden sie zusammen an diesem Mehrkreuzer, natürlich verhältnißmäßig, ihren Antheil haben. Das wird der Landesauschuß in jedem einzelnen Falle nach Verhältniß zu bestimmen, und natürlich hiebei alle diese Umstände zu berücksichtigen haben.

Ich kann mich also mit keinem der gestellten Anträge einverstanden erklären, außer mit jenem, den Se. Excel. der Herr Graf Clam-Martiniz gestellt hat, weil er principiell in dem Paragrafe nichts ändert, sondern nur eine etwas klarere, kürzere Fassung in stilistischer Beziehung bezweckt.

Oberstlandmarschalls-Stellvertreter: Ich werde zur Abstimmung schreiben. Es sind 4 Anträge gestellt worden: von H. Dr. Groß, H. Steffens, Se. Excel. H. Grafen Clam-Martiniz und Dr. Mayer. Der Antrag des H. Dr. Groß scheint mir der am weitesten gehende zu sein, weil er die ersten 3 Absätze des §. 2 verändert.

Ich werde also diesen Antrag des Hrn. Dr. Groß zuerst zur Abstimmung bringen; wenn er fallen sollte, so werde ich dann nach Absätzen abstimmen lassen über die ersten 3 Alinéas, und zwar werde ich zuerst den Antrag des Hrn. Steffens zur Abstimmung bringen, welcher eine Abänderung des ersten Absatzes beantragt. Sollte dieser fallen, so würde ich dann den Antrag des Grafen Clam-Martiniz zur Abstimmung bringen, mit welchem sich der H. Berichterstatter conformirt hat und wenn dieser angenommen wird, würde dann die Abstimmung über den zweiten Absatz folgen und ich würde dann erst bei dem 3. Absätze den Antrag des Hrn.

Dr. Mayer zur Abstimmung bringen, weil der Antrag des Hrn. Dr. Mayer ein Abänderungsantrag ist zu Punkt d). Wenn diese Abstimmung vorüber ist, würden wir dann über die weiteren Absätze des §. 2 unter einem zur Abstimmung schreiben, weil dazu keine Veränderung beantragt ist. Ich werde die Anträge noch einmal vorlesen.

Hr. Dr. Groß beantragt, daß §. 2 lauten solle: »Nachdem die Brücken einen Bestandtheil jener Straße bilden, in deren Zuge sie liegen, sind sie in der Regel nicht zu bemaathen.

Eine Ausnahme kann nur von der Statthaltereie einverständlich mit dem Landesauschusse bewilligt werden, wenn die Größe der Bau- oder Erhaltungskosten eine besondere Bemaathung nothwendig und billig erscheinen läßt.«

Also Punkt a) wird ganz weggelassen.

Jen výminkou může k tomu dáti povolení místodržitelství, smluvivši se s výborem zemským:

Když za příčinou velkého nákladu na stavbu nebo na udržování některého mostu potřeba a slušnost toho žádá, aby se k uložení zvláštního mýta dalo povolení.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Hrn. Dr. Groß zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Wir schreiten jetzt zur Abstimmung über die einzelnen Absätze. Und zwar zum ersten Absätze hat Herr Steffens eine Abänderung beantragt, und zwar folgende:

Es solle also Alinea 1 lauten: »Nachdem die Brücke einen Bestandtheil jener Straße bildet, in deren Zug sie liegt, so sind sie in der Regel nicht zu bemaathen. Eine Ausnahme kann nur dann, und zwar vom Landesauschusse bewilligt werden u. s. w.

Pan posl. Steffens ponavrhuje, aby povolení k ukládání mýta mohlo se dáti jenom od zemsk. výboru a v tomto se změní první odstavec článku druhého.

Ich bitte diejenigen Herrn, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Steffens zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minorität.

Ich werde jetzt über den ersten Absatz abstimmen lassen, in der Form, wie ihn Seine Excellenz Graf Clam-Martiniß beantragt, und mit welcher Fassung sich der Herr Berichterstatter einverstanden erklärt hat.

Seine Excellenz beantragt nämlich: Das erste Alinea hat zu lauten: »Brücken sind in der Regel nicht zu bemaathen; eine Ausnahme kann von der Statthaltereie einverständlich mit dem Landesauschusse bewilligt werden.

Odstavec první má zníti takto: Na mosty nemá se vůbec mýta ukládati, výminkou může povolení dáti místodržitelství, smluvivši se o tom s výborem zemským.

Ich bitte diejenigen Herrn, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag ist angenommen. Es wird nun abgestimmt werden, über den zweiten Absatz A: »Wenn eine Brücke vom Landesauschusse als ein selbstständiges, zu keiner einzelner Straße gehöriges Bauobjekt anerkannt wird.«

a) Když uzná výbor zemský některý most za stavbu o sobě, kteráž k žádné silnici ne-náleží.

To jest návrh zemského výboru.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absatz a) zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Zum Punkt b) hat Herr Dr. Mayer einen Abänderungsantrag eingebracht (Abgeordneter Grünwald ruft: Zusatzantrag), welcher so lautet:

Článek druhý má zníti takto:

Když z příčiny velkého nákladu na stavbu nebo na udržování některého mostu potřeba a slušnost nebo ta okolnost, že jen jedna obec okresní silnici vydržuje, toho žádá, aby se k uložení zvláštního mýta dalo povolení.

Der Absatz b) soll lauten:

Wenn die großen Bau- oder Erhaltungskosten, oder der Umstand, daß die Brücke auf der Bezirksstrasse nur eine einzelne Gemeinde erhält, eine besondere Bemaathung als nothwendig und billig erscheinen läßt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Mayer zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich werde jetzt abstimmen lassen, über den Wortlaut des Absatzes b) nach dem Antrage des Landesauschusses, welcher so lautet:

b) Wenn die großen Bau- und Erhaltungskosten eine besondere Bemaathung als nothwendig und billig erscheinen lassen.

b) Když z příčiny velkého nákladu na stavbu nebo na udržování některého mostu potřeba a slušnost toho žádá, aby se k uložení zvláštního mýta dalo povolení.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absatz zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Nun kommen die übrigen Absätze des §. 2, und zwar: noch vier Absätze, zu welchen kein Abänderungsantrag gestellt worden.

Wünschen die Herren, daß die Absätze noch einmal vorgelesen werden sollen? (Rufe Nein!)

Ich werde also im Ganzen darüber abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den im §. 2 weiterkommenden vier Absätzen zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. §. 2. ist also erledigt, wir schreiten zu §. 3.

Sněm. sekr. Schmidt čte: Kdekoli se do-vází neb odvází náklad velkým uhelnám neb jiným závodům průmyslovým po silnici okresní neb obecní nejméně sděli 500 sáhu na velkou škodu silnice, aniž by se z povozů nákladních platilo

mýto, buď že udržovatelé silnice mýto zříditi nechtějí neb nasmějí, buď že by je mohli zříditi jen na takovém místě, na které povozy ty nedojždějí, může se žádati na těchto držitelích uhelen neb jiných závodů průmyslových, aby přispívali na udržování silnice úhrnečným platem přiměřeným škodě, kterou povozy nákladní činí silnici. Neshodnou-li se v té příčině držitelé oněch závodů s korporací silnici udržující, určíž výbor zemský výrok tohoto platu úhrnečného, uváživ prvé důkladně a spravedlivě veškeré poměry.

Trpěla-li by na opak silnice dovažáním a odvažáním nákladu pro podobný závod jen u menší míře a byl-li by závod pro položení šraňku mýtního mýtem nepoměrně stížen, mohou držitelé podobných závodů žádati, aby se jim poskytlo ulehčení v dovozu nákladu ustanovením úhrnečného platu, kterýž nedocílí-li se shoda, vyměří výbor zemský.

In Fällen, wo der Frachtenverkehr zu oder von einem großen Industrie- oder Kohlenwerke und dgl. eine Bezirks- oder Gemeindestrafse in einer Länge von mindestens 500 Klafter benützt und in hohem Grade abnützt, aber keine Mauth entrichtet, sei es, weil die Erhalter der Straffe keine Mauth entrichten wollen oder keine entrichten dürfen, sei es, daß sie nur dort eine entrichten können, wo diese den obgedachten Verkehr nicht trifft — kann von den Besitzern jener Werke ein, der durch ihren Verkehr verursachten Abnützung entsprechender Pauschalbetrag zur Konservirung der bezüglichen Straffe gefordert werden.

Wenn dießfalls zwischen den Besitzern jener Werke und den die Straffe erhaltenden Korporation eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so hat der Landesausschuß nach gerechter und gründlicher Würdigung aller dießfälligen Verhältnisse die Höhe dieses Pauschalbetrages definitiv festzustellen. Falls aber umgekehrt der Verkehr eines solchen eine Straffe nur im geringen Maße benützt und zufolge der Lage des Mauthstrankens in einem unverhältnißmäßigen Grade belastet wird, so können die Besitzer solcher Werke eine mindere Belastung ihres Verkehrs im Wege der Feststellung einer Pauschalsumme in Anspruch nehmen, welche, wenn eine Vereinbarung nicht erzielt werden sollte, vom Landesausschuße festzustellen ist.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort zu diesem §. zu ergreifen?

Abgeordneter Lippmann: Ich möchte mir erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des §. 3 denn doch nicht in allen Punkten den Umständen gerecht werden, welche für die Aufstellung derselben maßgebend gewesen sein dürften. Insbesondere erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß jene Industrie- und Kohlenwerke, welche eine Straffe, bei welcher keine Mauth zu entrichten ist, benützen, ohnehin zur Erhaltung der Straffe das Meiste beizutragen haben,

indem dieselben ja die Gemeindebeiträge dafür in erhöhten Maße entrichten, in um so viel mehr erhöhten Maße als dieß eben die Größe und Ausdehnung ihrer Objecte mit sich bringt.

In dieser Beziehung also dürfte vielleicht eine andere Ausgleichung sich besser empfehlen als die, welche §. 3 fordert. Aber auch nach einer anderen Richtung hin wird §. 3 nicht allen Umständen gerecht, in dem hier als „umgekehrt“ bezeichneten Falle z. B. — in der 3. Alinea des §. 3 — ist darauf hingewiesen, daß solche Werke, welche eine Straffe nur in geringem Maße benützen, auch einen verhältnißmäßig geringeren Betrag zu bezahlen haben. Das trifft aber nicht bloß die in Alinea 1 bezeichneten Bezirks- und Gemeindestrafßen, sondern findet in gleicher Weise auch Anwendung auf die Landesstrafßen, auch bei diesen kommt es sehr häufig vor, daß eine nur kurze Strecke derselben benützt wird, und daß demungeachtet das in der Nähe liegende Industrie- oder Kohlenwerk genöthigt wird, den ganzen Betrag zu bezahlen. Ich glaube, daß in dieser Richtung eine Abänderung ebenfalls angezeigt sein dürfte, und bin deshalb so frei, diese Abänderung in folgender Form zu beantragen:

„Falls aber der Verkehr eines solchen Werkes eine Landes-, Bezirks- oder Gemeindestrafse nur auf eine kurze Strecke benützt u. s. w.“ Ich glaube, daß damit dem Umstande Rechnung getragen würde, den ich hervorzuheben so frei war.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte, den Antrag schriftlich zu übergeben. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Steffens: Ich bitte.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Hr. Abg. Steffens.

Abg. Steffens: §. 6 bestimmt den Ort, wo die Mauth einzuhoben ist. Nur dem Grundsatz, der in diesem §. ausgesprochen ist, gegenüber bestimmt §. 3, daß außerdem auch nach an, zwischen diesen liegenden Orten Mauthen eingehoben werden können.

Der Grund, warum? ist der, daß man sagt, es können streckenweise Straffen von Fuhrwerken benützt werden, welche dieselben vorzugsweise abnützen.

Der Grundsatz ist bisher nirgendwo ausgesprochen worden, weil man ihn für zu schwer durchführbar gehalten hat. Ich glaube, daß dieß auch heute der Fall ist. Wie wird man beurtheilen, ob eine Straffe sehr stark abgenützt wird durch Fuhrwerke einer bestimmten Unternehmung.

Es läßt sich das beispielsweise sagen von Straffen, wo sehr viele Holzfuhrwerke gehen. Wer ist aber derjenige, der mit sehr vielen Holzfuhrwerken eine kurze Strecke dieser Straffe benützt? Wer soll zur Mauthzahlung da herangezogen werden? Derjenige, der das Holz verführt, oder derjenige, für den das Holz verführt wird, oder derjenige, aus dessen Wäldern das Holz genommen wird, oder gar alle drei zusammen?

Es wird da der weiteren Ausführung sich

eine bedeutende Schwierigkeit entgegen stellen, und weil ich es für ebenso ungerecht halte, daß der Industrielle, der, wie der Hr. Vorredner richtig bemerkt, ohnehin einen großen Theil zur Erhaltung der öffentl. Straßen durch Zuschläge zur Steuer beiträgt, daß man den andern zur Zahlung einer Pauschalsumme herbeizieht; für ebenso unrichtig halte ich es, daß man denjenigen, der zufälligerweise der Mauth nahe liegt, die Mauth nachsieht. Ich werde daher gegen den ganzen §. stimmen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? Sr. Erlaucht Fürst Lobkowitz! Vorher noch Dr. Trojan.

Pan poslanec dr. Trojan: Kdo má platit mýto, to se mi zdá, že jest jednoduše rozhodnuto tím, že se mýto vždy od toho vybírá, kdo jede: jeho věci jest, buď když se povoz najímá, neb když se nechá najímatí aby si to blíže vyjednal. Souhlasím tedy s návrhem z výboru. Já mám jen malé pozastavení v 2. odstavci toho článku; zdá se mi, že by bylo příhodnější a pro zkrácení celého jednání příměřenější, kdyby se tu dělal rozdíl, jako jest v prvním odstavci, totiž rozdíl při silnicích okresních a obecních. Jako v 1. odst. jest to výslovně vylčeno, měl by také při tom zřetel brán býti, kdo má určovat, nestane-li se shodnutí mezi tím, kdo vydržuje silnici a mezi takovým závodem. Co zvláštním silným použitелеm silnice. Zde jest zemský výbor, ten, jenž má vesměs určovat poměr příspěvku. Já myslím, že při obec. silnicích jest zbytečno, aby všecko z celých Čech přišlo na zemský výbor; navrhuji, aby se to vyrčení při silnicích obecních uložilo okresnímu výboru, a jen při okresních silnicích výboru zemskému, tak že vždy jest korporace nestraná, totiž vyšší a předce nejbližší účastníkům.

Navrhuji tedy, aby se ustanovilo takto: „Neshodnou-li se v té příčině zříditel oněch závodů s korporací silnici udržující, určíž“ — „při silnicích obecních výbor okresní, při silnicích okresních výbor zemský.“

Náměstek marš. dr. Bělský: Račte podat návrh písemně.

Pan poslanec dr. Trojan: Já to podám hned.

Náměstek marš. dr. Bělský: Jeho Jasnost kníže Lobkovic.

Fürst Lobkowitz: Ich glaube, daß das Princip, welches in diesem §. ausgesprochen ist, ganz richtig ist und als eine nothwendige Folge dessen betrachtet werden muß, daß im Allgemeinen für die Bemaunthung der Straßen eine gewisse Länge festgesetzt sein muß, unter welcher in der Regel keine Bemaunthung Platz finden darf.

Ich glaube eben, daß in Böhmen wirklich der Fall häufig ist, wo eine solche Straffe, die nach allgemeinen Grundsätzen nicht bemaunthet werden kann, durch einzelne Industrieunternehmungen in einem so hohen Grade gebraucht und in Folge dessen auch verdorben wird, daß es eine Unbilligkeit wäre, die Erhaltung der Straßen nur der-

jenigen Corporation aufzulegen, welche abgesehen von diesen Industrieunternehmungen die Erhaltung zu tragen hätte, und daß ein spezielles Heranziehen der Industrieunternehmungen in der That in der Gerechtigkeit begründet ist. Es ist wohl wahr, daß die betreffenden Industrieunternehmungen durch direkte Besteuerung auch hiezu beitragen, allein ich glaube, es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, daß gerade in den direkten Steuern der Grund- und Hausbesitz bedeutend mehr belastet ist, als die Industrie durch die Einkommensteuer. Nachdem nun die Industrie allerdings durch indirekte Auflagen für die allgemeinen Staatslasten auch wesentliche Beiträge leistet, diese aber bei Berechnung der Bezirksbeiträge und der Gemeindebeiträge in der Regel gar nicht mit zugezogen werden, glaube ich, ist es wirklich wahr, daß die Industrieunternehmungen in einem geringeren Maße hier zum Zweck der Straffenerhaltung, respektive zu dem Zwecke, welcher die Straffenerhaltung leisten soll, beigezogen werde als die Andern, welche die Straßen weniger brauchen und benützen. Mir kommt vor, daß wenn man das Princip dieses §. nicht zur Durchführung bringen würde, daß das etwa dasselbe wäre, wie wenn man auf einer Eisenbahn Jemanden fahren ließe, ohne daß er zahlt. Derjenige, der den Nutzen davon hat, derjenige, der also diese Verkehrsleichterung genießt, der soll auch den Beitrag leisten, er soll dasjenige leisten, was die Kosten der Erhaltung deckt. Wo eine Mauth eingerichtet ist und eingerichtet werden kann, zahlt er diesen Beitrag durch die Mauth, wo aber die Mauth nicht errichtet werden kann, nach sonstigen ganz gerechtfertigt gesetzlichen Bestimmungen muß eben speziell der Weg gefunden werden, mittelst welchem derjenige, der eine Straffe mehr benutzt als ein anderer, einen speziell größeren Beitrag leistet. Hr. Abg. Steffens hat darauf hingewiesen, daß die Sache Schwierigkeit haben dürfte bei Holzfuhrwerken, indem man hier nicht wissen wird, wer den Ersatz zu leisten hätte. Nun, das ist, glaube ich, kein maßgebender Einspruch, denn ich zweifle nicht, daß zwischen dem Holzverkäufer und dem Holzkäufer hier die nothwendige Ausgleichung stattfinden dürfte. In der That glaube ich, daß namentlich da, wo solches Holzfuhrwerk eintreten würde, wahrscheinlich der Verkäufer des Holzes, also der Waldbesitzer schon durch einen sehr bedeutenden Steuerbetrag zur Erhaltung der Straffe beiträgt, also hier keine spezielle Zuziehung gar wird beansprucht werden können. Anders ist es bei Kohlenfuhrern, die direkt entweder durch die eigenen Bezüge oder durch gemiethete Bezüge dem Industrialwerkbesitzer bewerkstelligt werden. Sie ruiniren die Straßen am meisten, und ich kann aus meiner eigenen Erfahrung einige Fälle citiren, bei denen die Straßen unverhältnißmäßig bloß durch solche Industrialfuhrern verdorben worden sind, und eben dadurch, daß sie keine Mauth gezahlt haben, eine Last auf alle übrigen Bezirks- oder Gemeinde-Einwohner gewälzt worden ist, welche ich nicht für gerechtfertigt halte. Ich werde daher

für diesen §. wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, stimmen.

Náměstek maršálkův: Pan Dr. Roth.

Dr. Roth: Dovolují se obrátit k návrhu pana Dr. Trojana. Co se dotýče obsahu a účele toho návrhu, tu s ním zcela souhlasím, jenom se mi nezdá radno býti, abychom kompetenci okres. výboru přikázali a sice z následující příčiny.

Jednak jest intervence při tomto zákonu přikázána vesměs, a sice zásadou okres. zastupitelstva a nikoliv výboru, jednak nechci, abychom činnost okresního zastupitelstva, která jest dosti obmezena výborem, ještě více obmezili a za třetí myslím také, že okr. výbor, protože jest těleso menší, spíše lokálním, neb mohu říci, osobním vlivem by nabyl ohlasu a že by i prorazil na újmu celého okresu, kdežto by v okresním zastupitelstvu něco takového místa nenalezlo.

Já tedy zcela souhlasím s návrhem pana kolegy dr. Trojana, jenom činím návrh na změnu toho, aby intervence v této věci odkázána byla okresnímu zastupitelstvu, nikoliv okresnímu výboru.

Dr. Trojan hlásí se k slovu.

Náměstek maršálkův: Pan posl. Komers.

Abg. Komers. Ich werde zu diesem § keinen Antrag stellen, ich werde aber die Aufrechthaltung desselben befürworten, wie ihn die Kommission tertirt hat mit der Ausnahme der Aenderung, die Dr. Trojan gestellt hat. Es ist das Bedenken ausgesprochen worden, daß vielleicht die Folge dieser Bestimmung, wie sie uns im §. 53 vorliegt, Anlaß geben würde zur Willkühr und zur Überbürdung von Industriellen. Ich finde vom Standpunkte der gerechten und billigen Auffassung der Verhältnisse, wie sie im praktischen Leben sich darstellen, daß dies durchaus nicht der Fall, im Gegentheil ich bin überzeugt und zwar auf Grund von Erfahrungen aus den verschiedensten Gegenden des Landes, daß gerade dieser § uns neue 500 Klafter lange Straßen bauen helfen wird, daß er nicht zum Unfrieden zwischen den industriellen Unternehmungen und den Gemeinden, sondern zum Frieden zwischen den Gemeinden und industriellen Unternehmungen beitragen wird. Ich habe selbst im praktischen Leben Anlaß gegeben zu derlei Straßen-Neubauten, leider weil ein Einverständnis nicht bestand in der Regel auf Kosten der Unternehmung. Wenn die Unternehmung jedoch zugleich darin begünstigt ist, erwarten zu können, daß die Bezirksgemeinde oder die Ortsgemeinde überhaupt die Erhaltung übernimmt, so wird sie natürlich um so bereitwilliger zu einem größeren Aufwande bei der ursprünglichen Anlage sich einverstanden erklären. Was aber die Erhaltung anbelangt, so sind die Erhaltungskosten bei Straßen von 500 Klafter Länge nicht so groß, daß sie etwa dem industriellen Bedenken erregen könnten wegen der zu großen Kosten, weil ja überdies hier eine Autorität oder ein Organ bezeichnet ist, welches das Maas der Inanspruchnahme der Straße durch das

betreffende Industrial-Unternehmen oder die Bergwerksunternehmung zu beurtheilen auszusprechen hat.

Já tedy ohledně toho článku úplně se srovnávám s tím, aby zůstal tak, jak stojí v předloze. Toliko odporučuji změnu tu, kterou navrhuje pan dr. Trojan, poněvadž se mi zdá, aby se taková záležitost ponechala okresnímu výboru, jsa přesvědčen, že stran vyjednávání těchto věcí, tak jak slušno a spravedливо a jak to smýšlení zdravého rozumu žádá, odvolání na zemský výbor očekávati nelze.

Nám. marš. dr. Bělský: Pan dr. Trojan!

Dr. Trojan: Setrvám na tom, že okresní výbor hodí se spíše k určení tomu, než celé okresní zastupitelstvo. 1. Patrně jest, že výrok takový nelze si myslit bez předběžného osobního vyjednávání, je to tedy hlavně prostředkování, jaké se pro okresní zastupitelstvo méně hodí. 2. Jest návrh můj spíše, ano docela v souhlasu se zákonem ohledně dohlídky a správy silnic zemských i okresních, vůbec ohledně silnic veřejných — více nežli změna drem. Rothem navržená; odvolávám se k těmto zákonům, kdežto se všechna zpráva i všeliké opatření, jmenovitě co se týče okresních a také zemských silnic, prikazují přímo okresnímu výboru, nikoli zastupitelstvu. 3. Také zemský výbor jest jen výbor a ne zastupitelstvo zemské, je tu zcela podobný poměr: To co zemský výbor jest zemi, jest okresní výbor v okresu a tudíž míním, že jest můj návrh důslednější a prospěšnější. Okresní výbor zná poměry a po jedné s oběmi stranami a konečně ráče povážiti pánové! vždyť kdo se cítí obtížena, může se z výroku okresního výboru odvolati dle všeobecného pravidla zákonu o zastupitelstvu okresním vůbec.

Nám. marš. dr. Bělský: Preje si ještě někdo slova? Herr Abg. Wolfrum.

Wolfrum: Ich bin auch der Ansicht des H. Abgeordn. Steffens, und werde für den Paragraph nicht stimmen. Wie schon einer der Vorredner gesagt hat, ist allerdings das Princip richtig, und es wäre sehr wünschenswerth, eine Bestimmung zu finden, die eben das in diesem Paragraphen einmal angedeutete Princip präciser darstellen würde.

Wenn wir aber keine präcisere Bestimmungen finden können, als die, welche im §. 3 ausgenommen sind, dann möchte ich lieber keine gesetzliche Bestimmungen machen und es der freien Vereinbarung der Betheiligten selbst überlassen, denn das Einzige, was hier in diesem Paragraphen bestimmt festgestellt ist, ist die Länge dieser Straße, daß sie nämlich mindestens 500 Klafter sein soll. Alle anderen bewegen sich in unbestimmten Ausdrücken und es geht zuletzt darauf hinaus, daß der Landesauschuß den Pauschalbetrag bestimmen muß. Der Landesauschuß muß Alles machen, und ich weiß nicht, ob die Autonomie der Bezirke gehörig gewahrt ist. Eigenthümlich ist aber die Stillisirung, wie der Landesauschuß diese Pauschalbestimmungen feststellen

fol; er soll es nämlich nur nach gerechter und gründlicher Würdigung aller dießfälligen Verhältnisse thun. Ist dann voranzuzusetzen, es werde vom Landesauschuße eine ungerechte oder nicht gründliche Würdigung geschehen? Es ist dies alles sehr vag.

Was aber der Herr Abgeordnete Steffens gesagt hat, man werde in den meisten Fällen nicht wissen, wen man dazu zu verhalten habe, in dieser Beziehung bemerke ich, der Paragraf führt an, „in Fällen, wo der Frachtenverkehre zwischen oder von einem großen Industrieorte oder Kohlenwerke und dergl. eine Bezirks- oder Gemeindeftraße u. s. w.“ Wir haben da die Bestimmung, „große Industrie- oder „Kohlenwerke“ und zuletzt die allgemeine Bestimmung „und dergleichen.“ Unter diesen Bestimmungen würde ich ebenso wie der Herr Abgeordnete Steffens auch Holzzuführen mitbegreifen, denn ich kenne Bezirke, in denen ausschließlich die Straßen bloß für die Holzzuführen unterhalten werden.

Es könnten da auch vielleicht die Holzstraßen mit darunter bezogen werden? — Wer soll aber dann dazu beigezogen werden? Derjenige, der verkauft, oder der, der das Holz kauft oder der es führt, und wie ist es denn bei großen Fabriksunternehmungen mit Kohlen? Soll derjenige, der die Kohlen verkauft oder die Fabriksunternehmung oder der Kohlenfrächter beigezogen werden, denn alle drei haben Verdienst, die Fabrik so gut, wie der Verkäufer der Kohlen und derjenige, der sie führt? Es muß da eine ganz bestimmte präcise Vorschrift des Gesetzes sein, wenn nicht Streitigkeiten Thür und Thor geöffnet und der Landesauschuß als Omnipotenz des ganzen Landes hingestellt werden soll. Deswegen würde ich mich also dem Antrage des Abgeordneten Steffens anschließen und gegen den Paragraf stimmen.

D. L. M. Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wenn Niemand das Wort wünscht, so kann ich die Debatte als geschlossen betrachten; ich werde die Unterstützungsfrage stellen zu den angemeldeten Anträgen. Herr Lippmann beantragt eine Abänderung des 3. Absatzes und zwar der ersten zwei Zeilen; er beantragt, statt den Worten: „falls aber umgekehrt der Verkehr eines solchen Werkes eine Straße nur im geringen Maße benützt,“ solle stehen: „falls aber der Verkehr eines solchen Werkes die Landes-, Bezirks- oder Gemeindeftraße nur auf eine kurze Strecke benützt,“ und der übrige Theil des Absatzes solle stehen bleiben. A v českém textu by to mělo zniti:

„Trpěla-li by silnice zemská, okresní aneb obecní dovážením a odvážením nákladu pro podobný závod jen u menší míře“ a ostatní by zůstalo, jak zemský výbor navrhuje.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Lippmann unterstützen, die Hand zu erheben (Geschicht). Er ist unterstützt. Dann hat Herr Dr. Trojan einen Zusatzantrag eingebracht zum 2. Absatz. Herr Dr. Trojan beantragt nämlich: Es solle im 2. Absatz

3 Zeile nach dem Worte „hat“ hinzugefügt werden der Zusatz: „bei Gemeindeftraßen der Bezirksauschuß, bei Bezirksstraßen u. s. w. der Landesauschuß.“ Also nur dieser Zusatz, nämlich die Worte: „bei Gemeindeftraßen der Bezirksauschuß, bei Bezirksstraßen der Landesauschuß.“

Dann soll der übrige Wortlaut des Antrages des Landesauschusses beibehalten werden.

Pan poslanec Dr. Trojan ponavrhuje, aby mezi slova druheho odstavec članku 3. byl dán přídavek: „při silnicích obecních výbor okresní, a při silnicích okresních výbor zemský.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Dr. Trojan unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht). Der Antrag ist unterstützt.

Hr. Dr. Karl Roth hat einen Abänderungsantrag eingebracht zum Zusatzantrag des Herrn Dr. Trojan; er beantragt nämlich: es solle das Wort „Bezirksauschuß“ in dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Trojan durch das Wort „Bezirksvertretung“ ersetzt werden.

Pan poslanec Dr. Roth ponavrhuje, aby v návrhu pana poslance Trojana slovo „výbor okresní,“ změněno bylo v „zastupitelstvo okresní.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Roth unterstützen, die Hand zu erheben (geschicht) auch dieser Antrag ist unterstützt.

Der H. Berichterstatter hat also das Schlußwort.

Dr. Rieger: Ich glaube, meine Herren, die feste Ueberzeugung aussprechen zu können, daß dieser §. nicht bloß gerecht ist, sondern auch einem wirklich vielseitig empfundenen und vielfach ausgesprochenen Bedürfnisse entspricht. Ich erwähne in dieser Beziehung, daß dießfalls und namentlich aus industriellen Gegenden mehrere Eingaben vor den Landesauschuß gekommen sind, theils von Gemeinden, theils von Bezirksvertretungen, die sich über den Umstand beschwerten, daß hie und da einzelne Werke in unverhältnismäßiger Weise die Straßen abnützen und dazu keinen Beitrag leisten. Das, was von Seiten zweier Herren bemerkt wurde, daß ja die betreffenden Werkbesitzer auch an Gemeindesteuern oder zu den Bezirkssteuern ihren Beitrag leisten; das glaube ich, wird jedem, der die Verhältnisse kennt, einleuchten, daß das durchaus nicht im Verhältnisse steht. Es ist sehr leicht möglich, daß Jemand 20mal mehr eine Straße benützt und abnützt und verdirbt und doch nicht den 20ten Theil Steuer und resp. Straßenerhaltungsbeitrag leistet, den ein Anderer leistet, weil eben das in der speziellen Natur seines Geschäftes liegt, daß er nichts anderes macht, als die Straßen zu ruiniren, während ein Anderer mit anderen Dingen beschäftigt ist. Also, wenn man sich so zu sagen, nur darauf verlegt, eine Sache zu ruiniren, so muß man dafür auch mehr leisten. Ich glaube, meine Herren, daß das wirklich ein sehr gerechtes und allseit giltiges Prinzip ist, daß derjenige, der zunächst eine Straße benützt, einen verhältnismäßigen Beitrag dazu leistet. Es hat auch Se. Durchlaucht Fürst Lobkowitz erwähnt, daß es ja ganz dem entspreche, wenn z. B.

in einem Lande eine Eisenbahn vom Lande selbst erhalten würde, so wird man ja doch deswegen nicht alle Landesangehörigen darauf fahren lassen und zunächst die Besteuern, welche darauf fahren. Abgesehen davon, daß die anderen alle ihren Beitrag zu den Landessteuern bezahlten.

Also ist das ein vollkommen gerechtes Prinzip. Der Landesausschuß war bemüht, der Sache eine Form zu geben, die auch den Bedürfnissen möglichst entspricht; denn das muß erwähnt werden, daß die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß Jemand eine Strafe sehr viel benützt und verdient, ohne dafür etwas zu bezahlen, und andererseits wieder Jemand eine Strafe sehr wenig benützt und sehr viel dazu beitragen muß, einer Abhilfe bedarf, und eine solche ist, wie gesagt, aus Anlaß mehrerer einzelner Fälle durch mehrere Eingaben beim Landesausschuße hervorgerufen worden. Und ich bekenne offen, daß dieser §. erst in Folge dieser Eingaben vom Landesausschuße später in den Entwurf aufgenommen wurde. Ich glaube daher zur Gänze auf dem Antrage bestehen zu sollen. Der Abgeordnete Lippmann hat eine Bemerkung hervorgehoben, die nach meiner Ansicht gerecht und stichhältig ist. Wenn im 1. Satz dieses §. nur von Bezirks- und Gemeindefrachten die Rede ist, so ist der Landesausschuß dabei von der Ansicht ausgegangen, daß in jenen Fällen, wo es vorkommt, daß ein Industriebetrieb eine Landesstrafe in unverhältnißmäßiger Maße benützt und doch nicht dazu beiträgt in der Mauth, daß am Ende der Landesfond das eher tragen wird; daß aber bei Bezirks- und Gemeindefrachten die dadurch der Korporation auferlegte Mehrlast eine zu große ist und für einzelne Bezirke mitunter unerschwinglich werden kann, während am Ende der Landesfond, das im Allgemeinen Interesse der Industrie eher tragen kann. Es kann darum hier im ersten Absatz vom Landesfond, resp. von Landesstrafen nicht die Rede sein. Aber auch umgekehrt ist es allerdings der Fall, wie der Abgeordnete Lippmann hervorgehoben hat, wenn es einen Fabrikanten zufällig trifft, daß er seine Fabrik gerade hinter dem Mauthschranken hat und häufig gezwungen ist, denselben zu passieren. Das kann auch für ihn eine Ungerechtigkeit sein, daß er viel mehr Mauth zahlen muß, als er die Strafe abnützt. Es kann, wie gesagt dieser Fall auch auf Landesstrafen eintreten; darum erkläre ich mich einverstanden mit dem ganz billigen und gerechten Antrage des Abgeordneten Lippmann, daß statt des Wortes „Straffen“ auch „Landes-, Bezirks- und Gemeindefrachten“ aufgenommen werden.

Co se týče návrhu pana posl. Dr. Trojana, nejsem jeho mínění a sice z té příčiny, poněvadž mám za to, že v celku zemský výbor — a to ať mi za zlé nemá pan posl. Wolfrum — že zemský výbor v té věci obyčejně objektivněji a spravedlivěji rozsoudí; a to dám na uznání těch pánů industrialistů, kteří v tomto slavném domě sedí, jestli se raději spolehnouti chtějí na roz-

hodnutí zemského výboru a nebo jestli se raději uspokojí s rozhodnutím výboru okresního.

Já myslím, pánové! že nesmíme to zapřítí, že v mnohém okresním zastupitelstvu jest převaha živlu rolnického, a že by snadněji mohla se tím nějaká nespravedlnost státi, než by to mohlo býti ve výboru zemském.

V tom ohledu, kdyby slavný sněm chtěl přijmouti ustanovení o té věci, jak je navrhol pan posl. Trojan, musím se přiznati, že bych hlasoval spíše pro jeho návrh, nežli pro návrh pana posl. Rotha z té samé příčiny, poněvadž mám za to, a mám pevně za to, že okresní výbor, který sestává obyčejně z nejvzdělanějších, nejmoudřejších mužů celého zastupitelstva, věc zajisté spravedlivěji rozsoudí, a nedá fabrikantovi krivdu tak snadno učiniti, jako okresní zastupitelstvo, které se může dáti strhnouti jedním nebo druhým údem, jak se to stává, a rozhodnutí takové pak by arci nebylo spravedlivé, zvláště pak v takových okresích, kde industriální grupy nejsou dokonce zastoupeny.

Jestli že by slavný sněm nechtěl tedy přijmouti věc, jak ji navrhuje zemský výbor, co by bylo dle mého zdání nejprůslušnější, tedy bych s tím, co pan posl. Trojan ponavrhl, spíše se srovnal, poněvadž se mi zdá, že dává větší garancii okresní výbor než okresní zastupitelstvo, jak pan Roth ponavrhol.

Ostatně věřte pánové, zemský výbor to ne učinil k potěšení svému, nebo aby kompetenci rozšiřoval, ale poněvadž měl za to, že sotva kdo tu věc objektivněji a spravedlivěji bude moci rozsouditi, nežli on. Zákon dávati, který by všem možným případům zadost činil, to není naprosto možné, ale v jednotlivých případech budou se muset uvažovat všechny okolnosti a řekne se: „V tomto případě jest to takto spravedlivé a musí se to tudíž po uvážení všech okolností učiniti.“

Proto se to zde tak postavilo a myslím, že bez příčiny jen mohl pan posl. Wolfrum vytýkati tomu nějakou zbytečnost.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wir schreiten also zur Abstimmung über §. 3. Ich werde nach den Absätzen abstimmen lassen, weil zum 2. und 3. Absätze, theils Abänderungs-, theils Zusatzanträge gestellt worden sind, während dies beim ersten Absätze nicht geschehen ist.

Wünschen die Herren, daß der 1. Absatz noch einmal vorgelesen werde? (Rufe: Nein!)

Ich werde also über den 1. Absatz abstimmen lassen, zu dem kein Abänderungs-Zusatzantrag gestellt ist. Ich bitte diejenigen Herren, die dem 1. Absätze des §. zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen. Zum 2. Absätze sind 2 Zusatzanträge, und zwar vom Herrn Dr. Trojan und Dr. Roth. Diese Zusatzanträge sind gleich, bis auf einen einzigen Ausdruck.

Dr. Trojan beantragt, daß die betreffende Cognition der Bezirksauschuß haben soll, während Dr. Roth beantragt, daß die Cognition der Bezirksvertretung zusehen soll.

Ich werde also über diese 2 Zusatzanträge abstimmen lassen, nachdem der 2. Absatz selbst angenommen sein wird. Also vorerst wird die Abstimmung stattfinden über den Absatz 2, so wie ihn der Landesausschuß beantragt; dann werde ich über die beiden Zusatzanträge abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Absatz 2, wie er hier vom Landesausschuße beantragt wird, sind, die Hand zu erheben. (Geschicht, angenommen.) Nun kommen die Zusatzanträge.

Ich glaube, daß, weil sie sich nur in dem Worte „Bezirksauschuß“, „Bezirksvertretung“ unterscheiden, nachdem Abgeordneter Trojan seinen Antrag früher gestellt hat, dieser früher zur Abstimmung kommt. Derselbe lautet:

Es soll hinter die Worte „so hat,“ also in der 3. Zeile des angenommenen Absatzes beigelegt werden „bei Gemeindestrafen der Bezirksauschuß, bei Bezirksstrafen aber der Landesausschuß.“

Dr. Trojan ponavrhuje, aby v odstavci druhém mezi slova „určitejší“ a pak „výbor zemský“ byl dán přídavek „při silnici obecní výbor okresní, u silnic okresních zemský výbor.“

Wenn dieser Antrag verworfen werden sollte, so werde ich über den Antrag des Hrn. Dr. Roth abstimmen lassen.

Ich bitte, diejenigen Herren, welche dem Zusatzantrage des Hrn. Dr. Trojan zustimmen, die Hand aufzuheben! (Geschicht.)

Ich bitte aufzustehen! (Geschicht. Zählt.)

Ich bitte um die Gegenprobe. Ich bitte die Herren, welche gegen den Zusatz-Antrag des Hrn. Dr. Trojan sind, aufzustehen! (Geschicht. Zählt.)

Der Antrag ist mit 73 gegen beiläufig 60 Stimmen verworfen.

Es kommt nun zur Abstimmung der Antrag des Abg. Dr. Roth, welcher dasselbe beantragt, nur mit dem Unterschiede, daß er statt des Wortes „Bezirksauschuß“ gesetzt haben will: „Bezirksvertretung“.

Pan posl. Dr. Roth ponavrhuje, aby místo „okresní výbor“ stálo „okresní zastupitelstvo.“

Ich bitte, diejenigen Herren, welche für den Antrag des Abg. Dr. Roth sind, aufzustehen! (Geschicht.)

Es ist die Minorität. Auch dieser Antrag ist verworfen.

Wir kommen zum 3. Absätze. Dazu hat der Hr. Abg. Lippmann zu den ersten zwei Zeilen einen Abänderungsantrag eingebracht. Mit diesem Abänderungsantrage hat sich der Hr. Berichterstatter einverstanden erklärt.

Ich werde den Antrag des Hr. Lippman in Verbindung mit dem weiteren Inhalte des 3. Absatzes, wie ihn der Landesausschuß angetragen hat, zur Abstimmung bringen. Dieser 3. Absatz würde

also lauten: Falls aber der Verkehr eines solchen Werkes eine Landes-, Bezirks-, oder Gemeinde-Straße nur auf eine kurze Strecke benützen, und zu Folge der Lage des Mauthstrankens in einem unverhältnißmäßigen Grade belastet, u. s. w. bis zu Ende, a v českém textu by to mělo zniti:

„Trpěla-li by silnice zemská okresní aneb obecní dovážením a odvážením nákladu pro podobný závod jen u menší míře,“ a ostatní by zůstalo, jak okresní výbor navrhuje.

Ich bitte die Herren, welche mit diesem Antrag des Hrn. Lippmann, mit welchem sich der Hr. Berichterstatter konformirt hat, — welche also mit dem ganzen Inhalte desselben, wie er vorgelesen, wurde einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen. §. 3 ist hiemit erledigt. (Der Oberstlandmarschall übernimmt den Vorßiß.)

Sněmovní sekretář Schmidt čte: §. 4. Co mýto vynáší, splývati má vůbec do toho fondu, jemuž silnici v dobrém způsobu udržovati náleží.

Právo, jež jednotlivým obcím, korporacem aneb osobám na základě výsad nebo práv soukromých přísluší k vybírání mýta na veřejných silnicích nebo mostech, kteří nejsou crární, jakož i závazky v příčině této zůstanou v platnosti dotud, pokud trvají ony výsady a práva. Právo toto může zvýšeno, nebo přenešeno býti jen tehdy, když se o tom stalo smluvení s výborem zemským neb se zastupitelstvem okresním, jehož se týče.

§. 4. Das Mautherträgniß hat in der Regel jener Fond zu beziehen, welchem die Erhaltung einer StraÙe obliegt. Das auf Grund von Privilegien oder Privatreehten einzelnen Gemeinden, Korporationen oder Personen zustehende Mauthbezugsrecht auf öffentlichen, nicht ärarischen StraÙen oder Brücken bleibt auf die Dauer jener Privilegien und Rechte aufrecht, ebenso wie die den Berechtigten dießfalls obliegenden Verpflichtungen, und kann nur durch Uebereinkommen mit dem Landesausschuße oder der betreffenden Bezirksvertretung gehoben oder übertragen werden.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Herr Abg. Steffens: Ich bitte um das Wort!

Es ist hier von Privilegien und Privatreehten die Rede. Bei der gründlichen Berathung, welche die Vorlage des Landesausschusses gefunden hat, sind gewiß alle diese Privilegien und Privatreehte in Erwägung gezogen worden, uns aber ist es schwer, darüber zu urtheilen, nachdem wir sie nicht kennen und der Bericht uns darüber auch nichts sagt. Ich möchte also den Herren Berichterstatter bitten, daß er uns eine Auskunft über diese Privilegien und Privatreehte gebe, denn es ist nicht möglich darüber abzusprechen, noch weniger abzustimmen, wenn man sie nicht kennt.

Dr. Rieger: Aber ich glaube, es liegt auf

der Hand, daß das Gesetz nicht die Aufgabe hat und haben kann, über Privatrechte zu entscheiden. Wenn also irgend Jemand ein Privatrecht hat, auf einer Straßte oder auf einer Brücke, was wir nicht wissen können, eine Mauth zu erheben, so soll dieses Gesetz darin keine Abänderung bewirken. Es liegen ja solche Fälle vor. Wir haben ja Privatstraßen in Böhmen, Montanstraßen, wir haben ja Straßen, die für besondere Zwecke errichtet worden sind. Wenn also eine solche Privatperson oder z. B. eine Bergcorporation ein Recht erworben hat, auf dieser Straßte eine Mauth zu erheben so soll und kann ihr nicht diese durch das Gesetz genommen werden, ebensowenig, als wenn ein solches Recht auf einer Brücke ausgeübt wird, weil in den meisten Fällen dieses Bezugsrecht der vorangegangenen Ausgabe für die Herstellung dieser Straßte oder dieser Brücke entspricht; denn er würde wahrscheinlich das Privilegium nicht haben, wenn er die Brücke oder die Straßte nicht gebaut hätte. Dieß ist der einfache Grund, und ich glaube, daß weitere Belege hierfür nicht nothwendig sind.

Oberstlandmarschall: Hr. Dr. Schrott!

Dr. Schrott: Nach der gegebenen Aufklärung möchte ich Nichts weiter, als, daß in der 1. Alinea das Wort »in der Regel« weggelassen würde. Das Mautherträgniß hat jener Fond zu beziehen, nicht noch: »in der Regel.« Ich führe dieß in der Meinung an, daß es eine Reihe von Fällen geben könne, wo nicht der die Straßte erhält, sondern irgend ein anderer die Mauth bezieht; nachdem es aber nach der Erklärung des Hrn. Berichterstatters nichts anderes gibt, was ein Recht auf die Bemauthung noch gewährt als ein solches besonderes Privilegium oder Privatrecht, die speciell ohnehin berührt sind, so scheint mir der Ausdruck: »in der Regel« in der ersten Alinea überflüssig und kann weggelassen werden.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Alinea so zu formuliren, wie Sie es beantragt haben. Ich muß es zur apprimativen Abstimmung bringen, ich muß Sie bitten es zu formuliren ohne diese Worte.

Jeho Excel. hrabě Clam-Martinić: Dovolují si ukázati na to, že 1. odstavec tohoto §. jest neúplný. Stojí tam: „Co mýto vynáší, splývati má vůbec do toho fondu, jemuž silnici v dobrém způsobu udržovati náleží.“ Jestliže ale dle §. 2. státi se může, že i vyjimkou se na mostě může dát právo vybírati mýto, tedy zdá se mi, že jest potřeba, aby stálo: »silnici, potahmo most.« Zdá se mi toho potřeba tím více, porovnáme-li to s posledním odstavcem §. 2. V odstavci tom jest ustanoveno, že může býti mýto zvýšeno ohledem k tomu, že také most udržovali jest na této silnici; a právě tam bude zapotřebí, aby příjmy, ze zvýšení pocházející, splývaly do fondu toho okresu, který má vydržovati most, a ne do fondu okresů, mezi které jest silnice rozdělena. Když bude ustanoveno zřejmě a výslovně, že výnos mýta má splývat do fondu

toho okresu, jemuž silnice neb most v dobrém stavu udržovati náleží, pak nebude pochybnosti o tom, že má býti poměrně rozdělen a sice dle poměru, dle kterého fondy okresní přispívají k udržování silnice nebo mostu.

Ich beantrage in der Alinea 1. einzufügen nach den Worte »einer Straßte« »einer Brücke« richtiger zu sagen: »der Straßte oder der Brücke.« Ich glaube, es ist unrichtig zu sagen: »welchem die Erhaltung einer Straßte obliegt.«

Fast jeder Bezirksfond ist in der Lage eine Straßte zu erhalten und auch fast jede Gemeinde. Es handelt sich aber eben darum auszusprechen, daß das Mautherträgniß jenem Fonde zufalle, welchem die Erhaltung dieser Straßte obliegt. Es kann sich aber nicht bloß um Straßen sondern auch um Brücken handeln. Nach dem §. 2 kann es sich auch um Zuschlag zu bestehenden Straßtenmauthen mit Rücksicht auf die bestehenden Brücken handeln und deshalb beantrage ich: die Alinea 1. hätte zu lauten: »das Mautherträgniß hat in der Regel jener Fond zu beziehen, welchem die Erhaltung der betreffenden Straßte beziehungsweise Brücke obliegt.«

V českém textu měl by zníti odstavec ten takto: »Co mýto vynáší, splývati má vůbec do toho fondu, jemuž náleží silnici, potahmo most, v dobrém způsobu udržeti.«

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

P. posl. Dr. Říha: Jsem téhož náhledu, jako Jeho Excelence, avšak myslím, že se zde vyhoví jednoduchým výrazem, tak jako v článku předešlém, a tak myslím, že postačí i zde tentýž výraz v tomto 4. článku. On naznačuje silnice tak jako mosty, a ustanovuje přímo fond, kterému příjmy náleží. Já jsem toho mínění, aby se čl. 4 stylisoval takto: »Do toho fondu, jemuž předmět v dobrém způsobu udržovati náleží.«

Oberstlandmarschall: Ich bitte den Antrag schriftlich zu formuliren und mir zu übergeben. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Wenn nicht, so werde ich die Anträge . . .

Abg. Dr. Limbeck: Ich bitte, ich habe nur den Anstand im 2. Absage, daß es vielleicht überflüssig sein dürfte zu sagen, „daß auf Grund von Privilegien oder Privatrechten zustehende Mauthbezugsrecht bleibt auf die Dauer jener Privilegien und Privatrechte aufrecht“, das versteht sich von selbst. Doch das wäre am Ende nicht so erheblich, aber der Schlußabsatz erscheint mir etwas bedenklícher, daß diese Rechte und Verpflichtungen nur durch Abereinkommen mit dem Landesaussschuße oder den betreffenden Bezirksvertretungen behoben oder übertragen werden können. Da ist einerseits nicht klar, bezieht es sich nur auf das Recht oder nur auf die Verpflichtung oder auf beides? Endlich finde ich wirklich keinen Grund für eine derartige Fürsorge des Landesaussschusses oder der Bezirksvertretung. Jeder kann sein Recht aufgeben, wenn er es für gut findet und gegen eine Auffassung von Ver-

pflichtungen wird der Verpflichtete auch nichts einzuwenden haben.

Es ist mir vielleicht nicht klar, aber in den Worten hatte ich den Anstand und ich würde mir daher den Antrag vorzuschlagen erlauben, daß der 2. Absatz so zu lauten habe, wie er sich ergibt nach Weglassung der letzten Worte: „und kann nur etc. etc.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte ihn so zu formuliren mit Hinzuegung dieser Worte.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Ich werde nun die verschiedenen Anträge zur Unterstützung bringen. Der erste Antrag ist der von Hrn. Prof. Schrott und zwar ein Abänderungsantrag, welcher eine andere Stilisirung der ersten Alinea beantragt.

Landtagsactuar K u c h i n k a (liest): „Das Mautherträgniß hat jener Fond zu beziehen, welchem die Erhaltung der betreffenden Straffe obliegt.“

Co mýto vynáší, splývati má do toho fondu, jemuž silnice v dobrém způsobu vydržovati náleží.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist nicht unterstützt.

Nun liegen noch 2 Zusatzanträge vor. Ich kann den Antrag des Hrn. Grafen Clam nun als einen Zusatzantrag zu dem Antrage der Kommission ansehen, nämlich zu dem Antrage der Kommission beizufügen „beziehungsweise Brücken“. Ich werde daher zunächst den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen, dann den Zusatz des Hrn. Grafen Clam, daß eingeschaltet werden soll „beziehungsweise Brücken.“

Graf Clam: Ich bitte, im deutschen Texte ist es ein Abänderungsantrag, im böhmischen allerdings nur ein Zusatzantrag; ich habe ihn auch ganz formulirt und glaube, er könnte zur Abstimmung gebracht werden, wie ich ihn formulirt habe.

Oberstlandmarschall: Also dann ist es ein Abänderungsantrag, ich bitte ihn vorzulesen.

Posl. dr. Rieger: Odstavec I. článek 4. má zníti takto:

Co mýto vynáší, splývati má vůbec do toho fondu, jemuž silnice nebo mosty v dobrém způsobu vydržovati náleží.

Die erste Alinea des §. 4 habe zu lauten: Das Mauth-Erträgniß hat in der Regel jener Fond zu beziehen, welchem die Erhaltung der betreffenden Straffen, beziehungsweise Brücken, obliegt.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt; nun ist ein Antrag des H. Dr. Říha über eine neue Formulirung.

Posl. dr. Rieger: Poslanec p. Říha navrhuje, aby se povědělo:

Co mýto vynáší, má vůbec splývati do toho fondu, jemuž „předmět“ vůbec v dobrém způsobu vydržovati náleží.

Das Mauth-Erträgniß hat jenem Fonde zu-

zufließen, welchem die Erhaltung des Objectes in gutem Zustande obliegt.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht. Zählung.) Er ist unterstützt, nun noch den Abänderungsantrag zum 3. Absätze.

B.-Erst. H. Dr. Rieger: Der Antrag des H. A. v. Limbek lautet: „Der 2. Absatz habe zu lauten: „Das auf Grund von Privilegien oder Privatreechten einzelner Corporationen, Personen oder Gemeinden zustehende Mauthbezugsrecht bei nicht ärarischen Straffen bleibt auf die Dauer jener Privilegien und Rechte aufrecht, ebenso wie die dem Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen.“

Pan posl. Limbek navrhuje:

Právo, jež jednollivým obcím, korporacem aneb osobám na základě výsad nebo práv soukromých přísluší k vybirání mýta na veřejných silnicích nebo mostech, které nejsou erární, podobně jakož i povinnosti s tím spojené.

Oberstlandmarschall: Im deutschen Texte ist ein Irthum, hier steht „verpflichtet“ aber es heißt „berechtigt.“

Dr. Rieger (sich corrigirend): Die dem Berechtigten obliegende Verpflichtung.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist nicht unterstützt.

Abg. Dr. Rieger: Nachdem der Antrag des H. A. Limbek nicht unterstützt ist, bin ich der weiteren Entgegnung enthoben.

Co se týče návrhu p. posl. Říhy, nemohu schválit tento návrh, poněvadž se mi zdá, že by tím jasnost zákona nikterak nezískala. Zajisté každý obecní a okresní představený bude spíše rozuměti tomu, co je to silnice a most, než co je to předmět.

Já tedy navrhuji, aby to zůstalo při návrhu komise. Co se týče návrhů podaných p. posl. Schrottem a Jeho Ex. hr. Clam-Martincem, jsem s nimi srozuměn, poněvadž skutečně uznávám, že tím věc získá. Myslím, že Jeho Ex. hr. Clam-Martinic nebude nic mít proti tomu, aby se to „in der Regel“ vynechalo, poněvadž výminka jest obsažena v 2. odstavci.

Hr. Clam-Martinic: Souhlasím.

Dr. Rieger: Also nachdem sich Se. Ex. Graf Clam damit einverstanden erklärt, daß das, was Hr. A. Schrott beantragt hat, nämlich die Weglassung des Wortes „in der Regel“, in seinem Antrage auch ausgelassen wird, somit würde sein Antrag ohne dieses Wort zur Abstimmung kommen, und ich habe mich damit conformirt.

Oberstlandmarschall: Wenn H. A. Graf Clam sich damit vereinigt, so fallen die beiden Anträge des Grafen Clam und Dr. Schrott zusammen in Eingange und es handelt sich nur

Se. Ex. Graf Clam (ihn unterbrechend): Insofern sich der Hr. Abg. Schrott einverstanden erklärt.

Oberstlandmarschall: Herr Abg. Schrott ist damit einverstanden. (Schrott: Ganz einverstanden.) Also werde ich den Abänderungsantrag des Grafen Glam zur Abstimmung bringen, ohne das Wort „in der Regel,“ wie er lautet; ich bitte ihn vorzulesen.

Co mýto vynáší, splývat má do toho fondu, jemuž silnice nebo most v dobrém způsobu udržovati přináleží.

Das Mautherträgniß hat jener Fond zu beziehen, welchem die Erhaltung der betreffenden Straßen, beziehungsweise Brücken obliegt.

Oberstlandmarschall: Ich muß aber den Antrag des Hrn. Abg. Říha früher zur Abstimmung bringen, weil es ein Abänderungsantrag ist, er lautet: „Das Mautherträgniß hat in jenen Fond zu fließen, welchem die Erhaltung des Objectes in gutem Zustande obliegt.“

Dr. Rieger: Co mýto vynáší má vůbec splývat do toho fondu, jemuž předmět v dobrém stavu udržovat náleží.

Posl. Říha: Já bych pak žádal, aby v českém textu slovo „vůbec“ se vynechalo, poněvadž v německém textu „in der Regel“ je vynecháno.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage beistimmen, die Hand aufzuheben. Der Herr Abgeordnete hat ihn zurückgezogen.

Ich bitte diejenigen Herrn, die mit dem Antrage des Abg. Říha einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Abgelehnt.

Nun werde ich den Antrag des Grafen Glam, mit welchem sich der Antragsteller Prof. Schrott und der Berichterstatter konformirt haben, zur Abstimmung bringen. Ich bitte die Herren, die in Betreff der Stillstrichung der 1. Alinea dieses Antrages beistimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen.

Wir kommen nun zur 2. Alinea. Hier liegt ein Abänderungsantrag des Abg. Ritter von Limbek vor. Ach, er ist nicht unterstützt worden.

Es kömmt also dieser Absatz in der Form der Vorlage zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die mit der Stillstrichung dieses §. in dem vorliegenden Entwurfe einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Angenommen.

§. 5.

Sněm. sekr. Šmidt čte: §. 5. Mýtní poplatky na silnicích zemských vyměřuje se na jednu mili takto:

od kusu tažného dobytka 3 kr.

od kusu těžkého dobytka hnaného neb taž-

ného není-li zapřažen 1 kr.

od kusu lehkého dobytka hnaného ½ kr.

Z dobytka který se nese nebo veze neplatí se mýto. Vyšší sazby nebudiž vůbec povoleno i tenkrát, když se na most nějaký výjimkou uloží mýto.

Na silnici obecní nesmí se ukládati mýta

vyššího než činí polovička sazby svrchu vyměřené.

Z koňů, volů, krav, mezků a oslů, nejsou-li zapřaženi, jakož také z býků má se platiti mýto jako z těžkého dobytka hnaného; telata, ovce, kozy a dobytek veprový však platí co lehký dobytek hnaný.

§. 5.

Die Mauthgebühre wird bei Landes- und Bezirksstrassen für eine Meile u. z.

von einem Jugthier in der Bespannung mit 3 fr.

von einem Stück schweren Triebvieh oder Jugthieres außer der Bespannung mit 1 „

von einem Stück leichten Triebviehs mit ½ „ bemessen.

Jenes Vieh, welches getragen, oder gefahren wird, unterliegt nicht der Mauth.

Auch bei der ausnahmsweisen Bemauthung einer Brücke ist in der Regel kein höherer Tariffatz zu gestatten.

Bei Gemeindestrassen darf der bewilligte Tariffatz die Hälfte des hier festgestellten nicht überschreiten.

Pferde, Ochsen, Kühe, Mauthtiere und Esel außer der Bespannung, sowie Stiere sind als schweres Triebvieh, dagegen Kälber, Schafe Ziegen und Borstenvieh als leichtes Triebvieh zu bemauthen.

Oberstlandmarschall: Hat Jemand etwas zu bemerken?

Abg. Steffens: Es handelt sich hier um die Höhe der Bemauthung. Es ist über den Grundsatz ob Mauthen überhaupt zu erheben seien noch gar nicht gesprochen worden. Nun, nachdem aber allgemein auf die Berathung des Gesetzes eingegangen ist, so ist damit der Grundsatz, daß Mauthen erhoben werden sollen anerkannt. Es handelt sich jetzt nur noch um die Höhe der Bemauthung. Es fragt sich, nach welchem Prinzip ist der vorliegende Tarif genommen worden? Ich für meinen Theil bin der Ansicht, daß die Mauth nach dem Grundsatz einzuhellen sei, daß die Hälfte der Mauth- oder der Straffenerhaltungskosten getragen werde von dem, der die Straffe unmittelbar benützt, die andere Hälfte von denen, denen die Benutzung der Straffe mittelbar zu Gute kommt.

Es wäre also eine Deckung der Erhaltungskosten der Straffen zur Hälfte durch die Mauth schon hinreichend. Es ist aber eine bekannte Thatsache, daß mit 2 Kreuzern pr. Pferd und Meile auch die Kosten der Erhaltung bereits gegenwärtig gedeckt werden.

In vielen Gegenden ist das der Fall, u. z. in Bezirken, die mir bekannt sind. Dort werden 2 Kreuzer pr. Pferd und Meile erhoben und damit die Erhaltungskosten der Straffe zur Gänze gedeckt.

Wenn nun aber in anderen Bezirken es vielleicht der Fall ist, daß man dort 4 Kreuzer braucht, um die Erhaltungskosten zu decken und der Grund-

satz richtig ist, den ich aufgestellt habe, daß die Erhaltungskosten zur Hälfte gedeckt werden sollen durch den, der die Straße unmittelbar benützt, zur Hälfte durch den, dem die Benützung mittelbar zu gute kommt, so ist der Mauthsatz mit 2 Kreuzern hinlänglich hoch gegriffen.

Zur Begründung des Satzes mit 3 Kreuzern ist in dem Berichte unter andern gesagt worden; seit der Zeit, wo man Tarif für ärarische Straßen aufgestellt hat, seien die Konservirungskosten der Straßen um 100 % gestiegen.

Nun ist mir bekannt, daß auf den ärarischen Straßen im südlichen Böhmen die Erhaltungskosten nicht nur nicht gestiegen sind, sondern sich sogar bedeutend vermindert haben.

Es sitzen hier Mitglieder im h. Landtage, die das ganz genau bestätigen können, weil sie zunächst bei der Erhaltung der Straßen mitbetheiligt waren.

Der Grund also, daß die Erhaltungskosten um 100 % gestiegen seien, ist nicht stichhältig. Eine allzu hohe Bemauthung der Straße aber erschwert, wie ich schon mehrmal gesagt habe, den Verkehr; beleben wird sie ihn keinesfalls. Wenn man nun einen Mauthsatz annimmt, der so hoch ist, daß er denjenigen, denen die Erhaltung der Straßen unmittelbar obliegt, nicht zu hohe Zahlungen auflegt, so glaube ich, daß er der angemessenste sei und dem zunächst stehend, glaube ich, wäre der Satz, der jetzt allgemein besteht nämlich, 2 Kreuzer pr. Pferd und Meile.

Ich würde mir also erlauben zu beantragen, daß der Eingang des §. 5 zu lauten habe:

„Die Mauthgebühr wird bei Landes- und Bezirksstraßen für 1 Meile u. z. von einem Zugthier in der Bespannung mit 2 Kreuzer u. s. w. angenommen werde“.

Oberstlandmarschall: Der Antrag des Abg. Steffens geht dahin, daß die Mauthgebühr in der 1. Zeile, wo die Mauthgebühren angeführt sind, statt mit 3 mit 2 Kreuzern angesetzt werde. Auf die übrigen Tarifsposten soll man keinen Bezug nehmen, sondern nur der erste Posten „für ein Zugthier“ soll gesetzt werden statt 3 Kreuzer 2 Kreuzer.

Abg. Wolfrum: Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, was mein geehrter Herr Borredner gesagt hat.

Ich glaube vielmehr, daß der Landesauschuß sich vor einigen Jahren bei der Berathung der Straßengesetze ausgesprochen hat, und zwar ausgesprochen hat, ohne daß es einen Widerspruch gefunden hat, daß mindestens die Hälfte der Erhaltungskosten durch die Mauth aufgebracht werden solle. In dieser Hinsicht glaube ich nun, daß die Erhaltungskosten sich mit der Zeit immer vergrößern werden; denn die Ansprüche auf gute Straßen werden immer höher. Es mag wohl sein, daß im südlichen Böhmen vielleicht eine oder die andere Straße jetzt, nachdem sich der Verkehr mit den Eisenbahnen wegwendet hat, vielleicht keinen so großen Aufwand mehr erfordert, für unsere Bezirke und die

Gegend, welche ich zu kennen die Ehre habe, ist es etwas anderes. Dort wird die Unterhaltung von Tag zu Tag kostspieliger und in Folge dessen glaube ich, sollte sich die ganze Höhe des Tariffages auch darnach richten. Wir haben bei den jetzigen Mauthbestimmungen, wo die landesfürstliche Behörde sowohl die Mauth bewilligt als die Höhe derselben: 2 Tarifklassen, das ist mit 4 kr. und mit 2 fr. Und ich halte einen Unterschied in diesem Tarife für sehr weise; denn eine größere, breitere Straße, die eine viel kostspieligere Construction und Erhaltung hat, muß auch einen höheren Ertrag abwerfen, um unterhalten zu werden, während eine schmale Bezirksstraße, die vielleicht mit geringerem Schottermaterial beschottert zu werden braucht, ein geringeres Erforderniß bedarf. Ich glaube, daß zwischen Landesstraßen und Bezirksstraßen ein derartiger Unterschied besteht, daß Landesstraßen nicht so bemauthet werden sollen, wie Bezirksstraßen und umgekehrt. Die Vorschriften für den Bau und die Erhaltung von Landesstraßen in dem von uns im vorigen Jahre beschlossenen Gesetze sind beinahe derart, daß sie bei Aerialstraßen auch nicht anders sein können; denn sie bestimmen vielleicht die Breite der Straße nur um ein, zwei Klafter geringer; alles andere aber so, wie bei den jetzigen Aerialstraßen. Die Aerialstraßen haben aber eine Mauthgebühr von 4 kr., was noch nicht das Höchste ist; ein Beweis dessen ist der Vertrag mit den Zollvereinsstaaten, welcher die Mauth auf 5 kr. per Meile an Zugthier annimmt. Ich würde daher glauben, daß bei den Landesstraßen die Gebühr von 4 kr. nicht zu hoch wäre, während bei den gewöhnlichen Bezirksstraßen ich auch 2 kr. für genügend hielte. Ich wollte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, die Mauthgebühr werde bei Landesstraßen für eine Meile auf 4, bei Bezirksstraßen auf 2 fr. festgesetzt. Zu bemerken erlaube ich mir noch, daß ich Bezirksstraßen kenne, die schon jetzt nicht allein mit 4 kr., sondern sogar mit 6 kr. pr. Meile und Zugthier besteuert sind, und daß auf diese höheren Mauthen hin auch schon Lasten und Schulden sich basiren, daß aber die Schulden dieser Straßen nicht abgezahlt werden können, wenn die Bestimmung dieses Gesetzes in Wirksamkeit tritt. Es wäre auch sehr gut, solche Fälle, die auch in andern Bezirken vorkommen könnten, in diesem §. zu berücksichtigen. Es ist diese Bestimmung aber so schwierig, daß ich mich nicht getraue, sie hier im offenen Hause zu machen. Aufmerksam zu machen aber, möchte ich mir erlauben, daß eben jetzt schon viel höhere Sätze bei einigen Bezirksstraßen bestehen und daß auf diesen höheren Sätzen Schulden basirt sind.

Oberstlandmarschall: Ich bitte den Antrag zu formuliren. Dann müßte sich die Formulierung auf sämtliche Tariffäge beziehen, diese müßten sich im Verhältnisse zum ersten Satze beziehen.

Abgeordneter Komers: Ich werde auch hier keinen Antrag stellen. Ich werde aber die Positionen des §. 5 unterstützen und durch einige That-

sachen weiter noch zu begründen suchen und zwar im Gegensatz zum Abgeordneten Steffens. Ich bekenne selbst, daß als ich von der Absicht der Erhöhung des Mauthtarifes vernommen habe, daß mir auch etwas ängstlich geworden ist, gewissermaßen im Interesse des allgemeinen Verkehrs und im Interesse derjenigen, die viel Mauth zu zahlen haben, etwa Industrielle, Landwirthe und so weiter. Allein als ich den vorgelegten Bericht des Landesausschusses gelesen habe, nämlich an der Stelle wo er darthut, welche ungeheuerere Summe der Erfolgskosten durch die Mauth unbedeckt bleibt, so gestand ich mir selbst, daß ich im Unrechte war, nämlich den Mauthtarif etwa in eine Linie zu setzen mit dem Portotarif oder mit dem Tarife der Eisenbahnen u. s. w.

Das Verhältniß ist ein durchaus verschiedenes und scharf auseinander zu haltendes, bezüglich des Mauthtarifes selbst müssen wir zurückgehen auf diejenigen, welche den durch die Mauthheinnahme nicht gedeckten Ausfall der nothwendigen Straßenerhaltung zu vergüten haben. Wer sind diejenigen? Das sind nicht diejenigen, welche die Straße benützt haben, sondern das sind diejenigen, welche ein Steuerbüchel und zwar insbesondere ein direktes Steuerbüchel in der Tasche haben. — Unter diesen Steuerbüchelträgern sind oft sehr viele, die im ganzen Jahre keine Mauth zu zahlen haben, die aber trotzdem in ihrer direkten Steuer einen Erhaltungsbeitrag zahlen, denn sie können als Häuschenbesitzer wohl Jahr aus Jahr ein die Schranken passieren und auf denselben spazieren gehen, dabei den Korb auf den Rücken tragend. Wollen sie meine Herren diese hinzuziehen, damit sie die unbedeckten Kosten der Straßenerhaltung tragen? Wollen sie meine Herren diese hinzuziehen, damit sie die unbedeckten Kosten der Straßenerhaltung tragen? Wollen sie nicht lieber billig sein und zunächst an diejenigen sich halten, die die Vortheile der Benützung der Straße genossen haben. (Vereinzelt Bravo im Centrum).

Also im Interesse der Gerechtigkeit und der Billigkeit gerade gegen diejenigen Steuerträger, welche am allerwenigsten Mauth zu zahlen haben und im vollen Bewußtsein dessen, was ich damit sage, indem ich recht wohl mir vergegenwärtige, welche große Mehr-Ausgabensumme ein solcher kleiner Mauthtarifzuschlag oder die Mauthtarifsteigerung großen Industriellen und auch den großen Domänenbesitzern in Aussicht stellt. Ungeachtet alles dessen spreche ich im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit für einen möglichst angemessenen und hohen Tariffatz, weil ich überzeugt bin, daß dadurch der Verkehr nicht etwa so geschmälert wird wie man wenige Briefe schreibt, wenn der Portofatz 10 fr. mehr beträgt und mehr schreibt, wenn man bloß den penny-fatz zu zahlen hat.

Daß es auf den Verkehr nicht nachtheilig wirken kann, wird durch eine einfache Thatfache bewiesen. Vergleichen wir die eigentliche Belastung eines

Frachtgutes pr. 1 Centner auf eine Meile auf einer Eisenbahn und auf einer Straße und setzen wir, da wir doch von einer Voraussetzung ausgehen müssen, daß wir pr. Centner und Meile auf der Eisenbahn 15 fr. zahlen, da ich annehme daß ein Zugthier ungefähr mit 15 Centner Belastung angenommen werden kann — das ist ziemlich gleichgültig, ob man mehr oder weniger bei einem bestimmten Zugthier wirklich annehmen kann, — in welchem Verhältnisse steht der Frachtfatz auf der Eisenbahn und auf der Straße? Hier beträgt die Mauth nach diesem Satze drei fünfzehntel Kreuzer mehr als der Frachtfatz auf der Eisenbahn kostet, die Fracht 15 fr. Doch würden diejenigen sehr gern und lieber, die auf der Straße 3 oder 4 fr. zu zahlen haben, auf der Eisenbahn 15 fr. zahlen.

Nachdem ich nun nachgewiesen zu haben glaube, daß der unbedeckte Rest der Erhaltung in Zuschlägen die direkte Steuer trifft, (Unruhe) nachdem es ja ganz klar ist, daß das ganze Bemauthungsgesetz noch eine Intention in sich trägt, die noch nicht erwähnt worden ist, bin ich für den Fall, wenn die Majorität den von dem H. Abg. Wolfrum beantragten höhern Satz annimmt, für diesen. (Unruhe.) Aber ich bitte, meine H. (Oberstlandmarschall läutet.) Für den Fall also, wenn sich die Majorität für den Antrag des H. Wolfrum ausspricht, stimme ich für diesen. Sollte den aber doch der Majoritätsbeschluß fallen, so trete ich dem Urtrage bei, wie er hier im §. 5 enthalten ist, glaube aber noch eines bemerken zu müssen, welches nicht erwähnt worden ist, trotz dem der geehrte H. Abg. Steffens den §. 5 gründlich und eingehend besprochen hat. Die Hauptsache ist, wenn man Straßen gebaut hat, daß man sie im guten Zustande erhält. Meine Herren, diejenigen, welche nicht weiter kommen aus dem Lande, als über die österreichische Gränze, wissen, wie oft sie angehalten werden durch die sogenannte »Chausée-Geldheinnahme.«

Meine Herren, man ärgert sich dort sehr, daß man häufig dadurch belästigt wird und durch nicht ganz billige Sätze. Man freut sich aber, wenn man oft angehalten wurde über die trefflich erhaltenen Straßen wie sie gerade in Sachsen bestehen. — Möge lieber der Tarif höher sein, aber der h. Landesauschuß oder die Landesvertretung dafür Sorge tragen, daß die hochbemautheten Straßen immer und jederzeit möglichst gut erhalten werden.

Pánové! radím Vám tedy, byste k návrhu přistoupili, který žádá vyšší poplatek na silnicích zemských i okresních a podporuji návrh p. posl. Wolfruma, poněvadž jest docela praktický a takový, že mu může přivědčiti každý, aniž by byli příliš obtíženi na dani ti, kteří jak živi mýto platit nemají, nýbrž ti, kteří silnice užívají. (Velký šumot.)

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? H. Dr. Schrott.

Prof. Schrott: In der ersten Alinea des §. 5 ist der Tarif, und zwar in der letzten Zeile,

von einem Stück leichteren Triebviehes mit $\frac{1}{2}$ fr. festgesetzt, und in der 4. Alinea heißt es: „Bei Gemeindestrafßen darf der bewilligte Tariffatz, die Hälfte des hier festgesetzten nicht überschreiten, folglich darf nach diesem Satz auf Gemeindestrafßen für 1 Stück leichteren Triebviehes nicht mehr als $\frac{1}{4}$ fr. verlangt werden. Nun gibt es nach gegenwärtiger Währung in Osterreich keine Viertelkreuzer, also tritt der Fall ein, wo der Tariffatz faktisch nicht gehörig bezogen werden kann. Es sind sogar Fälle möglich, daß irgend Jemand ein einzelnes Stück leichten Triebviehes unter den Mauthschranken durchführt, wie etwa, wenn irgend Jemand ein einzelnes Stück Borstenvieh nach Hause führt.

Aber weiter, selbst wenn eine Mehrzahl solcher Stücke geführt wird, so wird ein solcher Uebelstand eintreten, so oft die durchgetriebenen Thiere in einer ungeraden Anzahl vorkommen. Ich glaube daher, es könnte durch eine etwas veränderte Stillirung dem abgeholfen werden und zwar so, daß die 4. Alinea sagt: „Bei Gemeindestrafßen darf der bewilligte Tariffatz die Hälfte des hier festgestellten und bezüglich des leichten Triebviehes der Betrag eines halben Kreuzer für das Paar nicht überschreiten. Daraus würde sich ergeben, daß ein einzelnes Stück überhaupt frei bleibt und bei ungerader Anzahl das letzte Stück frei bleibt und der Betrag von $\frac{1}{4}$ fr., um den es sich handelt, würde das Mautherträgniß nicht beeinträchtigen und es wäre dann kein Widerspruch im Gesetze selbst.“ Ich stelle daher diesen Antrag.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Ich werde die Unterstützungsfrage rücksichtlich des gestellten Antrages zur Abstimmung bringen.

Herr Abg. Steffens beantragt:

Ich bitte es vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): §. 5 soll lauten: „die Mauthgebühr wird bei Landes- und Bezirksstrafßen für eine Meile und zwar ein Zugthier in Bespannung mit 2 fr. bemessen u. s. w. wie es in dem vorliegenden Gesegentwurf heißt.

Mýtní poplatek na silnicích zemských a okresních vyměřuje se za jednu mili takto: od kusu tažného dobytka zapřaženého 2 kr., dále potom, jak jest navrženo.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.)

Ich habe 15 gezählt, er ist also nicht unterstützt.

Nun werde ich den Wolfrum'schen Antrag zur Unterstützung bringen.

Berichterstatter Dr. Rieger: Der Wolfrum'sche Antrag lautet: „Die Mauthgebühr wird bei Landesstrafßen, (bloß bei Landesstrafßen) für 1 Meile und zwar von einem Zugthier in der Bespannung mit 4 fr.;

von einem Stück schweren Triebviehes oder Zugthieres außer Bespannung mit 2 fr.;

von einem Stück leichten Triebviehes mit halben fr. bemessen.

Bei Bezirksstrafßen von einer Meile, Zugvieh in Bespannung mit 2 fr.; also dieselben Kategorien.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: Mýtní poplatek na silnicích zemských vyměřuje se za 1 mili takto: od kusu tažného dobytka zapřaženého 3 krejcarey.

Od kusu těžkého dobytka hnaného neb tažného nenili zapřažen 3 kr., od kusu lehkého dobytka hnaného $\frac{1}{2}$ kr.

Na okresních silnicích vyměřuje se za 1 mili takto: od kusu tažného dobytka zapřaženého 2 kr. od kusu těžkého dobytka hnaného neb tažného, nenili zapřažen 1 kr.. Od kusu lehkého dobytka hnaného $\frac{1}{2}$ kr.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Hrn., die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Unterstützt.

Nun kommt noch ein Antrag des Prof. Schrott zur Alinea 4.

Abtg. Sec. Schmidt: Alinea 4 soll lauten: „Bei Gemeindestrafßen darf der bewilligte Tariffatz die Hälfte des hier festgesetzten und bezüglich des leichten Triebviehes den Betrag von halben Kreuzer für das Paar nicht überschreiten.

Na silnicích obecnic nemá mýtní poplatek povolený převyšovati polovici mýtního poplatku na silnicích okresních.

Při lehkém dobytku hnaném nemá převyšovati $\frac{1}{2}$ kr. od páru.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Hrn., die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht, Zählung.) Unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Prof. Höfler: Es heißt im §. 5 in der letzten Alinea (Rufe: Lauter) Pferde, Ochsen, Kühe, Mauththiere und Esel außer der Bespannung, sowie Stiere sind als schweres Triebvieh, dagegen Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh als leichtes Triebvieh zu bemaunthen. Es ist mir hier mehreres nicht ganz klar. Ich weiß nämlich nicht nur selbst zu sagen: Gehören hier die Esel außer der Bespannung zu den Pferden, Ochsen, Kühen und Mauththieren, oder gehören die Stiere, welche durch „sowie“ mit dem „außer Bespannung“ verbunden sind zu den Eseln, oder gehören die Esel außer der Bespannung zu den Pferden oder zu den Stieren. Kurz ich weiß nicht, ich bin mir nicht ganz klar, und in Folge dieses Umstandes möchte ich den Herrn Berichterstatter bitten, darüber eine Erklärung abzugeben. Es scheint mir, ich weiß aber nicht, ob ich die Sache recht auffasse, daß es eigentlich hier heißen soll; als schweres Triebvieh sind zu bemaunthen: ich weiß das aber nicht ganz gewiß — Stiere, dann Pferde, Ochsen, Kühe, Mauththiere, vorausgesetzt daß sie außer der Bespannung sind, nicht bloß Esel allein. Dann aber glaube ich, müßte es also heißen: „Als schweres Triebvieh sind zu betrachten: Stiere, sowie nicht bespannte Pferde, Ochsen, Kühe, Mauththiere und Esel“

dann verstehe ich es. Ich weiß aber nicht, ob dieses Verständniß richtig ist, und ich kann in Folge dessen auch keinen Antrag auf Besserung dieses Abfages stellen. Ich bitte deshalb den Hrn. Berichterstatter darüber freundlichst Aufschluß geben zu wollen.

Dr. Rieger: Ich bemerke, daß in dieser Beziehung, auch in anderen Mauthtarifen ähnliche Bestimmungen vorkommen, so auch in Niederösterreich. Wenn es dem Herrn Professor darum zu thun ist einen stilistischen Abänderungsantrag zu stellen, so werde ich mich dem nicht entgegen setzen.

Uebrigens ist es bei uns nicht landesüblich Stiere einzuspinnen.

Prof. Höfler: Ich weiß das ebenfalls. Dann muß es aber anders stilistirt werden; dann muß es wohl heißen: „Nicht bespannte Pferde, Kühe, Ochsen, Mauththiere und Esel“; denn sonst ist es nicht klar, ob Esel bloß außer der Bespannung (Heiterkeit).

Dr. Rieger: Ja es heißt hier außer der Bespannung. (Heiterkeit).

Prof. Höfler: Darum handelt es sich ja eben.

Dr. Rieger: In böhmischen Text ist die Sache weit klarer. Wenn aber der Herr Professor im Deutschen eine stilistische Verbesserung anbringen will, so will ich nicht entgegen treten, weil mir auch um möglichste Korrektheit des deutschen Textes zu thun ist.

Prof. Höfler: Ich bitte nur um eine Erklärung, weiter gar nichts. Ich kann erst dann einen Antrag stellen, wenn ich weiß, was wirklich unter diesem Abfag gemeint ist, ob er so zu verstehen ist. „Als schweres Vieh sind zu bemauthen: Stiere, ferner nicht bespannte Pferde, Ochsen, Kühe, Mauththiere und Esel.“ Ist das der Sinn, dann will ich den Antrag stellen, daß er in dieser Art und Weise auch im deutschen Texte klarer ausgedrückt würde.

Dr. Rieger: Aber ich glaube, dem Hrn. Professor bemerken zu sollen, ich will mir nicht anmassen so viel deutscher Sprachkennung zu sein, als er will; aber wir sagen: Ein Wagen ist bespannt, nicht ein Pferd. Das Pferd ist in der Bespannung bei uns.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Ich bitte Graf Clam!

Graf Clam-Martinič: Die Gründe, welche für die zweckmäßige Erhöhung des Mauthtarifes sprechen, sind schon umständlich aus einander gesetzt worden. Ich glaube mich daher nur darauf zu berufen, daß ich diesen Gründen zustimme und für die Erhöhung des Mauthtarifes spreche.

Ich möchte mich nun speziell den gestellten Anträgen zuwenden; Hr. Abg. Wolfrum hat beantragt, es möge bei Bezirksstrassen der bisherige Tarif beibehalten, für Landesstrassen aber ein höherer Tarif angenommen werden.“ Es ist allerdings wahr, daß Landesstrassen vielleicht in vielen, wenigstens in manchen Fällen einen noch größern Aufwand erfordern, weil sie breiter angelegt sind u. s. w. Immer wird das aber auch nicht der Fall sein; denn es gibt

Bezirksstrassen, ganz mit derselben Breite und Anlage, wie Landesstrassen; andererseits hängen die Kosten der Erhaltung der Straffe nicht bloß von der Breite und Anlage der Straffe ab, sondern von vielen andern Momenten, zum Theil auch speziell von dem lebendigen Verkehr an dieser oder jener Stelle, dann von der Güte des Materials, des Deckstoffes, des Schotter, von der Entfernung der Bezugsquelle des Schotter von der Straffe u. s. w. Weiter möchte ich bemerken, daß bei den Landesstrassen ohnehin die Last auf einen größern Kreis vertheilt ist — auf das ganze Land, daß also hier eine mittelbare Beihilfe durch die Mauth vielleicht weniger nothwendig ist als bei Bezirksstrassen, und wo die Last der Erhaltung auf einem kleineren Kreise, dem Bezirke, ruht.

Ich glaube, gerade bei Bezirksstrassen ist es, die Erhöhung des Tarifs von 2 Kreuzern auf 3 Kreuzer angemessen und nothwendig wird die heilsamsten Folgen haben.

Das idyllische Land, von dem Abg. Steffens gesprochen, wo die Straffen von dem Mautherträgnisse erhalten werden, ist mir nicht bekannt.

Meine Erfahrungen lauten ganz anders. Ich will nicht bestreiten, daß es solche Fälle geben kann, aber das sind gewiß wirkliche Ausnahmefälle; in den meisten Bezirken hingegen wird es sich bestätigen, daß die Mautherträgnisse, wie sie jetzt sind, kaum den 4. Theil der Straffenauslagen decken.

Ich glaube auch, gegen das in dem Berichte Gesagte läßt sich nichts einwenden, da es auf Grundlage aktenmäßiger Zusammenstellung beruht. Ich halte dafür, daß die Erhöhung des Mauthtarifes speziell bei Bezirksstrassen nothwendig ist, und nur in zweiter Reihe bei Landesstrassen.

Findet die Erhöhung bei Landesstrassen auf 4 Kreuzer Eingang, so werde ich nicht entgegen treten; wohl aber möchte ich dabei beharren und dem Antrage des Hrn. Abg. Wolfrum gegenüber den Antrag speziell stellen: „Es möge bei dem Satze von 3 Kreuzer für Bezirksstrassen, wie er hier angetragen wird, sein Bewenden haben und nicht davon abgegangen werden.“

Das steigende Bedürfnis für die Erhaltungskosten der Straffen ist sehr ins Auge zu fassen; und die Lasten, die den Bezirken auferlegt sind, nehmen von Jahr zu Jahr zu, und ich glaube, daß es sehr angezeigt ist, daß hier durch eine indirekte Einnahmsquelle eine Erleichterung getroffen werde.

Ich bin fest überzeugt, daß wir durch die Steigerung von 2 auf 3 Kreuzer dem Verkehr aber auch nicht im geringsten eine fühlbare Last aufliegen. Der Verkehr wird sich gewiß auf gut erhaltenen Bezirksstrassen mit einer Mauth von 3 Kreuzern besser bewegen, als auf Bezirksstrassen, welche freilich nur mit 2 Kreuzern bemauthet aber wegen der unerschwinglichen Kosten, in einem schlechten verfallenen Zustande sind.

Hr. Abg. Steffens: Se. Excellenz hatte eben gewünscht, das idyllische Land kennen zu ler-

nen, in welchem wie ich behauptet habe, die Straßen wirklich durch das Mautherträgniß erhalten werden. Dieses idyllische Land ist der Krumauer Bezirk. Von Krumau nach Steinkirchen besteht eine Bezirksstraße, die ist $3\frac{1}{2}$ Meilen lang, und dort werden 7 Kreuzer für ein Paar Pferde, also $3\frac{1}{2}$ Kreuzer für ein Pferd erhoben. (Clam ruft: Aha!) Das ist 1 kr. per Pferd und Meile. Diese Einnahmen decken hinlänglich die Erhaltungskosten. Es ist ferner berechnet worden in der Bezirksvertretung von Krumau, daß, wenn auf allen Straßen des Bezirkes 2 Kreuzer pr. Meile und pr. Pferd gezahlt würde, das heißt in ähnlichem Ansaße allen Bezirksstraßen bemautet werden dürften, dadurch die Erhaltung der Bezirksstraßen gedeckt würde. Daß aber die Straße von Krumau an der ärarischen Straße bei Steinkirchen gut erhalten ist, wissen alle, welche sie bei Gelegenheit der Invasion der Preußen besahen haben. (Heiterkeit.)

Oberstlandmarschall: Herr Wolfrum! (Oberstlandmarschall läutet.)

Hr. Abg. Wolfrum: Ich habe bei der Stellung meines Antrages die Alinea, welche über Gemeindeftraßen handelt, nicht berücksichtigt, und im Falle, als mein Antrag sich der Unterstützung erfreuen sollte, oder der Annahme des hohen Hauses, wollte ich mir vorbehalten, nachher die Alinea hinsichtlich der Gemeindeftraße zu verbessern, oder vielmehr anpassend zu machen. Ich glaube das nämliche wird der Fall sein, wenn der Antrag Sr. Excellenz des Grafen Clam-Martiniß würde angenommen werden, indem auch diese Alinea dahin präcisirt werden müßte; von welchem Tariffaße die Hälfte bei Gemeindeftraßen überhaupt genommen werden solle. Nun ist mir eine andere Alinea aufgefallen in Absatz 2, welche lautet: „Jenes Vieh, welches getragen oder gefahren wird“. Der Hr. Berichterstatter möge bedenken, ob nicht das Wort „getragen“ aus dieser Alinea ausgelassen werden soll und zwar im Interesse der Mauth. Ich weiß nicht, warum das Wort „getragen“ hineingekommen ist. Wenn ich es eben jetzt beurtheilen darf, glaube ich, wird namentlich bei Kälbern, welche getrieben werden, sehr häufig vorkommen, daß wenn der Mauthschranken passiert werden soll, der Fleischer einfach das Kalb tragen wird. Er wird nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zahlen, (Heiterkeit) und so wird es auch mit allem kleinen Vieh der Fall sein. Hat der Hr. Berichterstatter nicht genügende Gründe, dieses Wort „getragen“ stehen zu lassen, so wäre ich der Meinung, daß es besser sein würde, daß es ausgelassen werde.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Hat Sr. Excellenz Graf Clam seinen Antrag bereits formulirt?

Sr. Exc. Graf Clam: Ja so eben bin ich im Begriffe.

Oberstlandmarschall: Der Herr Komers hat das Wort.

Abg. Komers: Ich muß mir die Bemerkung

erlauben, (Große Unruhe) daß ich von der Voraussetzung ausgegangen bin, daß Hr. Abg. Wolfrum nur bei Landesstraßen einen Abänderungsantrag stellt, daß er aber bei Bezirksstraßen den Tariffaße wie er im Entwurfe aufgenommen ist, mit 3 Kreuzer stehen läßt. Nun bin ich aber belehrt, daß Hr. Wolfrum für Bezirksstraße 2 Kreuzer beantragt und da muß ich gestehen, da muß ich meine Zustimmung zurückziehen und muß konsequent dabei bleiben, daß ich bei Landesstraßen für 2 Kreuzer stimme und für 3 Kreuzer bei den andern Straßen. Das wollte ich nur um nicht inkonsequent zu erscheinen, mir zu bemerken erlauben.

Oberstlandmarschall: Der Antrag des Grafen Clam lautet:

Berichterstatter Dr. Rieger: Es ist ein eventueler Antrag (liest). Wenn der vom Abgeordneten Wolfrum beantragte Satz pr. 4 Kreuzer angenommen wird, beantrage ich, daß nach den Worten „Bezirksstraßen“ hinzuzufügen ist, von einem Zugthier in der Bespannung mit 3 Kreuzer u. s. w., das heißt: Sr. Excellenz Graf Clam-Martiniß will auf Bezirksstraßen für ein Zugthier in der Bespannung den Tarif von 3 Kreuzer aufrecht erhalten wissen.

Jeho Exc. p. hrabě Clam-Martinić navrhuje pro ten případ, kdyby se přijal návrh p. poslance Wolfruma, který navrhuje, aby se na zemských silnicích vybírali 4 kr. za míli, navrhuje, aby se též v jeho návrhu změnilo to, aby se nebrali 2 kr. na okresní silnici, nýbrž 3 kr.

Oberstlandmarschall: In der Wesenheit beantragt Graf Clam, daß wenn der erste Absatz des Antrages Wolfrum angenommen ist, der zweite Absatz nach Antrag der Kommission angenommen werde, während Hr. Wolfrum den 2. Absatz verändert mit einer kleinern Ziffer beantragt. Diejenigen Herren, die den Antrag des Hrn. Abgeordneten Grafen Clam unterstützen, bitte ich die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt.

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich dem Herrn Referenten das Schlusswort erteilen.

Ber. G. Dr. Rieger: Ich muß gestehen; ich kann mich dem nicht verschließen, was der Abgeordnete Wolfrum geltend gemacht hat, daß mitunter namentlich auf Landesstraßen vielleicht sogar ein höherer Tariffaße als der vorgeschlagene zweckmäßig sein dürfte. Seine Bemerkungen daß die Last, die dadurch dem Lande aufgebürdet werde, resp. bei einem höheren Tariffaße erniedrigt wird, daß diese Last bedeutend in die Waagschale fällt, ist allerdings richtig. Nach den Berechnungen, die in dieser Beziehung beim Landesauschusse gemacht wurden, dürfte dieser Tariffaße kaum die volle Hälfte desjenigen Betrages, welche Herr Abgeordneter Wolfrum in Aussicht genommen hat, erreichen. Wenn aber dasjenige angenommen würde, was Herr Abgeordneter Wolfrum beantragt, nämlich 4 kr., so dürfte dann allerdings

die Hälfte des ganzen Erhaltungsbetrages der Landestrafassen damit gedeckt werden.

Wenn das hohe Haus vor allem das im Auge behält, den Landesfond möglichst wenig zu belasten, so dürfte das allerdings sich für diesen Zweck geeignet darstellen. Graf Clam-Martinič beantragt für die Bezirksstraffen nichts neues, er wünscht nur, daß es bei dem Tarif sein Verbleiben haben solle, welchen der Landesausschuß vorschlägt, nämlich 3 kr. pr. Stück Zugvieh.

Ich kann auch das nicht läugnen, daß die Abtheilung in zwei verschiedenen Kategorien der Bewirthung etwas für sich hat, daß man sich allerdings bei Straffen, deren Erhaltung wenig kostet, auch mit einem kleinen Tarife begnügen kann.

Im Uebrigen ist eigentlich kein Antrag gestellt worden, außer jenem des Abg. Schrott, welcher dahin geht, daß es heißen soll: „Bei Gemeindestrafassen darf der bewilligte Tariffatz die Hälfte des hier festgestellten nicht überschreiten.“ Wenn nun bei Bezirksstraffen der Tarif für ein Stück leichteres Triebvieh mit einem halben Kreuzer angenommen werde, so müßte bei Gemeindestrafassen $\frac{1}{4}$ gezahlt werden. Und da kann ich allerdings nicht läugnen, daß in einem solchen Falle die Zahlung eines Viertels Kreuzer Schwierigkeiten bereitet; ich weiß nicht, ob eine solche Münze kursirt; insoferne würde sich also der Antrag als zweckmäßig herausstellen. Jedoch ist zu bemerken, daß in diesem Passus nicht gesagt ist, es „muß“ bei Gemeindestrafassen der Tariffatz die Hälfte von allen Ansätzen betragen, sondern es ist möglich, daß bei Gemeindestrafassen das Triebvieh ganz frei gelassen wird; dann wird der Fall nicht eintreten, den der Antragsteller besorgt hat. Denn die Errichtung von Mauthen auf Gemeindestrafassen ist ja aber ein Gegenstand besonderer Bewilligung und es wird in einem solchen Falle die Statthalterei, welche die Bewilligung auszusprechen hat, wohl auch auf den Umstand Rücksicht nehmen, daß $\frac{1}{4}$ kr. nicht gezahlt werden kann, daß also für solche Fälle vielleicht gar keine Bestimmung getroffen werde, resp. gar nichts erhoben werde, oder ein größerer Betrag. In diesem Falle könnte es daher auch dabei bleiben.

Ich würde also mich im Wesen mit dem Antrag des Hrn. Abg. Wolfrum und dem Zusätze, welche Se. Exc. der Herr Graf Clam-Martinič beantragt, einverstanden erklären und habe auch nichts weiter gegen den Antrag des Abg. Schrott.

Oberstlandmarschall: Der Antrag des Abg. Schrott würde nur eventuell zur Abstimmung kommen, wenn sich nach der Beschlussfassung über den 1. Absatz eben ein solcher Tariffatz herausstellt, wo der mindeste Satz nur $\frac{1}{2}$ kr. beträgt, folglich dann auch $\frac{1}{4}$ kr. resultirt. Ich werde ihn daher nur eventuell zur Abstimmung bringen.

Dr. Rieger. Nur bemerke ich, daß H. Prof. Schrott zweckmäßiger gehandelt haben würde, wenn er namentlich in Voraussetzung des Antrages des Abg. Wolfrum beantragt hätte, daß es heißen müßte:

„bei Gemeindestrafassen darf der zu bewilligende Tariffatz die Hälfte des für die Bezirksstraffen festgesetzten Tariffatzes nicht überschreiten.“

Prof. Schrott: Das wollte ich soeben erwähnen, muß aber bemerken, daß der Antrag des Abg. Wolfrum später gestellt worden ist, als der meinige, und ich ihn daher nicht berücksichtigen konnte.

Dr. Rieger: Wenn der Abg. Schrott seinen Antrag in der Weise stellen wollte, so würde ich mich damit einverstanden erklären.

Statthalter Graf Rothkirch: Ich glaube, die hohe Versammlung nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die von der Kommission angetragenen Tariffätze, so wie die von dem Amendements beantragten höher sind, als die Tarifätze der territorialen Straffen. Auf der Aerial-Strasse ist 2 Kr. pr. Meile und dadurch wird natürlich ein wesentlicher Unterschied herbeigeführt.

Oberstlandmarschall: Ich werde nun den Paragraf absatzweise zur Abstimmung bringen.

Statthalter Graf Rothkirch: Ich werde nur für die Anträge der Kommission, wie sie gestellt sind, stimmen, auch für die Erhöhung auf 3 Kr., weil auch in Bezug auf Aerial-Straffen Verhandlungen im Zuge sind, ihn in gleicher Weise zu erhöhen.

Oberstlandmarschall: Ich werde jetzt den §. zur Abstimmung bringen. Der erste Absatz lautet: Die Mauthgebühr wird bei Landes- und Bezirksstraffen für eine Meile und zwar von einem Zugthiere in der Bespannung mit . . . 3 Kr., von einem Stück schweren Triebvieh oder

Zugvieh außer der Bespannung mit . . . 1 Kr., von einem Stück leichtem Triebvieh mit . . . $\frac{1}{2}$ Kr. bemessen.

Das ist das 1. Alinea. Zu diesem Alinea werde ich zuerst bei der ersten Abtheilung den Antrag des Hrn. Abg. Wolfrum zur Abstimmung bringen, welcher ein Abänderungsantrag ist, dahin gehend, daß bei Landstraffen . . .

Hr. Abg. Dr. Rieger (liest): Die Mauthgebühr wird bei Landstraffen für die Meile und zwar von einem Stück Zugthier in Bespannung mit 4 Kr., von einem Stück schweren Triebvieh außer

Bespannung mit . . . 2 Kr., von einem Stück leichtem Triebvieh, wie bei Bezirksstraffen, mit . . . 1 Kr. bemessen.

Mýtní poplatek na silnicích zemských vyměruje se za 1 mily takto:

Od kusu tažného zapřaženého dává se 4 kr.

Od kusu těžkého dobytka, hnaného neb tažného — nebyl-li zapřažen 2 kr.

Od kusu lehkého dobytka hnaného 1 kr.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage des Hrn. Abg. Wolfrum beistimmen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Nun handelt es sich darum, ob der Hr. Abg. Wolfrum die 2. Abtheilung seines Antrages auf-

rechthalte, gegenüber dem Kommissionsantrage; es könnte jetzt nämlich die 2. Abtheilung nur so aufgefaßt werden, daß sie gilt von allen Straßen.

Abg. Hr. Wolfrum: Nachdem die erste Abtheilung gefallen ist, ziehe ich meinen Antrag zurück. Oberstlandmarschall: Dann liegt nur noch der Kommissionsantrag vor, weil der Antrag Sr. Excell. des Grafen Clam in der 1. Alinea damit zusammenfällt. Ich bitte den Antrag der Kommission in der 1. Alinea vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt liest: Die Mauthgebühr wird bei Landes- und Bezirksstraßen für eine Meile und zwar von einem Zugthiere in der Bespannung mit 3 Kr., von einem Stück schweren Triebvieh oder Zugthieres außer der Bespannung mit . . . 1 Kr., von einem Stück leichten Triebviehs mit 1/2 Kr. bemessen.

Mýtní poplatek na silnicích zemských a okresních vyměřuje se za 1 mili takto:

Od kusu tažného dobytka zapřaženého 3 kr.

Od kusu těžkého dobytka hnaného neb tažného, není-li zapřažen, 1 kr.

Od kusu lehkého dobytka hnaného 1/2 kr.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Absatz stimmen, die Hand aufzuheben (geschieht, er ist angenommen.)

Zum 2. u. 3. Absatz sind keine Abänderungsanträge gestellt und jetzt entfällt auch der Abänderungsantrag des Herrn A. Prof. Schrott.

Prof. Schrott: Mein Abänderungsantrag betrifft die 4. Alinea und bleibt jetzt unverändert in der Fassung, die ich ihm im Anfange gegeben habe, weil der Antrag des Herrn Wolfrum gefallen ist.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die 2. und 3. Alinea in einem zu lesen, weil dazu kein Abänderungsantrag gestellt ist.

Landtags-Sekr. Schmidt (liest): Jenes Vieh, welches getragen oder gefahren wird, unterliegt nicht der Mauth.

Auch bei der ausnahmsweisen Bemauthung einer Brücke ist in der Regel kein höherer Tarifsaß zu gestatten.

Dr. Kieger: Es ist noch ein Antrag vom Herrn Dr. Wolfrum gestellt, daß das Wort „getragen“ ausgelassen werde, mit dem ich mich nicht einverstanden erklären kann. Es wird sich doch Niemand die Mühe nehmen, ein schweres Stück Vieh zu tragen, um einen Kreuzer Mauth zu ersparen. Ist es aber so leicht, daß es getragen werden kann, wenn auch nur durch den Mauthschranken, dann mag das passiren; es wird die Strafe nicht so viel abnugen.

Oberstlandmarschall: Der Hr. Abgeordn. Wolfrum hat dießfalls den Antrag nicht formulirt.

Abg. Wolfrum: Ich habe noch keinen Antrag gestellt.

Oberstlandmarschall: Ich kann deshalb auch nichts zur Abstimmung bringen.

Landtags-Sekr. Schmidt (liest): 1. Jenes

Vieh, welches getragen oder gefahren wird, unterliegt nicht der Mauth.

2. Auch bei der ausnahmsweisen Bemauthung einer Brücke ist in der Regel kein höherer Tarifsaß zu gestatten. —

Z dobytka, který se nese nebo veze neplatí se mýto.

Vyšší nebudiž vůbec povoleno i tenkráte, když se na most nějaký výjimkou uloží mýto.

Oberstlandmarschall: Ich bitte jene Herren, die mit diesen beiden Absätzen einverstanden sind, die Hand aufzuheben.

Nun kommt der 4. Absatz und der Abänderungsantrag des Prof. Schrott.

Landtags-Sekr. Schmidt: Prof. Schrott beantragt zur Alinea 4, sie möge lauten:

Daß der bewilligte Tarifsaß die Hälfte der hier festgesetzten, und bezüglich des leichten Triebviehs den Betrag von 1/2 Kr. für das Paar nicht überschreiten.

Na silnicích obecních nemá mýtní poplatek povolený převyšovat polovici mýtního poplatku v §. tomto vytknutém a při lehkém dobytku hnaném, nemá převyšovat 1/2 kr. od páru.

Oberstlandmarschall: Mit diesem Antrage hat sich der Herr Berichterstatter conformirt. Ich bitte die Herren, die dafür sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht, angenommen.) Jetzt kommt Absatz 5.

Landtags-Sekr. Schmidt: Pferde, Ochsen, Kühe, Mauththiere und Esel außer der Bespannung, so wie Stiere, sind als schweres Triebvieh, dagegen Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh als leichtes Triebvieh zu bemauthen.

Z koňů, volů, krav, mezků a oslů, nejsou-li zapřaženi, jakož také z býků má se platiti mýto, jako z těžkého dobytka hnaného, telata, ovce, kozy a dobytek vepřový však platí co lehký dobytek hnaný.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht, angenommen.)

Ich werde jetzt die Angelobung des Herrn Abg. Pstroß vornehmen. Ist vielleicht noch ein Abgeordneter hier, der agnoscircirt ist und die Angelobung noch nicht geleistet hat. (Es meldet sich Niemand.)

Landtags-Sekr. Schmidt liest die Angelobungsformel.

Abg. Pstroß: Slibuji.

Oberstlandmarschall: Ich habe den Herren noch einige Mittheilungen zu machen. Da ich aber auf meinem Plage nicht mehr sehe, so will ich sie von hier aus machen. (Begiebt sich zum Fenster.)

Die nächste Sitzung findet übermorgen Mittwoch um 10 Uhr statt. Die Tagesordnung ist die Fortsetzung der heutigen. Ich bitte jetzt die Mitglieder der Kommission für den heute begründeten Antrag des Grafen Leo Thun zu wählen, und er-

suche die Mitglieder dieser Kommission wegen der Dringlichkeit der Sache sich gleich nach der Wahl im Bureau des Landesausschussesbeisitzers Dr. Görner zu konstituiren und mir darüber Bericht zu erstatten.

Noch eine Kommissionseinladung an die Kommission, betreffend die Regierungsvorlage über Er-

lassung eines Gesetzes, betreffs der Kundmachung der Landesgesetze, weiter die zur Verathung des Antrages des Abg. Skarda, wegen der Abänderung des §. 46 der Geschäftsordnung, zur Sitzung heute um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr Abends.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 45 Minuten.)

Hugo Graf Kostiz, Verifikator. Prof. Josef Wolf, Verifikator. Josef Benoni, Verifikator.